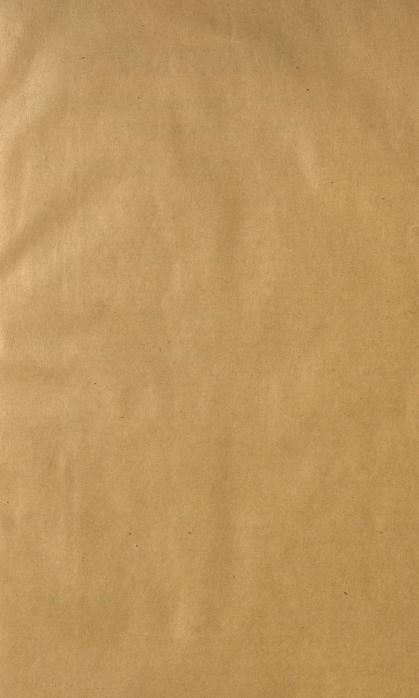


32484, I.Lg





Das Verhältniß

der Domprobstei Laibach zur Brobstei-Stadtpfarre Radmannsdorf in Oberkrain.

(Nach ben ältesten Urfunden und den neuesten Entscheidungen der firchlichen und politischen Behörden als Manuscript zum Privatgebrauche gedruckt.)

Das Verhältniß der Domprobstei Laibach zu der Probstei-Stadtpsarre in Radmannsdorf ist ein so anßergewöhnliches, nicht mur in unserer, sondern auch in den benachdarten Diöcesen einzig dastehendes, daß man sich nicht wundern kann, wenn die Wenigsten, selbst unter der Geistlichkeit darüber richtige Begriffe haben. Dieses Verhältniß kann nur nach der ganz speciellen Anordnung und Bestimmung der Stiftungsurfunde, die 100 Jahre vor dem Concil zu Trient von Sr. Majestät Kaiser Friedrich IV. errichtet und vom apostolischen Stulle bestätigt worden ist, nach der Art und Weise des Installationsactes, nach der bisherigen Gepflogenheit, und nach den ältesten diesbeziglichen Luellen, nicht aber nach den allgemeinen im Handbuche Aichner's vorkommenden Vorschriften des Kirchenrechtes besüglich der canonisch-unirten oder incorporirten Pfarren richtig außegraßt und beurtheilt werden. (Nach Auchstessung der Urkunders würde der hochw. Herr Verfassers gewiß auch nach diesen beurtheilen.)

Um nun dieses geschichtlich interressante Berhältniß zur Kenntniß der Stadtpfarrgemeinde Radmanusdorf und der Diöcesangeistlichkeit zu bringen und zugleich einen kleinern Beitrag zu einer Geschichte der Pfarren Krains zu liesern, ist der Zweck der folgenden Auseinandersetzung.

Durch vier Fahrhunderte hindurch wurde der Domprobst von Laibach als eigentlicher Pfarrer von Radmannsdorf anerkannt und als solcher auch genannt. Im Jahre 1854 wurde aber der disherige Bicar des Domprobstes und Stadtpfarrers von Radmannsdorf installirt, und erhielt den Titel "Pfarrer". Dieser Act unn machte Clerus und Laien irre und brachte sie zu der Ansicht, "als ob der Domprobst jest nicht mehr Pfarrer von Radmannsdorf wäre, als ob der num installirte und "Pfarrer" genannte Bicar der eigentliche Herr walter des Kiechen- und Stiftungs-Vermögen wäre". Dieser betrachtet sich aber auch, redet und handelt der Pfarrgemeinde gegenüber als solcher! Man glaubte, der installirte Vicar branche sich um den Domprobst gar nicht zu fümmern, indem ja nicht der Domprobst, sondern er der eigentliche Pfarrer von Radmannsdorf sei, daher nur ih in alle pfarrlichen Rechte zukommen, sowohl über die dort augestellten

Geiftlichen, als auch in Betreff des Gottesdienstes und des Kirchenund Stiftungs - Vermögens. Man wollte nichts davon wiffen, daß durch obgenannte Installation sich das Verhältniß des Domprobstes zur Stadtpfarre Radmannsdorf in gar nichts verändert habe, daß nach wie vor nur dieser wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf sei, dem die pfarrliche Jurisdiction zukommt, und daß der nun installirte Titularpfarrer noch immer sein Bicar, sein Stellvertreter sei! - Es ift demnach eine strenge und verantwortliche Pflicht aller hiebei Betheiligten, insbesondere des Domprobstes, der Domherren kaiserlicher Stiftung, wie auch des hochw. Ordinariates und der hohen Landesregierung, als Bertreterin des Allerhöhsten Batrones und als oberften Stiftungsbehörde, den mahren Sachverhalt aufzuklären, die stiftungsmäßigen, durch vier Jahrhunderte ausgeübten Rechte der Domprobstei auf die Bfarre Radmannsdorf bei den competenten, geistlichen und weltlichen Behörden zu vertheidigen, zu wahren gegen jeden Eingriff, gegen jedwede Schmälerung feierlichst zu protestiren! Würde dies nicht geschehen, so könnte nach wenigen Jahren die praescriptio, die Berjährung eintreten und die ftiftungsmäßigen 400-jährigen Rechte ber Domprobstei verloren gehen!

Die Stadtpfarre Radmannsdorf gehörte ursprünglich zur Erzdiöcese, zum Patriarchate Aquileja und ist eine der ältesten Krains. Sie kommt schon im Cataloge der Pfarren des Patriarchates im Jahre 1323 vor und 1348 liest man als Pfarrer in Radmannsdorf den Wilhelm von Cucagna. In diesem Jahre hat Patriarch Bertrand das Patronat den Grasen von Ortenburg gegeben, nach deren Tode ist es im Jahre 1421 an die Grasen von Cilli und

im Jahre 1456 an den Kaifer Friedrich IV. übergangen.

Radmansdorf war damals eine der größten, wenn nicht die größte Pfarre in Krain. Es waren zu ihr eingepfarrt 20 der jest excindirten, selbstständigen Pfarren, nämlich: Bigann, Obergörjach, Kronan, Mitterdorf in der Wochein, Veldes, Wocheiner-Feistrig, Vrez-nica, Kropp, Lengenfeld, Aßling, Weißenfels, Lees, Asp, Steinbüchel, Leše, Karner-Vellach, Ratschach, Koprivnik, Wocheiner-Vellach und Planina ob Aßling, welche alle jest eine Seelenzahl von 26.867 haben, daher bekleidete der Stadtpfarrer die damals mächtige und einflußreiche Würde eines Erzpriester oder bischöslichen Commissärs für ganz Oberkrain.

Durch die Sorgfalt, Großmuth und Freigebigke der Walliam des Kaisers Friedrich IV. und seiner Gemalin Eleonor einer Tochter des Königs von Portugal, wurde mit der Stiftungs Urtunde des Königs von Portugal, wurde mit der Stiftungs Urtunde der Graß am Nikolaitage, 6. Dezember 1461, das Bistland und Dome capitel Laibach errichtet und Seine Heiligkeit Papst Pins II. (vorher Aeneas Sylvins. Bfarrer zu Windsschaft und dann Bischof zu Triest) hat

piele großartige Stiftung am 10. September 1462 bestätiget.

In dieser Stiftungs-Urkunde hat der großmüthige Stifter sowohl dem Bischose, als auch dem Domeapitel, damals 10 Domherren, unter denen Siner Domprobst, Giner Domdechant ist, Besitzungen zu ihrem standesmäßigen Einkommen angewiesen mit den Worten:

I. Für den Bischof geben und weisen wir an: "Unser Schloß Görtschach mit allen Besitzungen und Einkünsten. Auch wollen wir, daß der bischöflichen mensa die Pfarren St. Peter bei Laibach, St. Martin bei Krainburg gehören sollen!"

II. Für den Domprobst geben wir und weisen an: Ecclesiam parochialem St. Petri in Radmannsdorf. "Die Pfarre St. Peter in Radmannsdorf, jedoch so, daß der gegenwärtige Pfarrer (Leonhard von Jamniger) dieser Kirche, als Domprobst ernannt werde und die genannte Pfarre behalte, solange er lebt und daß seine Nachfolger, die Dompröbste von Laibach, dieselbe mit allen ihren Einkünften auf immerwährende Zeiten (in perpetuum) behalten müssen!!"

III. "Dem Domcapitel, d. i. dem Domprobste, Domdechante, den Domherren und Domvikaren geben wir den Fruchtgenuß, die Einkünste der Pfarren: St. Peter in Naklas, St. Beit bei Laibach, St. Barthelmä u. s. w., jedoch so, daß die gegenwärtigen Besitzer dieser Pfarren dieselben behalten solange sie leben, wenn sie nicht freiwillig denselben entsagen, resigniren."

IV. Dann sagt ber Allerhöchste Stifter: "Durch die firchliche Auctorität sollen diese Pfarren auf immerwährende Zeiten unirt oder

incorporirt werden."

Incorporirt werden in der Negel die Pfarren mit einer geistelichen Körperschaft. Daher sind die Pfarren Naklas, St. Beit 2c. dem Domcapitel incorporirt; mit einer geistlichen Person werden sie unirt, daher ist die Pfarre Radmannsdorf mit dem Domprobste unirt, d. h. er muß, laut Stiftbrief "zugleich Pfarrer von Radmanns-

dorf" sein und immer bleiben!

Daher erscheint auch in allen Urkunden und allen Schematismen bis 1860: Pfarre Radmannsdorf: "kanonisch mit der Domprobstein Laibach unirt." Patron: "der Landesfürst, der Kaiser." Im Schematismus vom Jahre 1817 erscheint bei Radmannsdorf: Pfarrer: "Domprobst und Weihbischof Anton Rizzi." In den deutschwerfaßten Schematismen steht es: "Prodsteipfarre Radmannsdorf." Bei Steinbüchel und Lese heißt es: Patron: "Domprobst und Pfarrer von Kadmannsdorf." Bei Steinbüchel und Lese heißt es: Patron: "Domprobst und Pfarrer von Kadmannsdorf genannt und gehalten. Die Decrete und Zuschriften der Bischöfe im 17. und 18. Jahrhunderte lanten: "An. . . Domprobst von Laibach und Pfarrer von Kadmannsdorf." — "In Ihrer Pfarrsirche" — "die Ihrer Sorge anvertrante Pfarrgemeinde Kadmannsdorf", besonders

der größte Bischof von Laibach, Thomas Chrön, die Liebe und Freude Krains genannt, gebraucht diese Benennung. Die Domprobste unterschrieben sich stets: "Domprobst von Laibach und Stadtpfarrer von Radmannsdorf", wie die ältesten Urfunden, besonders aber die später angeführte Urfunde vom Jahre 1764 des Domprobstes Baron Neuhaus und der Stadtvertretung und die Unterschrift des Germanius Grafen Thurn als Domprobst von Laibach und Pfarrer von Radmannsdorf, in der Urfunde über die Errichtung der Rosenkrang-Bruderschaft 1666 beweist.

Erft im Jahre 1860 hat man angefangen zu schreiben und im Schematismus zu drucken: "Der Domprobstei Laibach incorporirt", weil man bafürhielt, daß Radmannsdorf ebenso dem Domprobste, wie Naklas u. s. w. dem Capitel incorporirt ift und nicht beachtete, "daß Radmannsdorf unter gang andern Bedingungen dem Dom= probste, als Naklas dem Capitel gegeben wurde, daß der Domprobst auf die Pfarre installirt, daher wirklicher Pfarrer von Radmannsdorf, parochus actualis, daß das Capitel, wie auch die Domherren auf die Pfarre Naklas u. f. w. nicht installirt wird, und nur parochus principalis ift."

Gewiß hat man aber im 16., 17. und 18. Jahrhunderte beffer gewußt, was historisch-richtig und stiftungsmäßig ist, als seit dem J. 1860.

Nach dem großen Brande im Jahre 1835 verlangte die Stadtvertretung von Radmannsdorf, daß der Domprobst Burger als Patron die Beiträge zu leisten hat. Die Hofstelle hat aber entschieden, "daß Seine Majestät der Kaiser" "Patron", der Domprobst aber wirk-licher Pfarrer ist, daher nur als Pfründner beizutragen hat.

Um sich von der Richtigkeit des Angeführten zu überzeugen, wolle nur die Art und Weise beachtet werden, wie der Allerh. Stifter

seinen Willen, die Stiftungsbedingungen ausdrückt:

Der Allerh. Stifter fagt: "Für den Domprobst geben wir: Ecclesiam parochiam St. Petri, die Pfarrfirche, die Pfarre St. Beter in Rasmannsdorf mit allen Ginfünften." Unter der "ecclesia parochialis" ist hier nicht die Pfarrfirche als Gebäude, sondern die Pfarrpfründe, die Pfarrgemeinde, die Pflicht der Sorge für das Seelenheil derfelben, die Ginsetzung in alle Rechte und Pflichten der Pfarre durch die Installation zu verstehen!

Für das Domcapitel geben wir: "Den Fruchtgenuß, die

Einfünfte der Pfarre Raflas u. f. w."

Der Stifter gibt aber dem Domcapitel nicht die Pfarre Naklas, St. Beit, d. h. nicht die Rechte und Pflichten des Pfarrers, bezüglich der Pfarrgemeinde, fondern nur die Ginfünfte dieser Pfarren.

c) Der damalige Pfarrer von Radmannsdorf, Jamniger, mußte als Domprobst ernannt werden und die Pfarre behalten,

so lange er lebte, durfte und konnte nicht auf dieselbe refigniren; und seine Nachfolger, die Dompröbste müssen die Pfarre mit allen Einkunften auf immer behalten.

- d) Die damaligen Pfarrer von Naklas u. s. w. konnten die Pfarren behalten oder auf dieselben resigniren.
- e) Wie der damalige Pfarrer von Radmannsdorf und erster Domprobst, von Jamniger, wirklicher Pfarrer von Radmannsdorf mit allen Rechten und Pflichten die er früher hatte, (als parochus actualis, nicht principalis) auch als Domprobst laut der Stiftungsurkunde bleiben mußte und geblieben ist, so müssen auch seine Nachsolger, die Dompröbste, wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf mit allen Rechten und Pflichten; mit allen Einkünsten, die Jamniger hatte, parochi actuales, nicht principales bleiben; dürsen und können auf die Domprobstei und hiemit auch auf die Pfarre, sie können aber nicht auf die Pfarre allein resigniren, und Dompröbste bleiben.

Seine Majestät befiehlt nicht, daß die Bischöfe die Herrschaft Görtschach, die Pfarre St. Martin bei Krainburg, daß die Domherren b. i. das Domcapitel die Pfarre Naklas u. f. w. mit allen Ginfünften auf immer behalten muffen. Den Domprobsten aber befiehlt er, "daß fie nicht bloß alle Einfünfte, sondern auch die Pfarre, die Sorge für das Seelenheil der Pfarrgemeinde Radmannsdorf auf immerwährende Zeiten behalten", d. h. wirkliche Pfarrer von Radmanusdorf, ebenfo wie Jamniger vor und nach feiner Ernennung zum Domprobste, fein muffen! - Batte ber hohe Stifter bloß ben "Fruchtgenuß", die "Ginfunfte" der Pfarre Radmannsdorf dem Domprobste geben wollen, so hätte er ebenso wenig, wie beim Capitel, die Worte dazu gesagt "auf immerwährende Zeiten behalten muffen"; denn die Ginfünfte behalten fie ohnehin gern und ficherlich immer; daher wollte Seine Majestät damit den Willen ausbrücken, "daß die Domprobste die Pfarre im eigentlichen Sinne bes Wortes: alle Rechte, alle Pflichten, allen Befit derfelben auf immer behalten muffen!"

In diesen Worten ist flar und entschieden ausgedrückt der Wille des kaiserlichen Stifters, "daß der wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf nie ein anderer Priester, als nur der jeweilige

Domprobst von Laibach sein fann und darf!"

Es ist ganz außergewöhnlich und außerordentlich und eine kaiserliche Auszeichnung der Pfarrgemeinde und Bevorzugung der Stadtpfarre, daß der erhabene Stifter in dieser Beise das Verhältniß der Domprobstei zur Stadtpfarre Radmanusdorf bestimmt und gestiftet hat, und nur den ersten Landes-Prälaten, als wirklichen Pfarrer von Radmanusdorf auf immerwährende Zeiten wissen will und daher Radmanusdorf stets eine Probstei-Stadtpfarre sein solle! Aus der Stiftungs-Urkunde wird daher die Behauptung und Ansicht, daß die Domprobstei im nämlichen Verhältnisse zur Pfarre Radmannsdorf steht, wie das Domcapitel zu der Pfarre Naklas u. s. w. vollständig widerlegt!

Wenn daher die Dompröhfte auf diesem Rechte stets bestanden haben und es ausübten, so geschah es nicht bloß beswegen, weil sie da die Prohstei-Einkünste beziehen, oder als wenn ihnen, als ersten Prälaten, daran gelegen war, "Pfarrer von Radmannsdorf zu heißen", (noch weniger dem gegenwärtigen, der ja 22 Jahre Dompfarrer gewesen), sondern weil sie durch die Allerh. Stiftung dazu verpflichtet sind und die Rechte wahren müssen.

Daher kann und darf laut der Stiftungsurkunde kein anderer, als nur der von Sr. Majestät praesentirte, von Sr. Heiligfeit zum Domprobste ernannte und bestätigte Priester wirklicher Pfarrer von Radmannsdorf sein und als Domprobst und zusgleich als Pfarrer von Radmannsdorf gesetzlich giltig insstallirt, d. i. in den Besitz aller Rechte, Pflichten, Grundstücke und Gebäude der Probstei-Pfarrpfründe Radmannsdorf einsgesetzt werden.

Die Ernennung und Installation (durch welche er nach canonischen und staatlichen Gesetzen in den Besitz aller Rechte, Pflichten, Pfründengebände und Einstänfte eingesetzt wird), eines andern Priesters zum Pfarrer von Radmannsdorf, wäre stiftungswidrig, daher null und nichtig.

Aus diesem Grunde konnte und ist auch seit dem Jahre 1461 kein anderer Priester zum Pfarrer von Radmannsdorf installirt, d. i. in den Besitz aller Rechte, Pflichten und Einkünste der Pfarrpfründe eingesetzt worden, als nur der von Sr. Majestät zum Domprobste, und hiermit auch zum Pfarrer von Radmannsdorf ernannte. Keiner kann und darf, laut der Stiftung, rechtsgiltig Pfarrer von Radmannsdorf sein und heißen, als nur der Domprobst, was bis zum Jahre 1854 in ganz Oberkrain Jedem bekannt war, daher der Stellvertreter des Domprobstes in Radmannsdorf durch 400 Jahre nur Bicar genannt wurde.

Der Pfarrer vom Jahre 1461, Jamnizer, war schon auf die Pfarre installirt, konnte daher nicht entsernt, sondern nußte, weil laut der Stiftung die Pfarre mit der Domprobstei vereint sein muß, zum Domprobste ernannt werden.

Die Vicäre Vork und Vononi sind seit dem J. 1854 anch installirt worden aber nicht als Pfarrer von Radmannsdorf, sie sind dadurch nicht in den Vesitz aller Rechte, Pflichten der pfarrlichen Jurisdiction, der Einkünste der Pfarrpfründe, nicht als Pfründner, sondern nur in das Recht eingesetzt worden, "den Titel Pfarrer zu führen" (aber nicht den Titel "Pfarrer von Radmannsdorf") und

vom Domprobste jährlich 630 fl. als Gehalt zu erhalten, worauf wir

später zurückfommen!

Die vom Kaiser, als Herzoge von Krain, Patron und Nachfolger des kaiserlichen Stifters zum Domprobste und zugleich zum Pfarrer von Radmannsborf ernannten Priester, wurden aber (mit Ausnahme des Dr. Ladinig vom Jahre 1855, was später erklärt wird) durch alle Jahrhunderte als Dompröbste und zugleich als Pfarrer von Radmannsdorf seierlichst installirt.

Auf Grund der Vereinbarung im Jahre 1855 ernennt jest Seine Heiligkeit der Papst den ersten Dignitär an jedem Capitel, kann aber nur den von Sr. Majestät anempsohlenen und präsentirten Priester ernennen.

Der hier beschriebene seierliche Act der Installation ist der unswiderlegliche Beweis, "daß der Domprobst der wirkliche Stadtpfarrer und Pfründner von Radmannsdorf ist."

Der Hochwürdigste Herr Fürstbischof, vor dem Hochaltare in der Domfirche sitend, fragt in Gegenwart des ganzen hochw. Domscapitels den im Pluviale vor dem Altare stehenden neuen Domprobst in lateinischen Sprache: "Bas wünschest Du?" Der Domprobst erwiederte: "Weil ich von Sr. Majestät Kaiser Franz Josef I. als Herzog von Krain zum Domprobste von Laibach und zugleich zum Pfarrer der mit der Domprobste i canonisch vereinten Pfarre Radmannsdorf (praesentirt, von Sr. Heiligkeit Papst Pins IX.) ernannt und bestätigt worden din, ditte ich Euere fürstbischössliche Gnaden, als unsern gnädigsten Ordinarius, mich in diese Würde einsehen, installiren, mir den Besitz und Fruchtgenuß der Probstei und der Pfarre übergeben zu wollen!"

Der Bischof: "Haft du die Ernennungs-Bullen vom apostolischen

Stuhle?"

Der Domprobst: "Ich habe sie" — und übergibt sie dem Kanzler, der sie verliest. — Dann verlangt der Bischof, daß der Domprobst mehrere Gelöbnisse früher noch ablegen soll, unter welchen das lette lautet: "Gelobst du, daß du die Pflichten und Berrichtungen der Domprobstei und der mit ihr vereinten Pfarre Radmannsdorf, so viel als in deinen Kräften ist, selbst per te ipsum oder durch taugliche Stellvertreter treu erfüllen wirst?"

Der Domprobst: "Ich gelobe!"

Nachdem der Domprobst das Glaubensbekenntniß und den Sid abgelegt, investirt und installirt ihn der Bischof im Namen Gottes und des apostolischen Stuhles auf die Domprobstei Laibach und die mit ihr vereinte Pfarre Kadmannsdorf, übergibt ihm die weiße Stole, den King, das Pectoralkreuz, die Schlüssel und das Evangelienbuch. Zulett setzt er ihm die Mitra auf das Haupt, gibt ihm die Pastoral in die Hand (laut Privilegium

vom Papst Paul V. vom 29. Mai 1610) und erklärt, daß er hiemit in den Besitz aller Rechte und Einkünste der Domprobstei und Pfarre Radmannsdorf eingesetzt ist; im Namen Gottes des Baters, Sohnes und hl. Geistes." Der Bischof schließt mit den Borten: "Sei gegrüßt hohw. Herr Pfarrer und neuer Domprobst, nimm ein im Chore den Platz, der Deiner Bürde gebührt!"

Diese Worte des seierlichen Justallations-Actes beweisen, "daß Seine Majestät den Priester zum Domprobste von Laibach und zusgleich zum Pfarrer der mit der Domprobstei canonisch vereinten Pfarre Radmannsdorf ernennt, daß daher nur dieser canonisch und staatlich giltig auf diese Pfarrpfründe installirt ist und wirklicher Pfarrer und Pfründner von Radmannsdorf sein kann, weil nur er durch die Justallation in den Besitz aller Rechte, Pflichten, Gebäude und Grundstücke, in die selbstständige, pfarrliche Jurisdiction eingesetzt wird und noch das Gelöbniß ablegen nuß, "die Pflichten der Pfarre soviel möglich durch sich selbst oder durchtaugliche Stellvertreter treu zu erfüllen!"

Wäre der Domprobst nicht wirklicher Pfarrer mit allen Rechten, mit voller pfarrlicher Jurisdiction, wäre er nur parochus principalis, dann könnte man unmöglich verlangen, daß er "foviel möglich selbst die Pfichten erfüllen solle", er könnte nicht dieses Gelöbniß ablegen. Der Parochus principalis wird nicht installirt, Niemand verlangt von ihm, "daß er soviel möglich selbst die Pflichten des Pfarrers erfüllen solle."

Weil die Dompröhste durch das Gelöbniß verpflichtet sind, "soviel es geschehen kann, die Pflichten des Pfarrers selbst zu erfüllen", dieß in allen Jahrhunderten jährlich zu 2, 3, 5 Monate erfüllten, so smissen sie auch die Rechte der Pfarre, die pfarrliche Jurisdiction haben, wirkliche Pfarrer, parochi aetuales und ihre Stellvertreter können nur Vicarii oder Substituti Parochi sein, wie es in der Justallation und auch im Ministerial-Erlaße vom Jahre 1881 heißt. Der Domprohst wird mit den nämlichen Worten als Stadtpfarrer von Radmannsdorf, wie der Prohst des Collegial-Capitels Rudolfswert als dortiger Stadtpfarrer installirt; so müssen doch beide wirkliche Stadtpfarrer sein.

Weil der Domprobst nicht immer selbst an der Pfarre sein kann, ist er verpflichtet, die Seelsorge durch einen von ihm besoldeten "tauglichen Stellvertreter", Vicar auszuüben, der selbstverständlich auch die pfarrliche Jurisdiction haben muß, um den Domprobst und wirklichen Pfarrer vertreten zu können, was

auch durch alle Jahrhunderte geschehen ist.

Daher sind auch nur die Dompröhste durch alle Jahrhunberte vom apostolischen Stuhle, von den Bischöfen, von den weltlichen Behörden, wie auch vom Volke als wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf angesehen und genannt worden, (in den Decreten bes apostolischen Visitators und bes Nuntius, wie auch in den Zusschriften der Bischöfe heißt es: "An den R. Domprobst von Laibach und Pfarrer von Radmannsdorf"), und haben sich bis zu den Josefinischen Zeiten bemüht, ihre Pflichten, soviel möglich selbst zu erfüllen, ihre pfarrlichen Rechte theils auf der Pfarre oder von Laibach aus ausznüben, was mehrere Actenstücke im capitslischen Archive beweisen.

Sie haben im Probsteipfarrhause in Radmannsdorf stets ihre eigene Wohnung, die in unserer Diöcese nicht das Domscapitel nicht das Collegial-Capitel Rudolfswert auf den incorporirten Pfarren hat, haben oft jährlich mehrere Wonate oben gewohnt, die reichen Cavaliere: wie die Grasen Thurn, Herberstein, Cobenzel, Dietrichstein, Petuzzi, Auersperg, Baron Renhaus vom Jahre 1664 bis 1790 oft ein großes Haus geführt, dem bei der Installation abgelegten Gelöbnisse gemäß die Seelsorge ausgeübt, Beicht gehört, geprediget (auch der jetzige Domprobst im Hinsblicke auf das Gelöbnis, im Gesühle seiner Pflicht, hat 36mal oben geprediget, Beicht gehört, Jubiläumssprocessionen gehalten und wird gewiß diese Pflicht erfüllen, wenn dies nur die Verhältnisse und die Gesundheit möglich machen).

Daß es aber unter ben jetigen Verhältnissen für den Domprobst zu seiner größten Betrübniß und Besorgniß wirklich nicht rathsam, ja nicht möglich ist, die Pflichten der Pfarre dem Geslöbnisse gemäß durch sich selbst zu erfüllen, daß dies jetzt die Pastorals Klugheit, die Sorge für die Gesundheit verdietet, wird zum Theile aus dem Folgenden einleuchten und könnte durch Thatsachen bewiesen, die aber aus Schonung hier jetzt nicht angeführt werden.

Die Dompröhste haben den Vicar in Radmannsdorf und die vier, auch sechs Kapläne, so wie die Vicare in Kropp, Breznica, Wochein u. s. w. angestellt, ihnen die Pflichten angewiesen.

Drei Bischöfe haben im 17. Jahrhunderte die neuernannten Dompröhste persönlich nach Radmannsdorf begleitet und sie da der Geistlichkeit und dem Bolke als ihre Pfarrer vorgestellt.

Bischof Chrön hat in einem Briefe im Jahre 1604 dem Domprobste Kralj scharfe Vorwürse gemacht, "daß die Dompröhste, als Pfarrer von Radmannsdorf singepfarrt war, zu wenig gesorgt und daß wegen dieser Nachlässigkeit Kropp zum Protestantismus übertreten ist". — Dies hätte der Bischof nicht schreiben können, wenn die Dompröhste nicht alle pfarrlichen Rechte und Pflichten hätten, wenn sie nicht wirkliche Pfarrer wären!

Bischof Chrön hat im Jahre 1616 die damalige sehr angesehene, einflußreiche Würde eines Erzpriesters für Oberkrain (für Unterkrain war dies der Probst in Audolfswert, für Junerkrain der Dechant in

Reisniz) dem Domprobste und Pfarrer von Radmannsborf, Kralj, abgenommen und den Pfarrer in Krainburg eingesett. Darüber entstand ein heftiger Streit zwischen Bischof und Domprobst. Dieser hat in einer Beschwerde an den apostolischen Listator bewiesen, daß diese Würde die Pfarrer von Radmannsborf, als sie noch zu Aquileja gehörten, also vor dem Jahre 1400, bevor die Pfarre Radmannsborf dem Domprobste gegeben wurde, bekleideten, daß er, wie alle seine Borgänger, Domprobst, zugleich Pfarrer von Radmannsborf und Erzpriester geworden und als solcher vom Bischose Chrön selbst in der Pfarrkirche zu Radmannsborf, den Geistlichen von Oberkrain und dem versammelten Volke vorgestellt worden ist u. s. w.

Der apostol. Visitator hat aufgetragen, daß Domprobst Kralj als Pfarrer von Kadmannsdorf Erzpriester sein solle und es ist ein Act da, betitelt: Admirabilis compositio inter Epise. Thomam et Praepos. Kralj, in welchem der Vischof dem Domprobste und Pfarrer von Kadmannsdorf alle Vollmachten eines bischöft. Commissärs zurücsgibt. Die Dompröbste wären nie Erzpriester sür Oberkrain gewesen, wenn sie nicht zugleich wirkliche Pfarrer, parochi actuales, nicht aber principales von Kadmannsdorf gewesen wären. Das Decret hat die Aufschrift: An Sr. Hochwürden Herrn A. Kralj, Domprobst von Laibach und Pfarrer von Kadmannsdorf.

Dieser Bischof schrieb im Jahre 1625 an den Domprobst von Bobek nach Radmannsdorf, "daß er bald nach Laibach zum Domscapitel kommen solle". Dieser antwortete, "daß er in der Se elforge wegen der seit Jahrhunderten blühenden Andacht zum heil. Blut zu sehr beschäftiget ist und noch nicht kommen könne". Es mußte daher diese Andacht schon vor dem Jahre 1400 bestauden haben!

Domprobst Kralj beweist in der Beschwerde im Jahre 1616 an den apostolischen Bisitator, daß laut den ältesten Urkunden und Rechenungen beim Domcapitel, der die Messen auslatt des Dompbrostes um 6 und 10 Uhr persolvirende Kaplan seit jeher deswegen bezahlt wurde, weil die Dompröbste verpslichtet sind, in Radmanusdorf die Seelsorge auszuüben, daher nicht immer in Laibach wohnen können, und ersucht um die Ausfölgung des Betrages seit drei Jahren; was ihm auch gewährt wurde.

Im Jahre 1668 entstanden zwischen dem Domprobste Christof Grasen Herberstein und seinem Vicar in Radmannsdorf, Caspar Cernetig ernste Differenzen. Dieser behauptete, "daß er Vicarius perpetuus, Domprobst aber parochus principalis, daher unabsetzbar, unabhängig vom Domprobste und Pfarrer von Radmannsdorf ist." Domprobst Graf Herberstein führte an, "daß er parochus actualis cum pleno jure, wirklicher Pfarrer mit allen Rechten, Cernetig aber nur Vicar

des Pfarrers und nur als solcher angestellt wurde."

Der damalige Fürstbischof von Laibach, Graf Rabata theilte diese Ansicht nicht, neigte sich vielmehr zur Behauptung des Vicars.

Der Domprobst verlangte ein Consistorium von, vom Bischofe unabhängigen Geistlichen, welche in einer Sitzung Alles prüfen und entscheiden sollen. Um 1. Juni 1668 wurde das Consistorium von drei Jesuiten und drei Franziskanern unter dem Borsitze des Fürstbischofes abgehalten und entschieden, "daß der Vicarius perpetuus, nicht unabhängig ist.

Graf Herberstein hat aber in Folge dieser Differenz mit dem Fürstbischofe auf die Probstei des Domcapitels in Laibach verzichtet und später die Probstei des Collegial-Capitels in Rudolfswert angenommen, obwohl diese der Domprobstei nachsteht.

Nach dem Tode des Fürstbischoses Rabata im Jahre 1683 ist er aber zum Fürstbischose von Laibach ernannt worden. Er war ein sehr eifriger, frommer, hochgeachteter Bischos und hat den Generals vicar und Domdechant Thalnitscher, durch dessen Mühe und Sorge der Bau der neuen Domkirche im Jahre 1701 begonnen wurde, mögslichst unterstützt. Ende des Jahres 1701 hat er auf das Bisthum resignirt und trat in das Aloster des heil. Filipp Nerius dei Kom, um sich in klösterlicher Stille durch Gebete und Betrachtungen auf den Tod vorzubereiten. Die Liebe und Berehrung, welche dieser ausgezeichnete Bischos verdiente und die Traner in Stadt und Land bei seiner Abreise ist in den capitlischen Acten beschrieben.

Weil Bischof Chrön wegen des Protestantismus als kaiserlicher Commissär häufig außer Laibach, auch in Steiermark zubringen mußte, daher in der Domkirche keine Pontifical-Hochämter waren, ersuchte Kaiser Ferdinand II. den Papst Paul V. für den Domprobst um das Privilegium der Pontificalien! — Durch die Bulle vom 29. Mai 1610 ertheilte der Papst das Privilegium, "daß der Domprobst Kralj und alle seine Nachfolger die Pontificalien, die Infel und Pastoral gebrauchen dürsen und wie die Aebte in den Stiften benedicirt werden sollen".

Für diese Feierlichkeit ist der 25. März, Fest Maria Verkündisgung, 1611 bestimmt und es sind Seine Majestät Kaiser Ferdinand, seine Schwester Erzherzogin Maria Magdalena, die Aebte und Präslaten von Sittich, Landstraß, Freudenthal u. s. w., die Landstände in Krain eingeladen worden.

Der Kaiser schickte als Stellvertreter den Geheimen Rath von Zizbenou, fürstlichen Commissär bei der Stände-Bersammlung Krains; Thre kaiserliche Hohheit aber die Fürstin Benigna von Eggenberg. Die diesbezüglichen Briese, worin auch die Glückwünsche auf eine sehr gnädige Weise ausgedrückt werden, sind noch im Original im Archive. Die sehr seierliche erste Benediction und Insulirung des Laibacher Domprobstes ist vom Fürstbischofe Thomas Chrön eigenhändig beschrieben und auch nach Kom geschickt worden. Weil sie besonders die Geistlichen interessiern dürste wird sie hier wortgetreu angesührt:

Copie der ersten Benediction des Domprobstes oder dessen In-fulirung:

"Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit, des Vaters und "des Sohnes und des hl. Geistes. Amen.

"Wir Thomas durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade "Bifchof von Laibach, des durchlauchtigften Fürsten und Berrn Ferdinand, "Erzherzog von Desterreich ze., Rath und Commissarius in der Refor-"mation der katholischen Religion für das ganze Herzogthum Rrain, "für Unter-Steiermarf und die Grafschaft Cilli, bis an den Draufluß 2c. "- thun Allen und jedem, welche diese unsere Schrift lefen werden, "fund und bezeugen: "daß im Jahre 1611 nach Chrifti Geburt im "7. Regierungsjahre unseres heil. Baters Papst Paulus V., am Feste "Maria Berfündigung, d. i. am 25. März in Unserer Gegenwart in der "Cathedrale, welche dem heil. Bischofe und Bekenner Nicolaus geweiht "ift, beim Hauptaltare ber fehr Ehrwürdige und Hochgelehrte Berr "Andreas Krali, beider Rechte Doctor, Probst Unserer Cathedralfirche, "Erzdiacon für Oberfrain in Radmannsdorf, Uns die Bulle Seiner "Beiligkeit Bapft Paul V. auf Vergament geschrieben unter bem Fischer-"ringe, beren Nechtheit nicht angezweifelt werden fann, unverlett in "aller Chrfurcht überreicht hat; fraft des Inhaltes diefer Bulle bat "und verlangte er als Erster unter seinen Nachfolgern der Laibacher "Domprobste, zum Tragen der Mitra und des Hirtenstabes, wie "auch die Nebte dieses Recht haben, benedicirt zu werden.

"Nachdem Wir die Bulle Seiner Heiligkeit ehrfurchtsvoll geküßt "und in Empfang genommen hatten, übergaben Wir selbe Unserm "Caplan zur Publication; er hat dieselbe mit klarer und deutlicher

"Stimme veröffentlicht . . .

"Nachdem der Inhalt der Bulle ehrfurchtsvoll gelesen und ver-"öffentlicht worden war, leistete der sehr ehrwürdige Herr Domprobst "Andreas Kralj, seiner Mutter der Laibacher Cathedralfirche, Seiner "faiserlichen Majestät, Uns und Unsern Nachfolgern, den Sid der Treue "und des Gehorsams durch seierliche Berührung der heil. Evangelien. "Diesen Sid hat er auf Vergament eigenhändig geschrieben und

"unterschrieben und mit seinem Siegel verseben.

"Nachdem alles dieses vollzogen worden, glaubten Wir, dem "Sinne und dem Inhalte der früher erwähnten Bulle Sr. Heiligkeit "(nach welcher ihm und seinen Nach folgern) den Laibacher Dom"pröhsten diese Gewalt zugestanden wird) entsprechend, den obgenannten "Ehrwürdigen Herrn Andreas Kralj, Unseren Domprobst als Ersten "mit Mitra und Hirtenstad investiren zu müssen, wie wir auch "denselben, wobei uns in der Inful assistiren, unsere frommen und "ehrwürdigen Brüder die Herrn Georg, Abt des Klosters Unserer lieben "Fran bei Landstraß in Unserer Diöcese, und Marcus Kun, Probst "in Rudolfswert, Erzdiakon in Unterkrain und Seiner Hoheit des Erz"herzogs Ferdinand von Desterreich, Kath, während der hl. Messe,

"die sehr seierlich gesungen worden ist, genau nach Art und Weise "unserer Mutter der Römischen Kirche, unter den vorgeschriebenen und "gebräuchlichen Ceremonien investirten und benedicirten, wie Wir "auch durch gegenwärtige Urkunde denselben als ersten unter allen "Laibacher Dompröbsten als benedicirt und consecrirt er"klären.

"Gegenwärtig waren: Herr Balthasar Lehmann von Zirbenav, "des Durchlauchtigsten Fürsten und Erzherzogs Ferdinand geheimer "Rath, und in diesem Jahre fürstlicher Commissär bei der Stände"versammlung Krains, sodann die ehrwürdigen in Christo vielgeliebten "Brüder die Priester: Michael Bidiz, Theol. Doctor, apostolischer "Brotonotar und Decanus; und Adam Sontner, Vicar-Canonicus und "Prediger und alle übrigen Canonici unserer Cathedrastirche, endlich "die edlen Barone Herbert von Auersperg, Marschall und Vice-Capitän "und Andreas Cazianer, Präsident und viele Andern ans dem Adel "Krains.

Laibach, 25. März 1611."

Die Ceremonien bei dieser Benediction eines Prälaten sind ähn= lich benen bei ber Consecration eines Bischoses, nur natürlich viel

geringer.

Nachdem vom Papste dieses Privilegium für den Domprobst Kralj und alle seine Nachfolger gegeben wurde, sollten auch Alle nicht bloß infulirt, sondern auch benedicirt werden, denn dieses Necht wird in der Regel nur den Stiftse, nicht leicht aber den Domprälaten gegeben, daher müßte man dasselbe wahren. Bann? und warum? diese Benediction unterblieb, ist nicht bekannt?

Die Dompröhste haben auch in Nadmannsborf, wo sie öfters wohnten und die Seelsorge ausübten, die Pontisicalien bei seierlichen Functionen gebraucht und öfters Pontisicalämter gehalten, wobei die heimischen Kapläne und Vicäre, wie auch die Vicäre von Breznic, Lees u. s. w. afsistieten. Es befand sich dis Jahre 1800 bei der Kirche in Radmannsborf, eine sehr kostbare Mitra, ein silberner Hirtenstab inventarisch; und im Jahre 1877 waren die Futterale noch vorhanden, auf welchen geschrieben stand: Mitra im Berthe von 300 fl., Pastoral $4^{1/2}$ Pfund Silber, werth 250 fl. — Die Mitra muß mit Edelsteinen geziert gewesen sein, denn eine so theuere Mitra, nach dem jezigen Geldwerthe über 1000 fl., hat wohl nicht leicht ein Bischof. Bann und wohin diese kostbaren Pontisicalien von der Kirche wegsgesommen sind, ist undekannt?

Papst Paul V. hat im Jahre 1612 dem Domprobste Kralj und allen seinen Nachfolgern: als Pfarrern von Radmannsdorf das Privilegium gegeben; "in allen ihm unterstehenden Kirschen alle Benedictionen vorzunehmen, bei denen nicht die heil. Dele gebraucht werden, nämlich: die Benediction der Kirchen, Friedshöfe, Altäre u. s. w. Als oben die Altäre neu, der Friedhof von Rads

mannsborf erweitert wurde, haben die Pfarrer dieses dem Domprobste gar nicht bekannt gegeben, und ungeachtet dieser vom Papste das Privilegium hat, Alles zu benediciren, beim Ordinariate die Bewilligung angesucht, und selbst benedicirt. Dieses Privilegium, unmittelbar vom Papste, hat kein Pfarrer in der Diöcese, auch schwerlich in anderen Diöcesen, als nur der Domprobst und Pfarrer von Kadsmannsborf.

Dies ist auch die Antwort auf die Frage eines Pfarrers, der bei einer Tasel in Radmannsdorf, bei der auch Beamte waren, dem Pfarrer Bononi in Jahre 1877 sagte: "Warum hast du denn den Domprobst zur Benediction des Cruzisiges in der Kirche zugelassen; bist ja du der Herr über die Kirche!?"

Sehr richtig und deutlich wird das Berhältniß zwischen ber Pfarre Radmannsdorf zum Domprobste, wie es ursprünglich und stets

gewesen, in der nachstehenden Acceptations-Urkunde geschildert.

Die Bürger in Kadmannsdorf haben nämlich im Jahre 1760 gewünscht, daß ein Frühmeß-Beneficium gestiftet werden möchte, weil die Kapläne öfters bei den Filialfirchen den Gottesdienst abhalten mußten und daher in der Stadt kein Frühgottesdienst sein konnte, und mit großer Sorge und Mühe 4500 fl. zu diesem Zwecke gesammelt. Sie haben den Vorschriften gemäß ihrem wirklichen Kfarrer der landesfürstlichen Stadt, Domprobst Baron Neuhaus ersucht, "daß er diese Stiftung in seinem und seiner Nachfolger Namen acceptiren und daß er und seine Nachfolger diese Beneficiums- und Kreuzwegandachts-Stiftung überwachen und für die genaue Erstüllung der stifterischen Bedingung den ihm untergeordneten Beneficiaten verhalten möchte!"

Die Urfunde lautet:

"Beliches fromme geschäft wir dann durch unsere in geistlich, "und Milden Stiftungs-Sachen allergnädigst angeordnete Commission, "in Krain mit Zuziehung des Hoff-Cammer-Procurators daselbst unter "suchen zu lassen gnädigst anbefohlen, der uns sodann Allerunterthänigst "einberichtet, daß diese Stiftungssache nach vorschrift und erfordernissin allen seine richtigkeit habe und auch unser Pfarrer der "Landesfürstlichen Pfarre zu Radmannsdorf, und zu"Jeich Domprobst zu Laybach, Joch. Ferdinand von Neu"hauß, Frenherr, vermög des unter dato 16. Dezember 1764 herein
"gegebenen Revers sür sich und seine nachkommen zu verrichten
"übernohmen habe des inhalts wie solgt:

Revers.

"Ich Endesgefärtigter bekhenne hiemit daß N. Richter und ge-"meinde der landesfürstl. Stadt Radmanstorf mir, Alß "ihrem Borgesezten Landesfürstl. Pfarrer den Stiftbrief zu "Fundirung eines beständigen Caplans oder Frueh-Messers in der "Pfarr-Kürchen St. Petri Apostoli in ermeldter Stadt Radmanstorf "unter heutigen datto mit dem gezimmenden ersuchen vorgelegt worden, "womit ich zu endlicher Zustandbringung dieser frommen Stiftung hier"wegen die gewöhnlichen Reversalles erfolgen lassen möchte.

"Zu mahlen nun diese fromme Stiftung zu mehrerer beförderung "der Allerhöchsten Ehre Gottes, dann der Löbl. andacht, und folgbahren "nuzen des teueren Seellen Hehls der mir anvertrauten Pfarr-

"gemeinde Lediglich abzillt, und gereichet.

Alf nehme ich auch Keinen anstand zu mehr erhalter Stiftung "alf Landesfürstl. Pfarrer zu Radmanstorf (jedoch dennen allerh. "Landesfürstlich, mir und meinen Successoribus Alf Pfarrern beh "dieser Landesfürstl. Pfarr gebührenden Obrigkeittlichen Recht, "und gerechtigkeiten und einkünsten, wie auch dennen dermallig und "künftig von mir, und meinen Successoribus anbestellenden ein "Viccarien, und zwehen Caplannen in ihren derzeit genüßenden ein "Rommißer in all und jeden unprejudicirlich), hiemit nicht allein meine "Bollkommene beaugnehmung zu ertheillen, sondern auch mich dahin "zu reversirn, daß ich diese fromme Stiftung jederzeit hand, "haben, und aufrecht erhalten, folgbar zu diesem Beneficio ans"bestelten, mir alß Landesfürstl. Pfarrer ohnehin unterstes"chenden Reuen dritten Caplan oder Fruh Meßer, zur Beobacht und "Bollziechung seiner dießfälligen Stiftungsschuldigkeiten "behörig Verhalten werde.

"Urfund beffen ift meine eigenhändige unterschrift und färtigung,

"so geschechen Laybach den 16. Dezember 1764.

Fohann Ferdinand Frenh. v. Neuhauß m. p., Domprobst zu Laybach und Landesfürstl. Pfarrer von Radmanstorf."

Sehr schön, liebes und würdevoll leuchtet aus dieser Urkunde die Ueberzeugung, daß der Domprobst der wirkliche Pfarrer von Radsutungsdorf ist, das Vertrauen, die Hochachtung der Stadtpfarrgemeinde zu ihrem Pfarrer, die Liebe und Sorge des Domprobstes, Pfarrers und Seelenhirten zu seiner Pfarrgemeinde! Das Verhältniß des Domprobstes zur Stadtpfarre Radmannsdorf ist darin

flar und unwiderleglich bewiesen!

Die Bürger und Richter ber Pfarrgemeinde Radmannsdorf nennen ihn ausdrücklich und betonen es wie absichtlich: "Unser Pfarrer! der landesfürstlichen Pfarre Radmannsdorf und zugleich. Domprobst von Laibach"; wenden sich mit Vertrauen an ihn und erzuchen ihn, "daß er für sich und seine Nachsolger" den Revers ausstellen möchte und beweisen dadurch, "daß sie nur ihn für ihren wirklichen Pfarrer halten, zeigen sichtlich das Gefühl und die Vefriedigung, daß der erste Prälat des Landes ihr Pfarrer ist."

Der Domprobst bestätiget diese Ueberzeugung der Pfarrgemeinde, "daß nur er ihr wirklicher Pfarrer ift, unterschreibt fich als folder und fagt ausbrücklich: "Ich bekenne hiemit, daß die Richter und Gemeinde von Radmannsdorf mir als ihrem vorgesetten landesfürstlichen Pfarrer den Stiftbrief vorgelegt haben mit dem geziemenden Ersuchen, daß ich die gewöhnlichen Reversalien erfolgen laffen möchte! Weil diefe Stiftung gum Ruten ber theueren Seelen ber mir anvertrauten Pfarrgemeinde gereicht, — - nehme ich keinen Anstand, diese Stiftung anzunehmen. - Er "erflärt", daß er und feine Nachfolger als Pfarrer der landesfürstlichen Pfarre Radmannsdorf das Recht haben, die Bicare und Raplane anzustellen; er verspricht, daß er und feine Nachfolger diese Stiftung jederzeit handhaben und aufrecht erhalten und den ihm als landesfürstlichen Pfarrer unterstehenden Beneficiaten als dritter Raplan zur Erfüllung der Stiftungs-Schuldigfeiten verhalten werden."- Wenn aber der Beneficiat dem Domprobste und Pfarrer von Radmannsdorf untersteht, so untersteht ihm ebenso auch der Administrator des Beneficiums und der Domprobst hat das Recht, ihn zur Erfüllung feiner Stiftungs-Schuldigkeiten zu verhalten.

Domprobst Baron Nenhaus hat also auch in Laibach wohnshaft seine Rechte und Pflichten, seine pfarrliche Jurisdiction als wirklicher Pfarrer ausgeübt und versprochen, daß seine Nachsolger ebenso ihre Rechte und Pflichten ausüben werden, wie sie auch, laut den ältesten Urfunden, seine Borgänger die Dompröbste Kralj 1605, v. Bobek 1623, Graf Germanicus Thurn 1666, Graf Sig. v. Herberstein 1668 u. s. w. ausgeübt und auch die übrigen Dompröbste dis hinauf auf den früher bloß Pfarrer, dann 1461 Domprobst und zugleich Pfarrer von Radmannsdorf gewesenen Jamnizer, auf Grund der Stiftung und Installation die pfarre

liche Jurisdiction ausübten!

Diese Genannten waren 280, 200, 150 Jahre näher ber Zeit der Errichtung der Stiftung und daher mehr in der Lage zu wissen, wie der hohe Stifter und der apostolische Stuhl bestimmt haben, wie es vom Anfange an gehalten wurde; als jene, welche anders behaupten oder Josefinische Grundsätze theilen.

Alle haben auch ihre Vicare in Radmannsborf gehabt, aber bis auf die Zosefinischen Zeiten hat gewiß Niemand gedacht, daß in Radmannsdorf der Domprobst nur paroehus principalis ist, daß daher, wie bei den kapitlischen Pfarren, durch die Ernennung des Vicars alle Rechte und Pflichten auf diesen übergehen und der Domprobst dann keine hat; sonst hätten sie nicht diese Pflichten, diese Verantwortung sogar für die Nachfolger übernommen!

Das hochw. Ordinariat und die hohen Behörden haben auf Grund die ser Urkunde und des Reverses, "daß Baron Neuhaus und alle seine Nachfolger, die Dompröbste als Pfarrer von Radsmannsborf die Stiftung aufrecht erhalten und für die Erfüllung der Stiftungs-Verbindlichkeiten sorgen werden", das Benesicium consirmirt

und den landesfürstlichen Willbrief ausgestellt und dadurch bestätiget, "daß die Dompröbste die wirklichen Pfarrer sind und nur sie die selbstständige pfarrliche Jurisdiction (ordinariam) haben!"

Die Pfarrgemeinde hätte gewieß um den Revers den Domprobst nicht angesucht, dieser hätte ihn nicht für sich und seine Nach folger ausstellen, sich als "ihren vorgesetzen Pfarrer" nennen und sagen können: "daß er das Beneficium wegen des Heiles der theueren Seelen der ihm anvertrauten Pfarrgemeinde annimmt und aufrecht zu erhalten verspricht", — die geistlichen und weltlichen Behörden hätten das Beneficium nicht bestätiget, wenn nicht Alle überzeugt gewesen wären, "daß der Domprobst der wirksliche Pfarrer von Radmannsdorf ist".

Die Stiftungs, Installations, diese Acceptations-Urfunde und alles Angeführte beweist unwiderleglich, "daß das Berhältniß der Domprobstei zur Pfarre Nadmannsdorf ein ganz anderes ist, als das des Domcapitels zu der Pfarre Naklas n. s. w., daß die Dompröhste stets die volle, selbstständige pfarrliche Jurisdiction in Radmannsdorf ausgeübt und daher diese haben müssen, daher wirkliche Pfarrer sind, die Bicare nur eine übertragene (dele-

gatam jurisdictionem) haben fonnen!"

Mehrere erinnern sich noch gut, daß der Domprobst Dr. Burger in der ersten im Jahre 1831 in Radmannsdorf beim Hochaltare gehaltenen Predigt sagte: "Ich bin Euer Pfarrer, diese Herren (auf den Vicar und Cooperator zeigend) sind meine Kapläne!" Dies haben Alle als bekannt aufgenommen. Riemand hat es je anders gedacht oder gehört, als den Domprobst als Pfarrer von Radmannsdorf, seinen Stellvertreter als Vicar zu nennen. Denn die Dompröbste haben sich durch alle Jahrhunderte so genannt und unterschrieben, und sind vom apostolischen Nuntius und Visitator, von den Fürstbischöfen, vom Clerus, von der Pfarrgemeinde und dem Volke im Oberkrain als solche gehalten und genannt worden!

In dieser, in der Stiftung, im Justallirungs-Acte, in der 400jährigen Geschichte, begründeten Ueberzeugung, in welcher die Insassen Geschichtei-Pfarre und ganz Oberkrains und auch ihre Boreltern seit 400 Jahren aufgewachsen, sind Alle im Jahre 1854 irresemacht worden. — Die Pfarrgemeinde Radmannsdorf hat nämlich schon im Jahre 1848 und 1849 und dann wieder im Jahre 1853, als die Domprobstei unbesett war, das Ausuchen bei den Behörden und beim Ordinariate gestellt: "daß für die Pfarre Radmannsdorf nicht mehr, wie seit 400 Jahren, nur ein Vicar, sondern ein förmlicher Pfarrer angestellt und auch installirt werden möchte!"

Sie konnte diesen Schritt nur thun, weil sie keine richtige Kenntniß von der kaiserlichen Stiftung über das Verhältniß der Dom-

probstei zur Pfarre hatte, und mit einem Vicar die Stadtpfarre besorgt, für eine Hintansegung hielt; theils hat auch der Umstand beisgetragen, daß die Dompröhste in diesem Jahrhunderte nicht in dieser Weise ihre pfarrlichen Rechte und Pflichten und die Seelsorge als wirkliche Pfarrer ausübten, wie dies in den früheren Jahrhunderten laut den capitlischen Acten geschehen ist, da sie östers, besonders an hohen Festen oben Pontifical-Hochämter, die Frohnleichsnahms-Procession gehalten und deswegen die Kirche sogar kostbare Pontificalien, Insul und Stad besaß, die sonst sicherlich nicht angeschafst worden wären, und die Vicare von den benachbarten Filialstirchen: Steinbüchel, Lees, Vigaun u. s. w. ihm, als ihrem vorgesetzen Pfarrer Assistenz zu leisten verpflichtet waren; da sie östers die heil. Sacramente zu den Kranken in die jetzt excistirten Pfarren zu Pferde getragen haben.

Seit dem Jahre 1800 hat sich aber noch die ganz falsche Ansicht geltend gemacht, daß der Domprobst durch die Ernennung des Bicars diesem alle pfarrlichen Rechte und Pflichten abgetreten und dann selbst keine hat, und sie unterließen es, weil auch die Pfarrgemeinde so klein geworden, der Vicar und zwei Kapläne wenig zu thun hatten, sich an der Seelsorge zu betheiligen; obwohl sie bei der Installation immer gelobten, "soviel als möglich

burch fich felbft die Pflichten zu erfüllen".

Das hochw. Ordinariat hat in der irrigen Ansicht, daß Radmannsborf im nämlichen Berhältnisse laut der kaiserlichen Stiftung zur Domprobstei steht, wie die Pfarre Naklas u. s. w. zum Domcapitel, die Unterstützung dieses Gesuches zugesagt, nachdem auch die capitlischen Bicare in Naklas und St. Beit u. s. w. in der neuesten

Beit installirt werden und den Titel Pfarrer führen.

Sätten aber die betheiligten Factoren in den hier angeführten Urkunden aufmerksam gelejen: "daß nach dem Willen des kaiferlichen Stifters die Domprobste ebenso, wie Jamniger auch als Domprobst gewesen, stets wirkliche Pfarrer bleiben; daß fie als folche stets auf die Pfarre Radmannsdorf, das Capitel aber auf die Pfarre Naklas nie installirt wird; - das Gelöbnig ablegen, die Pflichten der Pfarre, soviel möglich durch sich felbst zu erfüllen", daher die selbstständige pfarrliche Jurisdiction, die pfarrlichen Rechte haben müffen und ein anderer Priefter, neben dem Domprobite als wirklicher Pfarrer mit den nämlichen Rechten und Pflichten nicht installirt werden fann, daß dies stiftungswidrig wäre u. f. w., so würden sie diese Anträge gewiß nicht gestellt haben; denn, damit nicht mehr der Domprobst, wie es der kaiserliche Stifter angeordnet, sondern ein anderer Priester als wirklicher Pfarrer von Radmannsdorf installirt, d. h. in alle Rechte und Pflichten in den Pfründenbesit eingesetzt werde; das wäre eine Menderung der faiserlichen Stiftung, Die aus höchst wichtigen

Gründen nur vom apostolischen Stuhle und Sr. Majestät, dem Allerh. Patrone, gemacht werden kann. Solche Gründe waren aber wie durch vier Jahrhunderte, auch im Jahre 1853 nicht vorhanden.

Es wurde dann vor Allem wegen der Dotation des Pfarrers verhandelt. Vom Pfründenbesitze, den Grundstücken u. s. w. konnte und durfte ihm nichts abgetreten werden, das wäre stiftungswidrig, weil die Dompröbste nach dem Willen des Stifters "die Pfarre mit allen Einkünften für immer behalten müssen".

Daher haben die Dompröbste mit ihren Vicaren durch alle Jahrhunderte wegen der Dotation einen Privatvertrag geschlossen; seit dem Jahre 1800 dahin lautend, "daß der Domprobst dem Vicar jährlich 315 fl. an Gehalt verabsolge und dieser auch alle Stiftungsund Stolbezüge bekommen solle; auch haben sie ihm gewöhnlich die Grundstücke um den Catastralpreis in Pacht übergeben".

Die alten Pfarren sind alle auf 315 fl. jährlich fassiionirt, die neuen mit 420 fl., nur die Stadtpfarren in Hauptstädten, in Laibach zu St. Jacob, sind mit 630 fl. gesetzlich sistemisirt; dafür müssen aber die Pfarrer viele Religionssondsmessen persolviren und es werden ihnen auch noch Stiftungsbezüge eingerechnet.

Nachdem der Religionsfond den Pfarrern nur 420 fl. Gehalt gegen Persolvirung von Stiftmessen gibt, konnte man nicht verlangen, daß der ohnehin nicht standesmäßig dotirte Domprobst mehr als 315 fl., höchstens 420 fl. nebst den Stiftungsbezügen verabsolgen sollte.

Der damalige Vicar Vodt stellte aber und begründete den Antrag, "daß der Pfarrer nicht, wie nach dem Privatvertrage mit dem Domprobste bis zum Jahre 1854 jährlich 315 fl., und alle Stiftung sebezüge, auch nicht 420 fl. wie bei neuen Religionsfondspfarren, sondern 630 fl. vom Domprobste erhalten; dafür aber auch alle bestehenden Stiftmessen persolviren, und die entfallenden Veträge, damals 177 fl., aber der Domprobst beziehen, oder wie man gewöhnlich sagt, in den Gehalt 630 fl. einrechnen solle.

Weil der Vicar die Einkünfte von den pfarrlichen Stiftmessen, wie dis zum Jahre 1854 nicht mehr wünschte, bezweckte er offendar, daß der Pfarrer 315 fl. an Gehalt wie dis zum Jahre 1854, anstatt der dis zum Jahre 1854 bezogenen Stiftungsbeträge aber jährlich noch 315 fl. fixe vom Domprobste für die Berrichtung aller Stiftmessen, ob deren 30 oder 300 bestehen, beziehen möge! Wenn nur 100 oder nur 30 Stiftmessen bestehen, so ist der Pfarrer, bestehen dei 260 Stiftmessen und bei 300 fl. Stiftungsbeträge, ist der Domprobst im Vortheile, denn der Pfarrer muß immer 630 fl. Gehalt bekommen; im ersten Falle ist der Domprobst verpflichtet mehr, im zweiten berechtiget weniger als Gehalt Ergänzung zu geben; oder mit der gewöhnlichen Bezeichnung einen geringern, dann aber einen höhern Stiftmessendetrag in den Gehalt einzurechnen. Es bleibt sich gleich,

ob der Domprobst die Stiftmessenbezüge selbst behebt und die 630 fl. dem Pfarrer verabsolgt, oder ob der Pfarrer die Stiftungsbezüge einnimmt und behält und der Domprobst um so viel weniger aus dem
Probstei-Einkommen verabsolgt. Der Pfarrer soll das Recht haben
jährlich aus den Stiftmessenbezügen, aus den Grundentlastungs-Rentenund Pfründengrundstücken-Erträgnissen 630 fl. Dotation zu bekommen,
aber die Pflicht: alle ihm gebührenden Stiftmessen sür die
315 fl. jährlich "mehr Gehalt" zu persolviren; denn er hätte
ohne diese Verpflichtung nur 315 fl. nicht aber 630 fl. Gehalt!
Der Domprobst hat aber das Recht, ihm, soviel als die Stiftungsbezüge betragen, weniger und die Pflicht, wenn sie sich vermindern,

mehr an Gehalt zu verabfolgen.

Aus dem Angeführten ift es ersichtlich, daß Vicar Vovk, da er jährlich 630 fl. fixe als Gehalt beantragte (obwohl die Regierung den Pfarrern dieser Kategorien nur 315 fl., höchstens 420 fl. bewilliget) und die Stiftungsbezüge nebst 315 fl. Gehalt, wie er es durch 14 Sahre gehabt, nicht mehr haben, sondern fie dem Domprobste überlaffen, die Stiftmessen aber verrichten wollte, wenn dem Pfarrer jährlich 630 fl. fixe Gehalt vom Domprobste zu erhalten bewilliget wird, den Vortheil der Pfarrer im Auge gehabt und für denselben gut geforgt hat! Denn, wie die Erfahrung feit 1811 lehrt, da die Messenstiftungen durch die Reducirung der Zinsen um Dreiviertel sich verminderten, viele ganz eingegangen sind und viele Pfarrer, weil die meisten Stiftungen mit Staatsobligationen bedeckt waren, ihr Einkommen zum großen Theile verloren haben, unterliegen die Stiftungsbezüge einer empfindlichen Menderung. In die nämliche Lage würde auch der Pfarrer in Radmannsdorf kommen, wenn ein größerer Theil seines Gehaltes in Stiftungsbezügen bestimmt wird, die fich fo fehr vermindern, beinahe eingehen können. Schon 1854 war aber der Pfarrer durch die Bestimmung, daß er, anstatt der 315 fl. und der Stiftungsbezüge fire 630 fl. Gehalt, aber alle Stiftmessen zu persolviren hatte, um 138 fl. im Bortheile. Damals waren 177 fl. Stiftungsbezüge und 315 fl. Gehalt, also hätte er im Ganzen nur 492 fl. Gehalt, wenn fo wie bis 1854 fein Gehalt bestimmt worden ware! Daß sich die 1811 reducirten Stiftungsbezüge durch die Berlofung 1861 gleich auf 240 fl. vermehren werden, dachte freilich der Antragsteller gar nicht.

Wenn aber die competenten Behörden festsetzen, daß dem Pfarrer, anstatt der 315 fl. und der Stiftungsbezüge, jährlich vom Domprobste sige 630 fl. an Gehalt (den nur ein Pfarrer in Krain auß dem Religionsfonde bezieht) zu erhalten, dafür aber alle bestehenden Stiftungsbezüge zu verrichten hat; die dann natürlich dem Domprobste respective der Probsteipfründe gehören, weil er unter dieser Bedingung ihm jährlich 315 fl. mehr an Gehalt gibt; — dann kann der Pfarrer in Folge der Verminderung der Stiftungsbezüge,

ber Reducirung der Zinsen nie einen Verlust, einen Schaden an seinem Gehalte, sondern er wird einen doppelten Vortheil haben; er muß stets vom Domprobste 630 fl. erhalten, ob keine oder 30 oder 300 Stistmessen bestehen, ob 30 fl. oder 300 fl. dasür der Domprobst bezieht; werden aber die Stistmessen, die Stistungsbezüge durch Reducirung der Zinsen u. s. w. vermindert, so muß ihm der Domprobst um so viel mehr Gehaltsergänzung verabstolgen, er hat weniger Stistmessen, kann dafür mehr Krivats

messen verrichten.

Der Domprobst fann aber bei einer Reducirung ber Binfen von den Grundentlaftungsrenten und in Folge deffen bei Berminderung ber Stiftungsbezüge ben doppelten Nachtheil haben; er würde weniger Binfen von den Renten beziehen und mußte mehr an Gehaltsergänzung dem Pfarrer verabfolgen; werden die Zinfen von den Renten für den Gehalt des Pfarrers nicht hinreichen, so ift er verpflichtet, ibm vom Erträgniffe ber Grundstücke jährlich doch ben Gehalt von 630 fl. zu verabfolgen. Es könnte geschehen, daß der Domprobst von der Probsteipfründe kaum jährlich 200 fl. oder 100 fl. Einkommen oder gar nichts hätte; der Pfarrer ift für seine 630 fl. noch durch das Erträgniß der Grundstücke gesichert. Er hat zwar bei Bermehrung ber Stiftungsbezüge ben Nachtheil, daß er weniger Gehaltserganzung befommt und mehr Stiftmeffen verrichten muß, der Domprobst aber den Vortheil, daß er weniger Congrua - Ergänzung zu verabfolgen verpflichtet ift; - bei Berminberung ber Stiftungsbezüge hat aber dafür ber Pfarrer ben Bor= theil und der Domprobst den Nachtheil. Bei diefem zweiseitigen Bertrage wird fein Theil mit Recht sich beklagen können, aber 630 fl. muß ber Bfarrer ftets jährlich befommen; wenn der Domprobst auch nur 100 fl. oder gar nichts von der Probsteipfründe bekommen mürbe.

Darans ist es ersichtlich, daß der Antrag des Vicars V. dem Pfarrer zum Bortheile, dem Domprobste zum Nachtheile ist, wenn anstatt der Stiftungsbezüge und 315 fl. Gehalt wie früher, für den Pfarrer 630 fl. jährlich bestimmt werden, daß die Pfarre Radmannssdorf nicht zu jenen Pfarren gehört, die geschlich mit 630 fl. jährlich dotirt sind, daß der Pfarrer nur deswegen 630 fl. jährliche Dotation hat, weil er sür 315 fl. mehr an Gehalt, alle Stiftmessen verrichten muß, die Beträge für die Stiftmessen aber der Domprobsteipfründe gehören, würden die Stiftungsbezüge ihm gehören, dann hätte er nur 315 fl. jährlich Gehalt.*) Diesen Umstand möge der Pfarrer und die Geistlichen stets berücksichtigen, zugleich erwägen, daß bei allen aus dem

^{*)} Bürden aber beim Gehalte von 630 fl. noch die Stiftungsbezüge ihm gehören, dann wären die Stiftmessen ihm doppelt bezahlt. Er bekommt jährlich für die Verrichtung aller Stiftmessen vom Domprobste ein Pauschale von 315 fl. Wäre er auch noch für die Stiftmessen besonders bezahlt, dann wäre er zweimal bezahlt.

Religiosfonde nur mit 315 fl. oder 420 fl. dotirten Pfarren Stift= messen für die Congrua zu verrichten sind und Stiftmessenbezüge in diese 315 fl. eingerechnet werden, dann werden sie einsehen, dass sie sich mit Unrecht beschweren, wenn in Radmannsdorf bei 630 fl. Geshalt die Stiftbeträge eingerechnet werden.

Das Ordinariat hat bezüglich dieser Anträge auch das Gutsachten des Domcapitels landesfürstlicher Stiftung abverlangt, weil nur dieses laut der Stiftung das Recht auf die Domprobstei hat.

In dem vom hochseligen P. T. Herrn Fürstbischofe Bogacar, damals Domherrn landesfürstlicher Stiftung, verfaßten Berichte hat

das Capitel die Zustimmung gegeben.

Diese für den Pfarrer vortheilhaften Anträge sind dem Ordisnariate der Regierung unterbreitet, vollinhaltlich bestätiget worden und am 4. Mai 1854 ist nachstehende Berordnung von der Statts

halterei Laibach erfloffen:

"Laut h. Erlasses des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterzicht vom 16. v. M. 3. 5918 haben Se. k. k. apostolische Majestät mit Allerhöchster Eutschließung vom 13. April d. J. dem Antrage des hochw. fürstbischöflichen Ordinariates zu Laibach wegen Anstellung eines Pfarrers an der, der Domprobstei in Laibach incorporirten Pfarre zu Radmannsdorf und wegen Regulirung des Gehaltes desselben die Allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

1. In Folge bessen wird nunmehr in der Landstadt Radmannsdorf statt des bisherigen Vicarius perpetuus fünstighin ein förmlicher Stadtpfarrer anzustellen und derselbe für diese Stadtpfarre vom Laibacher Domprobste dem Ordinariate zu präsentiren und von diesem

canonisch zu investiren sein.

2. Die Dotation des Stadtpfarrers in Radmannsdorf wird mit jährl. 600 fl. C. M. sestgesetzt und der jeweilige Domprobst verpflichtet, ihm zu den bisherigen Messenstiftungsbezügen aus der dortigen Pfarrfirchencasse per 168 fl. 34 fr. die Ergänzung im der maligen Betrage von 431 fl. 26 fr. aus dem in der Ruhung der pfarrlichen Gründstücke und in den Grundentlastungs-Entschädzungs-renten bestehenden Einkommen der Probsteipfarrgilt jährlich zu versabsolgen und künftigh in bei allfälliger Bermehrung oder Berminderung der pfarrlichen Localeinkünste soviel zu verabreichen, daß der Stadtpfarrer immer die volle Congrua jährlicher 600 fl. und zwar ohne Einrechnung der Stolgebühren, wenn diese den jährlichen Ertrag von 50 fl. nicht übersteigen, erhalte.

Sollte der jeweilige Domprobst es in seinem Interesse finden, die in und um Kadmannsdorf gelegenen Grundstücke ganz oder theil-weise im Einverständnisse mit dem dortigen Pfarrer diesem zum Fruchtgenusse um einen bestimmten Betrag, der an obiger Dotationsergänzung jährlicher 431 fl. 26 kr. Conv. Mze. in Abrechnung zu bringen ist, zu überlassen; so wird er dieses lediglich mit dem Stadt-

pfarrer selbst abzuthun haben, ohne ihn jedoch zur Uebernahme dieser

Grundstücke verhalten zu fönnen.

3. Der jeweilige Domprobst bleibt verpflichtet, die für die freie Berpflegung der beiden Cooperatoren mit der Mittags- und Abendstoft ohne Wein an den Bicar bisher verabreichten Beträge (136 fl. für jeden) auch an den künftigen Stadtpfarrer zu verabsolgen."

Diese von den höchsten Behörden erlassene, von Sr. Majestät genehmigte gesetzliche Vorschrift bestimmt klar: "Die volle jährliche Dotation des Pfarrers ist auf 630 fl. ö. W. festgesetzt, 453 fl. ö. W. sind die Congrua-Ergänzung, diese darf und muß bei Bermehrung oder Verminderung der Stiftungsbezüge geändert, bei Bermehrung ist der Domprobst berechtiget, weniger, bei Berminderung verpflichtet, mehr an Congrua-Ergänzung zu verabsolgen, oder mit dem gewöhnlichen Ausdrucke, der Domprobst ist verpflichtet, dem Pfarrer 630 fl. zu verabsolgen, aber berechtiget, alle bestehenden Stiftungsbezüge einzurechnen, oder so viel weniger zu geben, als diese bestragen; der Pfarrer aber verpflichtet, die Stiftmessen u. s. w. zu verrichten."

Bis zu dieser Verordnung hatte der Pfarrer 315 fl. Gehalt und alle Stiftungsbezüge, seit 1854 hat er 630 fl. Gehalt, aber keine Stiftungsbezüge, diese gehören der Probsteipfründe resp. dem Domprobste, der ihm für die Verrichtung aller Stiftungsverbindlichkeiten jährlich 315 fl. sire (oder ein Pauschale), ob 30 oder 300 Stiftmessen

bestehen, geben muß.

Dies ist jest für Beide die gesetzliche Fassion, welche Beide genan zu erfüllen verpflichtet sind. Alle anderen früheren oder späteren Verordnungen bezüglich der Einrechnung der Stiftmessen bei anderen Pfarren haben auf diese speciell für Radmannsdorf erlassene, von Sr. Majestät genehmigte Verordnung keinen Einsus, keine Anwendung.

Obwohl dies ganz klar erklärt ist, glaubte Pfarrer Bononi und seine Advocaten, daß nicht die 630 fl., sondern die 453 fl. die volle Congrua sind und daher nicht geändert werden dürken. Der Dom-

probst konnte dies nicht zugeben.

Der Pfarrer wollte zuerst einen Proceß gegen den Domprobst beim Gericht in Scene setzen, was viel scandalöses Gerede verursachte; weil aber dieses nicht competent ist, wurde am 1. April 1879 die von ihm und seinen Abvocaten in wahrlich verletzender ungebührlicher Sprache versatzte Klage bei der hohen Landesregierung gegen den Domprobst überreicht und darin verlangt:

1. "Daß die volle Congrua per 453 fl. (?) nicht geändert werden

dürfe und vom Domprobste stets verabfolgt werden muffe."

Die Aenderung ist aber in der Berordnung selbst anbesohlen und 630 fl. sind die volle festgesetzte Congrua.

2. "Jene Stiftmessen, welche von den Stiftern oder von der Kirchenvorstehung unter der Bedingung der Nichteinrechnung gestiftet oder acceptirt werden, nicht eingerechnet werden dürfen."

In der Beschwerde sagt er: "Der Stifter kann kraft des Rechtes frei über sein Eigenthum zu verfügen, auch die Nichteinrechnung der Stiftungsbezüge in die Congrua anordnen, welche Anordnung von Jedermann, auch von allen Behörden respectirt werden muß, wenn sie sich nicht einer Vermögensverlezung schuldig machen wollen."

"Wenn die Kirchenvorstehung die Richteinrechnung bedungen, wäre das Einrechnen in die Congrua ein Vertragsbruch, das Accep-

tiren eine unnöthige Comodie."

Das ist eine arge Täuschung und ganz falsch! Die Stifter können und dürsen aber nicht zu ihren Stiftungen Bedingungen machen, welche einem diesbezüglichen Gesetze oder den Rechten eines Andern entgegen sind; was das Eultusministerium ausdrücklich betont. — Sie können z. B. nicht bedingen, daß ein Staatsbeamter, ein Steuerseinnehmer von 9 dis 12 Uhr Tags in ihrem Geschäfte arbeiten, daß der Kaplan in Radmannsdorf jeden Sonntag in der Filiale Lancovo die h. Messe lesen, der Pfarrer am Sonntage Stiftmessen verrichten, Exequien abhalten sollte. Das ist anderen Verpstichtungen, den kirchslichen Vorschriften, dem Rechte eines Andern entgegen. Eben aus diesem Grunde können in Radmannsdorf die Stifter die Bedingung der Nichteinrechnung nicht stellen.

In Nadmannsborf haben weder die Stifter, noch die Pfarrer resp. Vicäre das Necht, die Bedingungen der Nichteinrechnung zu stellen, denn da gehören alle Stiftungsbezüge vorschrifts- und vertragsmäßig in das Pfründen-Einkommen der Domprobstei, dem Domprobste. Dieser ist aber verpflichtet dem Pfarrer dafür jährlich 315 fl. mehr an Geshalt, daher anstatt 315 fl. 630 fl. zu verabfolgen, ob er dann 30 oder 300 fl. an Stiftungsbezügen erhält; der Pfarrer aber ist verspflichtet alle Stiftmessen ohne Ausnahme, ob deren 30 oder 300 bestehen sür diese 315 fl. mehr jährlich Gehalt zu verrichten.

In Nadmannsborf hat der vorsichtige sparsame Vicar Govk die Einrechnung der Stiftmessen gewiß nur zu seinem, nämlich zum Vortheile des Pfarrers beantragt; denn hätte er die Einrechnung der Stiftmessen behalten wollen, so hätte er es dabei belassen, wie es seit Menschengedenken gewesen, nämlich 315 fl. oder auch 420 fl. Gehalt und alle Stiftungsbezüge für den Pfarrer, es wäre dies viel leichter und klüger gewesen, diese Streitigkeiten und Gehässisseiten wären nie entstanden. Allein er wollte 630 fl. Gehalt für den Pfarrer, aber ohne Beantragung der Einrechnung aller Stiftungsbezüge in die 630 fl. hätten die Behörden niemals bewilliget, daß der ohnehin nicht standes mäßig dotirte Domprobst dem Pfarrer auf dieser kleinen und leichten Pfarre 630 fl. Gehalt verabsolgen solle, welche der Religionssond nur den Stadtpfarrern in Haupts

städten in Krain, wie zu St. Jakob in Laibach bezahlt; nur beswegen wurden 630 fl. bewilliget, weil ihm alle Stiftungsbezüge eingerechnet werden, sonst wären ihm nicht mehr als 315 fl., höchstens 420 fl.

bewilliget worden.

Wenn der Stifter und der Pfarrer das Recht hätten, die Bedingung der Nichteinrechnung ju stellen, dann ware die Borschrift: bei Bermehrung ber Stiftungsbezüge weniger Congrua-Erganzung zu verabfolgen, illusorisch, sie würden sich nie vermehren, der Bfarrer würde stets diese Bedingung stellen; dann wäre der Domprobst von der Gunft seines Vicars abhängig, das wäre eine Schmach; dann mußte ber Domprobst auch das Recht haben, bei Berminderung Bedingungen zu stellen. Kraft dieses Bertrages hat der Pfarrer kein Recht, Stiftmeffen mit diefer Bedingung anzunehmen, die Meffenftiftungen deswegen, weil sie eingerechnet werden und nur ber Domprobst dann den Bortheil hat, (benn eben degwegen und dafür, weil sie eingerechnet werden, gibt ihm der Domprobst jährlich 315 fl. mehr firen Gehalt) zurückzuweisen, sonft begeht er einen Vertragsbruch. Nach diesem Bertrage begeht der Domprobst, wenn er die Berminderung, der Pfarrer, wenn er die Bermehrung der Stiftungsbezuge offen ober im Geheimen verhindert, einen Betrug, eine Gunde, er beschädiget absichtlich den andern Theil und kann von den Behörden zum Erfate verhalten werden.

Der Domprobst ist verpflichtet die gesetliche Verminderung der Stiftungsbezüge anzunehmen und mehr an Congrua-Ergänzung zu verabsolgen, der Pfarrer verpflichtet die gesetliche Vermehrung der Stiftungsbezüge und eine geringere Congrua-Ergänzung fraft

dieses Vertrages anzunehmen.

Was aber dann, wird man fragen, wenn der Pfarrer doch neue Stiftmessen zurückweist? Gegen eine Beschädigung im Geheimen kann sich Niemand schützen; geschieht dies aber offen, so ist der Domprost laut Ordinariats- und Eultus-Winisterial-Grlasses berechtiget, die Messenstiftung selbst zu acceptiren, die Stiftmessen verrichten zu lassen, dem Pfarrer aber den betreffenden Betrag abzuziehen.

Der Domprobst ist in solchen Fällen als eigentlicher Pfarrer nicht bloß berechtiget, sondern auch verpflichtet für die Verwaltung des Stiftungs- und Kirchenvermögens einen andern Stellvertreter zu ernennen.

Reine der seit dem Jahre 1852 errichteten Stiftungen fann und darf eingerechnet werden.

Bononi begründet dies in der Beschwerde, wie folgt:

"Es können nur jene Messenstiftungsbezüge in die Congrua des Pfarrers von Radmannsdorf eingerechnet werden, die im Jahre 1854 eingerechnet wurden, da zwei Jahre vorher das hohe Cultus-Ministerium unterm 18. September 1852, J. 3734, die Nichteinrechnung der neu errichteten Stiftmessen in die Congrua der Seelsorger angeordnet hat."

"Bie könnte nun eine Behörde die damals erlaffene, durch 28 Jahre giltige, im Jahre 1873 vom hohen Cultus-Ministerium B. 2199 bestätigte und noch gegenwärtig für das ganze Reich zu Recht bestehende Berordnung (nach Ansicht des H. Domprobstes) nur für Radmannsborf und nur hier eine Ausnahme machen? Das ist unmöglich und auch unglaublich, es wäre ein Act der Billfür dieser Behörde."

Die Verordnung vom Jahre 1852 bezieht sich nur auf die mit 315 und 420 fl. dotirten Religionssondspfarren, kann auf die speciell für Nadmanusdorf erkassene gesetliche Vorschrift, den zweiseitigen Vertrag keinen Einsluß, keine Anwendung haben. Die höchsten Vehörden haben nur auf Antrag des Vicars und des Ordinariates im Jahre 1854 die Stistmessen eingerechnet und ihm wegen dieser Einrechnung anstatt 315, 630 fl. Gehalt und die besondere Ausnahme von allen Pfarren in der Diöcese gemacht, eine specielle Vorschrift sür Radmanusdorf gegeben. Es ist daher grobe Anmaßung und großes Unrecht, sie der Wortbrüchigfeit, der Villkür zu beschuldigen!

— In Radmanusdorf und nur da ist eine Ausnahme von der Wisnisterial-Verordnung vom Jahre 1852, weil da und nur da auch die Votation 630 fl. eine Ausnahme ist, wovon aber Bononi nichts wissen will; klagt, ruft, warum gerade in Radmanusdorf die Ausnahme 630 fl. Dotation!?

abov wift

Leider hat aber anch das Ordinariat die Behauptung des Bononi für richtig gehalten, "daß 453 fl. die volle, der Aenderung nicht unterliegende Congrna sind, und auf seine Anfrage vom 6. September 1878: "ob der Domprobst berechtiget ist, die laut Statthalterei-Bersordnung vom Jahre 1854 festgesetzte, volle Congrna per 453 fl. eigenmächtig und wilksürlich zu ändern?" am 3. November 1878 die Entscheidung gegeben, "daß ohne Ingerenz des Ordinariates und der hohen k. k. Landesregierung von der Berordnung dato. 4. Mai 1854, laut welcher der Domprobst den jährlichen Betrag von 453 fl. an den Pfarrer von Nadmannsdorf zu veradreichen hat, nicht abgegangen werden dürse". Ferner, daß die von den Stiftern oder vom Pfarrer "unter der Bedingung der Nichteinrechnung gemachten oder angenommenen Stiftmessen nicht eingerechnet werden dürsen".

Ber die Verordnung kennt, sieht gleich, daß sie ganz salsch eitirt ist, daß sie das Ordinariat kaum gelesen hat. In der Verordnung heißt es, die Ordation wird auf 630 fl. sestgesetzt und der Oomprobst verpstichtet, dem Pfarrer zu den bisherigen Stiftungsbezügen per 177 fl. ö. B., noch eine Congrua-Ergänzung im dermaligen Betrage per 453 fl. ö. B., fünstighin aber bei Vermehrung oder Verminderung der Stiftungsbezüge stets so viel zu verabfolgen, daß er immer die volle Congrua per 630 fl. erhalte.

Bei der Auslegung von Verordnungen der höchsten Behörden ist aber die Entscheidung des Ordinariates nicht maßgebend und endzgiltig, sondern nur die der nämlichen Behörden, welche die Verordnung im J. 1854 erlassen haben. Daher war der Domprobst, weil es sich um das Pfründenerträgniß handelt, verpflichtet, um vor dem Gewissen, den Nachfolgern und der hohen Landesregierung gerechtsertiget zu sein, dieses zur Entscheidung der hohen Vehörden vorzulegen. Bononi und sein Advocat, darüber erbittert, vergaßen sich so sehr, in der Klageschrift vom 1. April 1879 vor der höchsten Landesbehörde die colossale, ungerechte Beschuldigung gegen den Domprobst vorzubringen:

"Das hohe fürstbischöfliche Ordinariat, die ordnungsmäßige, "vom hochw. Domprobste bezüglich der angeführten und beiliegenden "Berordnung mißachtete Regierung der Kirche hat nicht blindlings, "wohl aber gewiß nach reifer Ueberlegung und objectiver "Beurtheilung des Gegenstandes dieses Erkenntniß geschöpft und "will die Rechte des Pfarrers auch einem Prälaten gegenüber

"gewahrt wissen."

Diese und die obigen Worte von der Billfür und Worts brüchigkeit der hohen Behörden bedürfen keines Commentars und

richten sich selbst!

Die hohe f. f. Landesregierung hat in der Situng am 11. Juli 1880, wo alle Regierungsräthe anwesend waren, und nicht despotisch nach der Beurtheilung, nach dem Willen eines Einzelnen, sondern nach reistlicher Erwägung aller Beweise dafür und dagegen, nach längerer Berathung und Prüfung das Erkenntniß geschöpft; und dann die flare, präcise, drei Bogen umfassende, unwiderleglich begründete Entscheidung erlassen: "worin die Aussührungen und Beweise des Domprobstes in der von Sr. Majestät genehmigten Statthaltereis und Ministerials Berordnung vom 4. Mai 1854 als vollkommen bes gründet, daher gesetz mäßig und gerecht bestätiget, die des Bononi aber als ganz unbegründet, gesetzwidrig, daher ungerecht zurückgewiesen wurden und die Einrechnung aller bis jetzt besstehenden Stiftungsbezüge angeordnet worden ist."

Bononi und seine Nathgeber haben gegen diese Entscheidung an das hohe Cultus-Ministerium recurrirt und besonders nachdrücklich begehrt, daß die vom Ordinariate unterm 7. März 1878 eigenmächtig und mit Unrecht verfügte Umwandlung einer Messenstiftung in die Faschingsandachts-Stiftung bestätiget und die Nichteinrechnung des Stiftungsbetrages per 66 fl. angeordnet werden solle.

Ministerium den Kecurs des Bononi zurückgewiesen, die Entscheidung der Landesregierung vom 11. Juli 1880 ganz bestätigt, und zwar aus

nachstehenden Gründen:

"A. Der Pfarrer ift, wie auch das fürstbischöfl. Ordinariat aus-"brudlich betont, wenn auch inftallirt, doch nur Bicar, Stellver-"treter des Domprobstes, der Domprobst aber der eigentliche Pfarrer. "Die Perfolvirung der Stiftmeffen muß fonach zu ben Amtspflichten "des Recurrenten, als des in Bertretung des Domprobstes biefer "Bfarrfirche vorstehenden Priefters gerechnet werden. Es erscheint baher "das Begehren des Domprobites, der Recurrent habe ohne Unfpruch "auf eine besondere Entlohnung den in Bertretung der Pfarre über-"nommenen Stiftungs - Berbindlichkeiten gerecht zu werden, ichon im "Allgemeinen gerechtfertiget.

"B. Die von den Stiftern oder vom Pfarrer gemachte Stipn-"lation (Bedingung) ber Nichteinrechnung ber Stiftmeffen mare, als widner, Beneficiaten (des Dammahites unten Rechte des eigentlichen widner "Beneficiaten (des Domprobstes und eigentlichen Pfarrers) nicht ohne "und staatlichen Oberbehörden, ja felbst nicht ohne Aller-

"böchften Genehmigung guläffig.

"C. Der Domprobst ift berechtiget ohne Ingereng ber poli-..tischen oder firchlichen Behörden bei Bermehrung der Stiftungsbezuge "weniger an Congrua-Erganzung dem Pfarrer zu verabfolgen."

Auf das Begehren des Bononi, daß laut des Ordinariats-Erlaffes vom 7. März 1878 bie im Jahre 1789 gesetlich errichtete Meffenstiftung, von der die Confirmations - Urfunde des Ordinariates und der landesfürstliche Willbrief da find und die im Jahre 1854 von ben höchsten Behörden mit Genehmigung Gr. Majeftat bem Pfarrer in den Gehalt eingerechnet, zu den pfarrlichen Meffenstiftungen gerechnet wurde, in die Faschingsandachtsstiftung umgewandelt und nicht mehr eingerechnet werden folle, hat das Ministerium in Folge des Berichtes ber Landesregierung, daß für die Faschingsandachts-Stiftung nirgends eine Urfunde, nirgends ein Capital besteht, daher dieselbe nie gesetzlich errichtet wurde, nicht einmal eine Antwort gegeben, fondern ben Ordinariats-Erlag vom 7. Marg 1878 einfach rückgesendet, und dadurch die Entscheidung ber hohen Landesregierung vom 11. Juli 1880 bestätiget, daß biefe als Meffenstiftung verbleiben, und wie alle Stiftungsbezüge in ben Gehalt, wie im Jahre 1854 ichon angeordnet wurde, eingerechnet bleiben muffe.

Durch diefe flare Entscheidung ift der von Bononi und Genoffen auf ben Domprobst geworfene Stein auf ihn zurückgefallen, das dem Ordinariate gespendete Lob ift eine mahre Unflage geworden, denn die hohen Behörden haben gezeigt, daß fie die Rechte der Bralaten auch bem Pfarrer und dem Ordinariate gegenüber zu mahren wiffen!

Es wird vom Ministerium erflart, "daß in Radmannsdorf bie Bedingung der Nichteinrechnung ohne die Buftimmung des Domprobstes, des Ordinariates, der hoben Behörden, ja ohne Genehmiaung Gr. Majeftat ungulaffig ift."

Bononi aber fümmerte sich weber um die Zustimmung des Domprobstes noch der Behörden, nicht einmal um die Genehmigung Sr. Majestät, sondern verlangte, daß der Domprobst bloß auf Grund der Zustimmung des Ordinariates gehorchen und nicht einrechnen dürfe; und weil er ihm schriftlich und mündlich erklärte, dieß ohne Genehmigung der höchsten Behörden und Gr. Majestät ohne schwere Berantwortung nicht thun zu dürfen und zu können, beschuldigt er ihn der "Mißachtung des Ordinariates, des Ungehorsams gegen diese Behörde, verargt ihm, daß er an die weltlichen Behörden recurrirt. bedenft aber nicht, daß im Jahre 1854 das Ordinariat und der Vicar die Einrechnung beantraat und die weltlichen Behörden um die gesetsliche Bestimmung angesucht haben, und daß er der Migachtung dieses Ordinariates auch beschuldiget werden kann. Das Ordinariat und der Vicar vom Jahre 1854, welche die Einrechnung angesucht haben und für den Pfarrer als vortheilhaft hielten, sind doch mindestens ebenso wichtige, eine ebenso ordnungsmäßig eingesetze firchliche Behörde, firchliche Auctorität, als das Ordinariat und der Vicar vom Jahre 1879, welche die Einrechnung perhorresciren, für ungerecht halten.

Der Domprobst handelte nach Art jener vom J. 1854 und pflichtsgemäß, daß er den Behörden zur Prüfung und Entscheidung übergeben. Hätte er dies nicht gethan, hätten nicht die Behörden endgiltig zu entscheiden, so wäre das Probsteipfründen-Erträgniß um jährliche 150 fl., um ein Capital von 3000 fl. geschmälert, und der Domprobst vor dem Gewissen und seinen Nachfolgern und den Behörden versantwortlich und zur Restitution verpflichtet!

Der Domprobst hat nicht für sich allein und für sein Interesse, sondern durch sein Gelöbniß verpflichtet, besonders für die Rechte der Probsteipsründe den langwierigen Streit geführt, seine Nachsolger werden den größten Vortheil davon haben, sie werden Alles ausgetragen, geordnet sinden; er hatte Alles mit Mühe und Sorgsalt selbst versäßt, gegen Dußend Beschwerden bei allen Behörden die Pfründenzechte vertheidiget; Bononi hatte zwei Abvocaten und auch das Ordinariat an der Seite und nachdem die höchsten Behörden entschieden haben, "daß Bononi und das Ordinariat im Unrechte, der Domprobst im Rechte, daß die Behauptungen der Ersteren der gesetzlichen Vorschrift entgegen, des Letzteren in derselben begründet sind", so muß sein Recht sehr evident bewiesen sein!! Die Nachsolger werden gewiß dafür ein Memento machen.

Nachdem aber die Gegner durch diese Entscheidungen der höchsten Behörden besiegt worden sind und alle Unparteiischen einsehen müssen, daß durch die falschen Beschuldigungen, ungerechten Urtheile, ehrversletzende Reden viel Aergerniß, scandalöses Gerede, großer Schade an der Ehre, seiner Stellung dem Domprobste zugefügt wurde, bemühen

sie sich, austatt das Unrecht, das Aergerniß gut zu machen, durch Einwendungen und Verdrechungen die Wirkung der Entscheidungen zu vereiteln, die Leute irre zu machen!

I. Sie behaupten, daß die Einrechnung der Stiftungsbezüge gegen den kirchlichen Standpunkt, die kirchlichen Vorschriften ift, daß sich 1879 auch das Ordinariat auf diese Weise ausgesprochen hat.

In allen Diöcesen der Monarchie werden um 800.000 fl. Stiftungsbeträge in die Congrua eingerechnet; die hoben Kirchenfürsten waren öfter in Wien versammelt; ware die Ginrechnung gegen die firchlichen Borschriften, fie hätten gewiß ber Regierung barüber Vorstellungen gemacht, was aber nie geschehen! In unserer Diöcese werden den mit 315, 420 fl. dotirten Religionsfondspfarrern zu 100, 200 fl. Stiftungsbezüge eingerechnet, es gibt fehr wenige Pfarrer, benen nichts eingerechnet wird; in den bischöflichen Pfarren St. Beter in Laibach und Horjul, in den capitlischen Pfarren Berdo und Dobrova besteht die gauze Congrua beinahe nur in Stiftungsbezügen; aber kein Bischof und nicht das Capitel hat je dies deswegen zu ändern beabsichtiget, weil es den firchlichen Vorschriften entgegen ist; - nur in Radmannsborf soll die Ginrechnung gegen den firchlichen Standpunkt fein, wo der ohnehin nicht ftandesmäßig dotirte Domprobst den Pfarrer mit 630 fl. zu dotiren hat; diese Einwendung muß als eine tendenziöse Berdrehung mit Entschiedenheit zurückgewiesen werden.

Ein zweisaches Unrecht und ein Beweis von gänzlicher Unkenntuiß des wahren geschichtlichen Sachverhaltes ist aber diese Beschuldigung bei Radmannsborf.

Wenn hier der Gehalt des Pfarrers mit 315 fl. oder auch 420 fl., wie auf allen Religionsfondpfarren festgeset wäre, und wenn dem Pfarrer die Stiftungsbezüge von diesen 315 fl. noch abgezogen würden dann könnte man von einer Einrechnung in den Gehalt reden, die dem Pfarrer zum Nachtheile ist.

In Radmannsdorf bekommt er aber eben deßwegen 630 fl. Gehalt, weil er die Stiftmessen verrichtet, er wird dafür mit jährlichen 315 fl. vom Domprobste bezahlt, es kann geschehen, daß er bei einer Reduzirung der Stiftmessen für jede Messe mit 3 fl. auch 5 fl. und 10 fl. bezahlt werden müßte. Das ist doch unmöglich gegen die

firchlichen Vorschriften.

Die fälschlich so genannte Einrechnung in Radmannsdorf ist ja nur anf Ansuchen, auf Antrag der kirchlichen Beshörde, des Ordinariates und des Bicars im Jahre 1854 angeodnet worden; früher hatte ja seit undenklichen Zeiten der Bicar vom Domsprohste einen jährlichen Gehalt per 315 fl. und alle Stiftungsbezüge. Der Regierung wäre es nicht in den Sinn gekommen, dies zu ändern, sie hätte es gern beim Alten belassen, auch 420 fl. wie bei allen neueren Pfarren und alle Stiftungsbezüge gegeben; aber

auf Ansuchen und Veranlassung der geistlichen Behörde hat sie deren Antrag, daß der Pfarrer 630 fl. haben, aber die Stiftungsbezüge, ob sie 30 fl., 150 fl. oder 300 fl. betragen, dem Domprobste gehören sollen, der ihm jährlich 315 fl. dafür verabsolgt, dem ganzen Inhalte nach bestätiget, Se. Majestät haben es genehmiget! Das Domcapitel hat die vom P. T. Domherrn Pogačar verfaßte Zustimmung schon früher gegeben. Alle Dompröbste seit dem Jahre 1854, auch P. T. Pogačar haben jährlich 177 fl. eingerechnet. Wie können jetzt sogar Geistliche einwenden, "daß dies gegen die kirchlichen Vorschriften ist, und die Uneingeweihten glauben machen, daß die Behörden und der Domprobst gegen den kirchlichen Standpunkt handeln?! Dann hätte ja der hochselige Fürstbischof die jährlich dem Pfarrer eingerechneten 177 fl. zurückzahlen müssen.

Das beweift unwiderleglich, daß die Behörden und der Domprobst ganz auf firchlichem Standpunkte sind, weil sie nur das und nichts anders verlangen, was von den kirchlichen Behörden beantragt wurde. Diese Beschuldigung muß daher als ein großes Unrecht, als eine tendenciöse Entstellung und Verdrehung mit Entschieden-

heit zurückgewiesen werden.

II. Pfarrer Bononi und mit ihm die Pfarrleute klagen: "der Pfarrer verrichtet die Stiftmessen, der Domprobst aber bezieht das Geld dafür!" Das ist eine ganz falsche Auffassung und Beschuldigung, eine Umwahrheit, ganz geeignet die Leute zu täuschen, gegen den Doms

probst zu heten!

Das wäre nur dann wahr, wenn der Pfarrer nur 315 fl. Gehalt und keine Stiftungsbezüge hätte, oder wenn Radmannsdorf zu jenen Pfarren gehören würde, die mit 630 fl. gesetzlich sistemisirt find, was aber nicht der Fall ist. Sein Gehalt ist ja nur aus dem Grunde, gu dem 3 mede auf 630 fl. bestimmt, weil er die Stiftmeffen, ohne dafür die entfallenden Stiftungsbezüge zu befommen, zu verrichten hat. Der Domprobst muß ihm deswegen jährlich ein Bauschale von 315 fl. für die Verrichtung aller Stiftmeffen geben, ob dann 30 oder 300 Stiftmeffen bestehen. Wenn daher der Domprobst die Stiftungsbeträge bezieht, der Pfarrer die Meffen verrichtet, fo wird dieser vom Domprobste dafür mit jährl. 315 fl. Pauschale bezahlt und es könnte bei Reducirung der Stiftmessen, wie im Sahre 1811 geschehen, daß nur 30 oder 60 Stiftmeffen bestehen und dann muß er doch mit 315 fl. für die Berrichtung der 30 oder 60 Stiftmeffen, daher für jede Stifmeffe vom Domprobste mit 10 fl. oder 5 fl. bezahlt werden. Der Domprobst bezieht, wie oben bewiesen, von den Stiftungsbezügen in Wirklichkeit nichts, er muß sie ja bem Pfarrer mit einem Pauschale von jährlichen 315 fl. abführen, in Wirklichkeit bezieht nur der Pfarrer die Stiftungsbezuge.

Daher muß die obige Beschuldigung mit Entschiedenheit als falsch und ungerecht zurückgewiesen werden.

III. Besonders wird es dem Domprobste sehr verübelt und als ein Unrecht erklärt, daß er, ein Geistlicher, die Stiftungsbeträge einsrechnet und Beranlassung gibt, daß sie anch bei anderen Pfarren noch mehr als dis jetzt, eingerechnet werden, und beruft man sich auf eine Erklärung des Ordinariates vom Jahre 1879, "daß am Grundstate der Nichteinrechnung sestauhalten ist und dieser nicht versläugnet werden darf".

Das ift gleichfalls eine ganz falsche Beschuldigung und beweift

die Unfenntniß des wahren Sachverhaltes.

Den Grundsatz der Nichteinrechnung vertheidiget der Domprobst wie jeder Geistliche als ganz billig und gerecht und will an demselben festhalten. Das kann aber nur eine Geltung und Wirkung haben bei einem zu gebenden Gesetz, wie jetzt bei der Congrua Regulirung im Reichsrathe; da können und sollen sich Alle bemühen, dies zu erreichen.

In Radmannsdorf besteht aber schon ein Gesetz, lex lata, ein im Jahre 1854 vom Vicar und dem Ordinariate, von der kirchlichen Behörde, nur zum Vortheile des Pfarrers, zum Nachtheile des Domprobstes beantragtes, von den höchsten Behörden erlassenes, von Sr. Majestät genehmigtes Gesetz: "das die Einrechnung aller Stif-

tungsbezüge befiehlt".

Hier kann man die Abänderung des Gesetes anstreben; solange es eben in Kraft besteht, muß an demselben festgehalten, es muß erfüllt, der Grundsatz der Nichteinrechnung aber verlängnet werden. Der hochselige Fürstbischof hat ja als Domprobst auch an dem Grundsatze der Einrechnung fünf Jahre sestgehalten und zu 177 fl. jährlich für Stiftmessen eingerechnet, also den Grundsatz

der Nichteinrechnung factisch verläugnet!

Das Ordinariat, die Geistlichen und Alle müssen hier erklären: "Wir werden bei dem jetzt zu geben den Gesetze den Grundsatz der Nichteinrechnung vertreten. Hier in Radmannsdorf aber, wo ein specielles, auf andere Pfarren keinen Einfluß übendes Gesetz besteht, wo der Pfarrer 630 fl. Gehalt und davon 315 fl. für die Verricht ung der Stiftmessen bezieht, daher eine eigentliche "Einrechnung gar nicht stattsindet, sind wir verpflichtet, am Grundsatze der "Nichteinrechnung" festzuhalten, auf die Beobachtung desselben zu dringen, denselben nicht zu verläugnen, sonst könnten wir uns der Opposition gegen ein bestehendes Gesetzschuldig machen!"

IV. Pfarrer Bononi, wie auch die Pfarrinsassen beschweren sich

und sagen: "daß der Domprobst ihm Alles nehmen will".

Das ist ganz unbegründet, eine Unwahrheit. Er hat und erhält vom Domprobste Alles, was ihm gesetzlich gebührt, und für ihn

von den höchsten Behörden festgesetzt wurde, Alles wozu er ein Recht hat. Die Behörden haben ihm nur das genommen, wozu er nie das Recht hatte, was er unberechtiget bezogen und was er nach Recht und Gewissen nicht beziehen, nicht haben darf.

Daß aber ber Domprobst begehren mußte, "daß die Stals lungen in dem dazu bestimmten, fünf Minuten entfernten Maierhofe zu benützen sind", wird wohl Jeder als absolut nothwendig finden.

Bei der Restauration des Probsteihauses im Jahre 1873 wurde nämlich auf Antrag des Bononi der Schweinstall unter das erste Zimmer des Domprobstes, die Mistgrube unter die Fenster seiner Wohnung auf der Ostseite angebracht, und so der Bewohner derselben der Musik des Viehstandes und dem sanitätswidrigen unerträglichen Gestanke ausgesetzt; (kein Kaischler hat dies unter seiner Wohnung). Jeder Besucher sand es im Jahre 1877 unbegreissich, wie dies da angebracht, die Zimmer unbewohndar gemacht werden konnten. Täglich sind sechs Kühe aus dem Hauptthore des Prodsteihauses mit der Aussicht auf den Platz, auf die Tränke getrieben worden, was doch im hohen Grade indecent genannt werden muß.

Die Pachtung der Grundstücke hat aber der Domprobst dem Pfarrer Bononi am 6. Februar 1877 um den Katastralbetrag, wie er sie früher hatte, angetragen, aber er erwiderte: "Ich wünsche keine Pachtung zu haben, um ruhig leben zu können." — Am 18. Juni trug er sie ihm wieder an, doch er erwiderte: "Wenn Sie hinsauf kommen, werde ich sprechen." — Er sprach aber nichts. — Die ganz eingezäumte Wiese nehst einem Acker Dolnica bei 3 Joch verslangte er um jährliche 33 fl. lastenfrei in Pacht, nehst der Hälfte des Maierhoses. Auf die Bemerkung, daß die Stenern und die Conservationskosten bei der Einzäumung ohnehin dei 24 fl. betragen, daß sie ihm, und nur ihm um 60 fl. in Pacht, der Garten beim Pfarrshause aber unentgeltlich überlassen wird, antwortete er schriftlich: "Das ist unannehmbar, 60 fl." — Auch den Garten hat er zurückgewiesen, aber bei der Save einen gepachtet! — In Folge dessen sind die Grundstücke um 80% höher, die Dolnica um 166 fl. verpachtet worden. — Bon dem Angesührten kann sich Jeder durch Originalbriese beim Domprobste überzeugen.

Daß aber, weil der Pfarrer nicht die Pachtung haben und daher diese Anderen überlassen wollte, sein Wunsch, ruhig leben zu können, exfüllt wurde, hat ihn so sehr beleidiget und erbittert, daß er vor Allen klagte: "Vse mi je vzel!" (Alles hat er mir genommen), beim hochw. Fürstbischose sich beschwerte, dem Kaplan die Kost kündete (was er aber nicht darf) und dadurch die Geistlichen und die Pfarrgemeinde im hohen Grade aushetze, weil er nicht sagen wollte, "daß der Domprobst ihm Alles wieder angetragen habe, er aber selbst es nicht wünschte und ablehnte". Hätte er die Wahrheit gesagt,

Alles wäre ruhig gewesen, alles Aergerniß, alle üblen Reden, Anfein-

dungen u. s. w. wären unterblieben!

Der Pfarrer hat immer noch ein so gutes Einkommen, wie kein Pfarrer im Decanate; für die Abhaltung der Kreuzwegandacht in jedem Monate im Jahre einmal und an jedem Freitage in der Faste hat ihm der Domprobst im Jahre 1878 aus dem Frühmeß-Beneficium 40 Gulden jährlich bei der hohen Landesregierung erwirkt, für den Fall einer Krankheit bleibt ihm noch immer soviel Einkommen, wie nur Benigen unter den Keligionskonds-Pfarren.

Er hat aber keine sarta toeta, keine Assecuranz und hatte bis zum Jahre 1883 auch keine Steuern zu bezahlen. Am 30. August 1883 verlangte in amtlicher Zuschrift die k. k. Bezirkshauptmannschaft vom Domprobste den Ausweis über das gesetzlich dem Pfarrer zu verabfolgende Einkommen, was selbstverständlich der Domprobst wahrsheitsgetren berichtete. Nachdem ihm die Steuer nach dem Gesetze vorgeschrieben wurde, klagte er in Kadmannsdorf gegen die Pfarrleute und schrieb auch an den Ordinariatsleiter nach Laibach, "daß ihn der Domprobst angezeigt, verklagt und in Schaden gebracht hat und nur

er Schuld ist, daß der Pfarrer die Steuern gahlen muß".

Daß durch diese Entstellungen und falsche Beschuldigungen die Pfarrleute und die Geistlichen gegen den Domprobst aufgehetzt werden mußten, besonders weil im Decanate kein Pfarrer die Einskommenstener entrichtet, daher auch keiner ein so großes Einkommen hat, kann man sich denken. Hätte er die Wahrheit gesagt, "daß der Domprobst aufgesordert den von den höchsten Behörden in Jahre 1854 sestgegeten Gehalt wahrheitsgetren berichten mußte, so wäre kein übles Gerede über den Domprobst entstanden, daß er sich aber dadurch im hohen Grade selbst compromittirt und selbst angeklagt hat, sieht er nicht ein, oder will nicht einsehen. Dies bedarf keines Compmentars und richtet sich selbst!

V. Warum hat der jetige Domprobst nicht Alles so belassen, wie es unter den Vorgängern seit dem Jahre 1854 gewesen, der Streit wäre nicht so heftig? So klagt Bononi und viele Pfarrinsassen und

Geistliche!

Er hat dies deßwegen nicht belassen und nicht belassen können und dürsen, weil er sich über die gesetzliche Fassion vom Jahre 1854 pflichtgemäß genan informirt und gefunden hat, daß laut dieses Gesetzes das Probsteipfründen-Einkommen um beinahe 150 fl. jährlich geschmälert ist und weil er nach der, vom apostolischen Stuhle überssendeten Sidessformel den Sid ablegte: "das Pfründen-Sinkommen und Vermögen zu wahren und zu vertheidigen!" Geht etwas durch seine Schuld verloren, so muß er es ersetzen!

Das ist doch ein unwiderlegbarer Grund! Die P. T. Borsgänger waren verpfichtet ebenso vorzugehen! Ob sie die gesetzliche

Vorschrift nicht gekannt; ober diese Pfründenerträgniß freiwillig dem Pfarrer überlassen; es ist keines zu rechtsertigen. Sie waren verspslichtet, sich genau über das gesetliche Pfründenerträgniß zu informiren, dasselbe treu zu wahren und zu vertheidigen, sie dursten von demselben gar nichts freiwillig abtreten; dann wären die jetzigen Streitigkeiten unterblieben, dem jetzigen Domprobste wäre dies erspart. Sie konnten aber von dem Jhrigen dem Pfarrer Alles schenken, aber sie hätten missen bemerken, daß dies nur ein Geschenk ist, auf das die Pfarrer kein Recht haben, die Nachfolger keine Pflicht, es zu verabsolgen. Dann wären jetzt keine Differenzen! Dem Pfarrer Geschenke zu machen ist aber der Domprobst nicht in der Lage, jener steht sich verhältnißmäßig besser, als letzterer; bei einer solchen Beshandlung wird auch kein Domprobst Geschenke geben!

VI. Pfarrer Bononi und mit ihm die von ihm irregeführte Pfarrgemeinde beschwert sich über den Domprobst schon vier Jahre, daß durch seine Schuld wegen seiner Habsucht die Andacht in den letzen drei Faschingstagen von der Kirche bezahlt werden muß, obwohl eine dafür bestimmte Stiftung besteht, aber mit Unrecht für eine dem Pfarrer eingerechnete Messenstift ung verwendet wird. Er erklärte der Pfarrgemeinde, was sich in ganz Oberkrain verbreitete, "daß diese Andacht für immer aufhören muß, und nicht mehr, wie es durch 90 Jahre geschehen, abgehalten und von der Kirche bestritten werden kann, wenn der Stiftungsbetrag eingerechnet wird u. s. w." Dieser Stiftungsbetrag wird aber schon 30 Jahre in der oben angesührten Weise eingerechnet, aber die Andacht hat noch nie aufgehört!

Man kann sich vorstellen, welches scandalöse Gerede, welche Erbitterung, welcher Schade für das Ansehen, die Achtung, die Ehre des Domprobstes und der ganzen Geistlichkeit entstehen muß, wenn unserem religiösen Volke vom Pfarrer gesagt wird, daß eine so besliebte, durch 90 Jahre abgehaltene Andacht deßwegen aufhören muß, weil der Domprobst den Stiftungsbetrag einrechnet, also wegen seiner Habsudt. Bononi hätte dieses für einen Seelsorger wahrshaft verbrecherische Vorhaben auch ausgeführt, die Andacht eingestellt, wenn ihm nicht vom Ordinariate und auch jest vom Capitulars Consistorium der strenge Auftrag ertheilt worden wäre, die Andacht wie durch 90 Jahre abzuhalten und vom Kirchengelde zu bestreiten.

Weil über dieses unqualificirbare, ohne Noth, ohne wahren Grund, nur absichtlich in Scene gesetzte Treiben in Kürze von den competenten firchlichen und politischen Behörden geurtheilt und entschieden wird, und der Domprobst verpflichtet ist, die Entscheidung in slovenischer Sprache durch den Druck in ganz Oberkrain bekannt zu geben und so Alles aufzuklären, zu widerlegen, das zugefügte schreiende Unrecht zu beweisen, seine tief verletzte Ehre zu vertheidigen,

wird jest hier nur das Nothwendigste angeführt, woraus sich Jeder überzeugt, daß alle obigen Alagen und Behauptungen des Bononi ganz unbegründet, unwahr, eine Entstellung der geschichtlichen Thatssachen sind.

In Nadmannsdorf ist eine Faschingsandachts Stiftung nie errichtet worden, bestand nie und besteht auch jest nicht, nirgends ist ein Capital sür die Faschingsandachts Stiftung angelegt, nirgends werden die Zinsen sür diese Andacht behoben; weder in Radmannsdorf, noch beim Ordinariate, noch bei der hohen Landessregierung ist irgend eine gesetzliche Urfunde über die errichtete Faschingsandachts Stiftung, nicht die Confirmations-Urfunde des Ordinariates, nicht die Bestätigung der Regierung zu sinden. Pfarrer Bononi konnte auf gefordert, keine geben, auch nicht sagen, ob und wo das Capital sür die Faschingsandacht sicher gestellt ist und Zinsen trägt? — Das beweist, daß die Faschingsandachts Stiftung nie errichtet wurde, nie existirte, daher auch von einer Faschingsandachts Stiftung in Radsmannsdorf, von einer Resuscitirung derselben seine Kede sein kann und auch durch 90 Jahre in keiner Urfunde davon die Rede ist!

Wohl haben aber mehrere Bürger schon im Jahre 1768 ein Capital per 2100 fl. gesammelt, bei ber Landschaft angelegt und da= mit die Errichtung einer Faschingsandachts-Stiftung beabsichtiget, aber fie haben dieselbe nicht errichtet. Erft im Jahre 1789 ersuchten fie das Ordinariat und verlangten die gesetliche Errichtung der Confirmation, welches aber erwiederte, "daß diese Andacht von der Regierung nicht gestattet ist"; dann haben fie das Capital bei der Landfchaft behoben, eine Aerarial-Obligation per 2100 fl. auf die Messenstiftung der Wohlthäter und Bürger Giranite Bolta jum Boble der Berftorbenen vinculiren ober umfdreiben lassen". — Die Confiirmations - Urkunde hat das erzbischöfliche Ordinariat, den landesf. Willbrief die Regierung ausgestellt, welche Urkunden noch jett in Radmannsdorf, nebst der auf die Messenstiftung lautenden Obligation und noch beim Ordinariate und bei der Landesregierung aufbewahrt find. - Die Bürger muffen für die Meffenftiftung ihre Buftimmung gegeben, sie gewünscht haben, sonst hätten sie ja nicht gebraucht das Capital auf die Obligation, "lautend an die Kirche als Meffenstiftung für das Wohl der Berstorbenen", um zu= schreiben, der hochw. Erzbischof konnte ja dies allein nicht thun fie dazu nicht zwingen. Diese Meffenstiftung ift also gang gesetzlich errichtet und besteht noch, das Capital und die Zinsen lauten "auf die Messenstiftung zum Wohle der Verstorbenen" und diese Messenftiftung wird durch 90 Jahre von Bicar verrichtet, die Zinsen dafür von ihm bezogen.

Die Faschingsandacht ist aber zwei Jahre darauf, schon im Jahre 1791 wieder gestattet, auch in Nadmannsdorf abgehalten und

aus dem Kirchengelde bestritten worden.

Alle für die Faschingsandacht sehr begeisterten Wohlthäter, die zwei Stifter der Meffenstiftung, die Geistlichkeit, die Bürger, lebten noch, haben Alles felbst miterlebt, daber gut gewußt, hätten daber gleich im Jahre 1791 begehren und erwirken können und follen, "daß die Messens in die Andachtsstiftung umgewandelt, die Zinsen für die Faschingsandacht verwendet, nicht aber von der Rirche bestritten werden muffen, wenn die Meffenftiftung gegen ihren Willen errichtet, ihnen ein Unrecht zugefügt worden ist". Das Ordinariat, die Regierung hätten gewieß dies gleich gestattet. Aber Niemand hat sich dafür bemüht und verwendet, es ist kein Act darüber vorhanden; das wohl der flarste Beweis ift, daß den Bürgern fein Unrecht geschehen, daß sie für die Messenstiftung ihre Zustimmung gegeben, daß fie mit derfelben und mit der Bestreitung der Faschingsandacht aus dem Kirchengelde einverstanden waren, oder daß mit der Kirchenvorstehung ein Vertrag geschlossen wurde in Betreff der Bestreitung aus dem Kirchengelde, wie es durch 90 Jahre that fächlich geschehen.

Nachdem aber im Jahre 1854 Vicar Bovk und das Ordinariat beantragten, "daß alle Stiftungsbezüge der Domprobstei gehören, oder dem Pfarrer in den Gehalt eingerechnet werden, dieser aber dafür jährlich vom Domprobste 315 fl. mehr an Gehalt erhalten solle, wurde auch dieser in Rede stehende Messenstiftungsbetrag pr. 66 fl. von den hohen Behörden mit Genehmigung Sr. Majestät zu den

pfarrlichen gezählt und eingerechnet.

Vicar Lovf, ber im Jahre 1800 in Radmannsdorf geboren, 1825 Priester geworden und von einer beabsichtigten Faschingsandachts-Stiftung Kennturg hatte und mit manchen Wohlthätern vom Jahre 1789 gewiß gesprochen, hätte nicht die Einrechung dieses Stiftungsbetrages zu seinem Nachtheile, jährlich 132 fl., beantragt; der ausgezeichnete Vicar Stibele hätte gewiß nach dem Brande im Jahre 1835 nicht die Faschingsandacht von der Kirche bezahlt, wenn sie nicht überzeugt gewesen wären, daß nur die Messen, aber keine Faschingsandachts-Stiftung mit vollem Rechte geseslich besteht.

Es waren doch seit 90 Jahren in Radmannsdorf viele ausgezeichnete Vicare und viele eifrige religiös gesinnte, für die Kirche besorgte Vürger, aber keinem ist es in den Sinn gekommen, daß die Messenstiftung mit Unrecht, nur durch Zwang errichtet, und daher umgewandelt werden soll; es müssen Alle überzeugt gewesen sein, daß die Wohlthäter und Stister ihre Absicht geändert und selbst zur Errichtung der Messenst gehren. — Diese waren näher dem Jahre 1789, der Errichtung der Stistung, haben mit den Stistern geseht und hätten nicht gewartet, dis Bononi die Umwandlung beantragt und angesucht hat.

Erst im Jahre 1876 ersuchte er das Ordinariat, um die Umwands lung der Messens in die Faschingandachts Stiftung und hiemit um die Ausscheidung aus den pfarrlichen und eingerechneten, was auch der Domprohst mündlich befürwortete, natürlich in der Boraussetzung, daß alle Urkunden ihm zur Prüfung zugemittelt und die unbedingt nothwendige gesetzliche Zustimmung der Landesregierung als oberste Stiftungsbehörde eingeholt wird. — Das Ordinariat bewilligte die Umwandlung der Messenstiftung und die Berwendung der Zinsen für die Faschingsandacht durch den Erlaß vom 7. März 1878 und hat denselben unmittelbar dem Bononi, dem Domprohste gar nicht, zugeschickt. Dadurch würde Bononi 80 fl. am jährlichen Einsommen gewinnen.

Er betrachtete diese Zusendung des Erlasses an ihn als ein Recht zur Amtshandlung gegen den Domprobst und eigentlichen Pfarrer, und verlangte, daß dieser Stiftungsbetrag gleich seit dem Jahre 1877 für die Andacht verwendet, nicht mehr eingerechnet werden solle; "daß ihm der Domprobst gleich jährlich 66 fl. mehr an Congruas Ergänzung verabsolgen müsse und erklärte dies am 8. Jänner 1880 dem Ordinariate mit Orohung, daß er sonst die beliebte Faschingssandacht nicht mehr werde abhalten, daß sie unterbleiben müsse!"

Weil der Domprobst bei der Installation das Gelöbniß ablegen muß, "die Pflichten der Pfarre fo viel möglich durch fich felbit oder durch taugliche Stellvertreter zu erfüllen", diese Andacht aber zu den Pflichten gehört, war er verpflichtet, seinem Stellvertreter schon im Jänner 1880 sein Unrecht strenge, ernstlich vorzuhalten: "daß seine Behauptungen, wie oben bewiesen, bezüglich der Faschingsandacht-Stiftung unwahr find; daß keine gesetlich errichtete Stiftung eigenmächtig vom Ordinariate ohne Zustimmung ber Landesregierung, als ber oberften Stiftungsbehörde giltig aufgehoben; daß noch weniger diefe zum Pfrundenerträgniß gezählte, von den höchsten Behörden mit Genehmigung Gr. Majestät eingerechnete eigenmächtig vom Ordinariate ausgeschieden werden kann und barf, und daher unbedingt die Zustimmung aller dieser Behörden früher erwirkt werden muß; daß bishin die Stiftmeffen verrichtet, die Obligationen auf die Meffenstiftung vinculirt bleiben, die Binfen für die Stift= meffen, aber nicht für die Fafchingsandacht, verweudet werden müffen; daß durch das Unterbleiben der altehrwürdigen, so beliebten Andacht die Pfarrleute in ihren religiösen Gefühlen, in ihrem zeitlichen Interesse tief gefrantt, erbittert sein muffen und ein unberechenbarer Schade der Ehre Gottes zugefügt wird, wenn bei 500 die hl. Sacramente nicht empfangen, mehrere Tausende die Kirche nicht besuchen, das Allerheiligste nicht anbeten könnten, daß dies viel Aergerniß, Gerede u. f. w. in gang Oberfrain, über den Domprobst, die ganze Geiftlichkeit verursachen müßte, wenn man sagt, daß wegen der Einrechnung, also wegen der Habsucht des Domprobstes biefe Andacht nicht abgehalten werden fann, daß diese falsche Beschuldigung das giftigfte Mittel ift, den Domprobst an der Ehre zu vernichten

und der Verachtung unseres gläubigen Volkes preiszugeben u. f. w., — daß er dies Alles vor Gottes Richterstuhle schwer verantworten wird! — daß die Dompröhste auf dieses Recht seit 1854 installirt, alle auch P. T. Domprohst Pogačar 5 Jahre diesen Stiftungsbetrag eingerechnet, daß dieses Recht auch der jezige Domprohst wahren und die Nichteinrechnung nicht zulassen kann und darf, wenn er es auch versprochen, dis alle competenten Behörden die Ausscheidung und Nichteinrechnung anordnen; daß dies bei den competenten Behördenfrüher erwirkt werden muß, weil die einseitige Anordnung des Ordinariates vom 7. März 1878 null und nichtig ist."

Aber alle Vorstellungen waren vergebens. Er mußte zwar die Andacht abhalten, demungeachtet drohet er und schreckt und hetzt die Lente schon seit 4 Jahren, "daß die Andacht wegen der Einrechnung nicht abgehalten werden kann, daher kein Geld zur Bestreitung da ist, daher nur der Domprobst am Aussbren der Faschingsandacht

Schuld ift und feine Habsucht".

In der Beschwerde vom 8. Jänner 1880 berichtet Bononi an das Ordinariat: "Daß der Domprobst ihm 66 fl. in den Gehalt ungerechter Beise einrechne, ihm schon 132 fl. dasür schulde und daß wegen dieser Ursache die Faschingsandacht nicht mehr stattsinden kann!!?? daß den Pfarrinsassen von der Kanzel dieses Unterbleiben mit Angabe der Gründe bekannt gegeben und auch den Pfarrämtern Oberkrains das Gleiche mitgetheilt werden wird, damit die Leute nicht umsonst den Weg nach Radmannsdorf machen werden." — Beim Auskragen der Männer hat er aber selbst dies schon verkündet. Diese glaubten ihm und klagten: Se to nam do prost pozrl.

Wie die von ihm anerkannten Rechnungen beweisen, war ihm der Domprobst nie, auch damals nicht schuldig, sondern er schuldete

ihm damals in Folge der à conto Zahlungen bei 150 fl.

Er hat auf diese Weise die Leute irregeführt, aufgehet, den

Domprobst aber falsch beschuldiget.

Noch am 13. Februar 1884 berichtete er an das Capitulars Confistorium: "daß nur der Domprobst Schuld wäre, wenn die Ansdacht unterbleibt, und nur er den geistlichen Schaden verantworten müßte!"

Die nämliche falsche, ungerechte Beschuldigung, verbreitet er in der ganzen Pfarre, in ganz Oberkrain, die zu widerlegen und zurück-

zuweisen heilige Pflicht ift.

Muß dann nicht der Domprobst gebrandmarkt sein, wenn der Pfarrer eine solche Beschuldigung, auf den Kanzeln verkünden

will, beim Ausfragen aber schon verfündet hat?!

Daher ist es ganz natürlich und begreiflich, daß sich die Pfarrlente in Radmannsdorf und in ganz Oberkrain, obwohl irregeführt und mit Unrecht, nur über den Domprobst ärgern und zürnen, verächtlich und geringschätzend von ihm als einem Prälaten reden, der sich so weit vergißt, aus Eigennut eine so altehrwürdige, so sehr besuchte, zur Ehre Gottes, zum Seelenheile gereichende Andacht zu unterdrücken, — begreislich, daß noch heuer in Radmannsdorf Unterschriften zu einer Alage wegen des Aufhörens der Faschingsandacht gegen den Domprobst gesucht wurden; daß am 29. Jänner 1884 die Kirchenpröbste, aufgesordert vom Pfarrer, an den Domprobst geschrieben haben, "daß die Andacht nicht stattsinden kann, wenn der Stiftungsbetrag nicht für dieselbe verwendet, sondern dem Pfarrer eingerechnet wird; — daß sie nicht mehr erlauben, die Kosten der Andacht aus dem Kirchengelde zu bestreiten!"

Daher ist es begreislich, daß sie den Pfarrer aber bedauern und glauben, daß er nur für die Abhaltung der Andacht so besorgt, daß wirklich Gesahr ist, diese Andacht werde oder müsse aushven u. s. weil sie nur ihn, die Widerlegung, den wahren Sachverhalt

aber nicht hören.

Und boch ist es oben bewiesen, daß die Behörden, nicht der Domprobst schon im Jahre 1854 eingerechnet haben, daß auf die Beschwerde des Bononi die Landesregierung im Jahre 1880, das Ministerium 1881 entschieden, daß der Stiftungsbetrag eingerechnet bleiben muß, daher für die Andacht nicht verwendet werden kann und darf!

Wie durch 90 Jahre kann auch jest die Andacht von der Kirche bezahlt werden, auch ist es leicht, wenn es Noth wäre, durch einen Opfersgangdie Kosten zu bestreiten. Aber er will für die Andacht kein Geld haben! — Die Gemeinde, der Domprobst und wirkliche Pfarrer, das Ordinariat, alle verlangen die Abhaltung, nur der Stellvertreter will sie nicht, verlangt, dringt auf die Nichtabhaltung, wenn der Stiftungsbetrag nach der Entscheidung der Behörden eingerechnet bleibt; nur ihm ist nicht an der Abhaltung, sondern an der Nichtabhaltung gelegen, denn bei der Nichteinrechnung würde sich sein jährliches Einskommen bedeutend vermehren; weil ihm aber die Behörden die Nichtseinrechnung verweigerten, will er offenbar trozen und dies durch die Nichtabhaltung der Andacht erzwingen. Anders kann man sich das nicht erklären. Hinc illae laerimae, hinc illae irae!

Der zweite Zweck ist aber, gegen den Domprobst eine Demonstration in Scene zu setzen. Zu welchem andern Zwecke drohete er am 8. Jänner 1880 dem Ordinariate, daß er von den Kanzeln das Unterbleiben der Andacht, mit Angabe der Gründe, nämlich weil

der Domprobst einrechnet, werde verfünden lassen.

Aus dem Gesagten ist es ersichtlich, daß der Domprobst mit Unrecht beschuldiget, gleichsam verleumdet wird, als wäre er Schuld, wenn die Andacht unterbleiben würde! Nur der Pfarrer und Niemand sonst wäre Schuld an allem Schaden für die Pfarrgemeinde!

Dies muß den Domprobst um so mehr fränken und ergreifen, als es mit seinem seelsorgerlichen Wirken durch 40 Jahre im Wider-

spruche steht; er hat sich ja an dieser Andacht in der Domkirche seit 45 Jahren betheiliget, bei derselben als Dompfarrer oft geprediget, die Krenzweg-Andacht, die Andacht Unserer lieben Frau vom heiligsten Herzen in der Domkirche eingeführt; für die Kirche in Radmannsdorf aus Eigenem bei 400 fl. beigetragen; und jetzt wird er beschuldiget, u. zw. in ganz Oberkrain, daß wegen seines Eigennutzes die alte Faschingsandacht in Radmannsdorf unterbleiben muß! das ist geeignet

lebensgefährlich aufzuregen, zu fränken. Es liegt wahrlich sehr nahe und wäre zur Biderlegung der vielen falschen in ganz Oberkrain verbreiteten Beschuldigungen, zur Bertheidigung der auf's Tiefste verletten Ehre des Domprobstes nothwendig, alle die betrübenden Berhandlungen seit vier Jahren bezüglich der Abhaltung und Nichtabhaltung der 40-stündigen Andacht mitzutheilen, denn es ift wahrlich unerhört und unglanblich, daß ein Geelforger, ein Pfarrer im Stande ift, die Drohung auszusprechen, daß er ohne mahre Urfache, ohne eine zwingende Noth, eine fo altehrwürdige Andacht einstellen und damit die Förderung der Ehre Gottes, des Seelenheiles der Pfarrgemeinde absichtlich hindern, dieselbe in ihren Wünschen und Interessen franken will, eine Andacht, wie er selbst unterm 13. Dezember 1882 dem Ordinariate berichtet, die wie eine Volksmission erscheint, bei der über 500 Gläubige die hl. Sacramente empfangen; die ihm keine Mühe und Roften verursacht, (er halt dabei keine Predigten, keine Hochamter, hört nur wenig Beichte; Alles halten schon sechs Jahre nur zwei Franziskaner-Patres und die Kaplane ab; für die Berpflegung, Roft, Bedienung der zwei Patres verrechnet er der Kirche täglich 10 fl.); daß er diese Andacht einstellen werde! Es ist unglaublich, daß der Vicar von seinem Pfarrer und vom Ordinariate zur Abhaltung einer so alten, zur Ehre Gottes, zum Seelenheile gereichenden Andacht durch ftrengen Auftrag verhalten, und verhindert werden muß, das so schädliche, ungeheuerliche Vorhaben auszuführen!

Nachdem aber Bononi viele der Zuschriften, in welchen ihm der Domprohst und wirkliche Pfarrer sein Treiben und Unrecht ernstlich und scharf vorgehalten, ohne das Geringste widerlegen zu können, am 9. Mai 1883 an das Ordinariat mit dem Bemerken geschickt hat, daß er sich schuldlos, die Borwürse aber grundlos sindet, und mit der Bitte, die Untersuchung durch das geistliche Gericht einzuseiten, wird erst nach der Entscheidung der geistlichen Gerichte und derr ompetenten Behörden alles wahrheitsgetren zur Rechtsertigung und Biderlegung mitgetheilt, wenn nicht die vollständigste Genugthung geleistet wird.

Auf die Frage aber, ob die competenten Behörden die Messenstiftung, die im Jahre 1789 gesetzlich errichtet, von der die Ordinariatss-Confirmations-Urfunde, der Willbrief der Landesregierung vorhanden sind, die durch 90 Jahre verrichtet wird und noch besteht; die vom Ordinariate, von den Behörden, mit Genehmigung Er. Majestät zu

den pfarrlichen gezählt und in den Gehalt eingerechnet wurde, jest nach 90 Jahren aufheben, unterbrücken und die Faschingsandachts Stiftung, die nur beabsichtiget, aber nie gesetlich errichtet wurde und nie bestand und auch jest die bezügliche Confirmations-Urkunde, der landesfürstliche Willbrief und das Capital dafür nicht besteht; aber neu errichten? dem Ordinariats-Erlaffe vom 7. März 1878 die Zustimmung geben? ob die h. Behörden die Anordnungen des Ordinariates und der Regierung vom Jahre 1789 und 1854*) ohne jeden wahren Brund, (bloß wegen des Bortheiles des Pfarrers Bononi, auf fein Begehren, wegen der Drohung, daß sonst die Andacht aufhören muß, weil er in den zwei letten Kirchenrechnungen vom Jahre 1882 und 1883 offenbar tendenciös anführt, daß die Kirche, wie es feit Jahren nicht geschehen, jest mit einer Schuld von 400 fl. belastet werden mußte, und daher jett die Faschingsandacht nicht mehr, wie es seit 90 Jahren geschehen, aus dem Rirchengelbe, bestritten werden fann, was er auch am 13. Dezember 1882 an das Ordinariat berichtet), als ungiltig erklären werden? Dder, ob irgend welche geiftliche Behörde, die Alles genau geprüft, reiflich überlegt hat, dies beantragen wird? — auf diese Frage kann sich jeder felbst die Antwort geben!

In Erwägung jedoch, daß Pfarrer Bononi schon durch 4 Jahre die Pfarrleute irreführt und droht, "daß die altehrwürdige, beliebte Faschingsandacht nicht mehr abgehalten wird, sondern für immer aufhören muß, weil der Domprobst mit Unrecht den Stiftungsbetrag in den Gehalt einrechnet, daher nur er (d. h. seine Habsucht)

Schuld am Aufhören der Andacht ift!"

In Erwägung, daß dadurch die Pfarrleute und Alle in Oberstrain in ihren religiösen Interessen, wie auch in den materiellen versletzt, gegen den Domprobst mit Unrecht erbittert werden, daß viel übles Gerede, viel Aergerniß u. s. w. entstehen mußte!

In Erwägung, daß er heuer die Pfarrleute wieder mit der Nichtabhaltung der Andacht schreckte, in Besorgniß, Aufregung und Erbitterung brachte und sich das nämliche im fünftigen Jahre wieder-

holen fönnte!

In Erwägung, daß Pfarrer Bononi immer und immer die Nichtabhaltung der Andacht mit der Behauptung rechtfertigen will, "daß ihm der Domprobst versprochen, den Stiftungsbetrag nicht in den Gehalt einrechnen zu wollen"; (dieser hat ihm aber nur versprochen, "daß erdie Borschrift vom 4. Mai 1854 kenne erfüllen und bei gessetzlicher Berminderung der Stiftungsbezüge mehr an die Congrua-Ergänzung verabsolgen, nicht einrechnen werde").

Nachdem aber die hohen Behörden im Jahre 1880 und 1881 die Berminderung der Stiftungsbezüge nicht gestattet und die Einsrechnung angeordnet haben, muß der Domprobst einrechnen, darf sein

^{*)} Des Fürsterzbischofes Brigido und des Fürstbischofes Bolf.

Versprechen nicht erfüllen. Aber obwohl dies mündlich und schriftlich öfters erklärt wurde, beruft sich doch Bononi immer auf das Versprechen, sogar vor Kurzem in einer Einlage an das Ordinariat,

wodurch die Pfarrleute nur irregeführt, aufgehet werden!

In Erwägung, daß laut Erlasses des Ordinariates vom 3. November 1878, des Cultus-Ministeriums vom 24. October 1881 nur der Domprobst in alle Rechte und Pflichten der Pfarre eingesetzt ist und das Gelöbniß ablegt: "die Pflichten durch sich selbst, oder durch taugliche Stellvertreter zu erfüllen!!" daher Pfarrer Bononi nur sein Stellvertreter ist.

In Erwägung, daß der Stellvertreter wie stets, fo auch hier, fo eigenmächtig und felbstständig vorgeht, als wäre er der wirkliche Pfarrer, als hätte der Domprobst auch bei der Abhaltung oder Nichtabhaltung oder gar Einstellung dieser so altehrwürdigen, so beliebten und besuchten Andacht keine Rechte etwas anzuordnen, und auf diese Beise eine Geringschätzung gegen ben eigentlichen Pfarrer, den Domprobst der Pfarrgemeinde gegenüber an den Tag legt; keine Ermahnungen und Borstellungen, nicht einmal die Entscheidung der höchsten Behörden bezüglich der Einrechnung berückfichtiget, heuer im höhern Auftrage die Andacht durch zwei Franzisfaner, wohl abhalten laffen mußte, aber dadurch feinen Gigenfinn gezeigt, die Leute aufgebest hat, daß er die Abhaltung am Sonntage vorher nicht von den Kanzeln, wie alljährlich, verkünden ließ; weil er viele Wochen früher erzählte und drobete, "daß fie nicht abgehalten wird" — ist der Domprobst als Pfarrer nach vierjährigem Dulden und Zögern verpflichtet, diesem Drohen und Schrecken, dem Beten und Erbittern der Pfarrgemeinde, den scandalösen Reden, den Aufregungen und Rränkungen, den Demonstrationen ein Ende zu machen und hiemit der eigenen Pfargemeinde und allen in Oberfrain feierlich zu erklären (was er schon im Jahre 1880 hätte thun sollen) wie folgt:

- 1. Die Andacht in den drei letzen Faschingstagen wird in Radmannsdorf niemals aufhören, wenn auch die Wessenstiftung nicht umgewandelt, sondern eingerechnet bleibt; Pfarrer Bononi mag auch noch so sehr drohen und darauf dringen! Kein Bischof, kein Domprobst und kein wahrer Seelsorger und Pfarrer wird es zulassen, "daß durch das Aufshören die Ehre Gottes, das Heil der Seelen gehindert, die Pfarrgemeinde in ihren Wünschen und Interessen verletzt, gekränkt, erbittert werde, auch gibt es keinen Pfarrer in der Diöcese, der im Stande wäre, dies anzudrohen!
- 2. Die Messenstiftung besteht schon 90 Jahre, wird 30 Jahre eingerechnet, die Andacht hat nie aufgehört, wurde

stets abgehalten und aus dem Kirchengelde bestritten, das

Nämliche wird auch in Hinkunft immer geschehen!

3. Abgesehen davon, daß schon dieses Drohen und Vorshaben ein schweres Vergehen für einen Seelsorger ist, erscheint es auch als eine Eigenmächtigkeit des Stellvertreters, denn er hat weder das Recht, noch die Gewalt diese Drohung auszuführen; er ist nicht der Herr über die Kirche und den darin abzuhaltenden Gottesdienst, sondern nur der wirkliche Pfarrer, der Domprobst! Will er als Stellvertreter seine Pflicht nicht erfüllen, so wird sie der Pfarrer und Domprobst laut des Gelöbnisses erfüllen, durch andere Geistliche und durch sich selbst die Andacht so seierlich als möglich abhalten oder abhalten lassen, und aus dem Kirchengelde, wie durch 90 Jahre, bestreiten. Kost und Wohnung für die Briester ist leicht zu geben, 5 fl. für jeden täglich wird Niemand verlangen!

4. Wird sich der Pfarrer und die Kirchenpröhste weigern aus dem Kirchengelde zu bestreiten, so kann die Verwaltung des Kirchenvermögens einem andern Stellvertreter übergeben

werben.

Diese feierliche Erklärung möge der Pfarrgemeinde Radmannsdorf und allen Oberkrains für immer zur Beruhigung, zum Troste dienen. Möge diese Andacht hundertfälltige Früchte tragen und Allen zum Seelenheile ge-

reichen, zum Simmel verhelfen!

Unpartheiische, welche nur die oben angesührten Thatsachen aufmerksam zu lesen sich die Mühe gegeben, werden gewiß mit Theilnahme gestehen: "Wenn Pfarrer Bononi im Stande ist in einer an die höchsten Behörden gerichteten Beschwerde, den Domprobst und Pfarrer, dessen Stellvertreter er ist, der in Laibach vom Domcaplane zum Domprobste, wegen seiner Berdienste während des 45-jährigen Wirkens, zum ersten Prälaten besördert wurde, der Misachtung des Ordinariates zu beschuldigen, weil er pflichtgemäß Alles der Entscheidung der Behörden überreicht; — den hohen Behörden aber den Borwurf der Willkür und Bortbrüchigkeit, des Bertragesbruches zu machen, im Falle sie nicht nach seiner Behauptung entscheiden, wenn er im Stande ist, dem Domprobste, der nach einem Brande, einen großen Beitrag leisten müßte, die Kirchenvorstehung aber feinen; auf die dreimalige Frage: wo? und um welchen Betrag die Kirche assecurirt ist? erst zu erwidern: "das ist Sache der Kirchenvorstehung",

Old Inita 45. he While din finangmine from 1854 mit Granfinigning or Trhajafail n. window 1880 n. 1881 Now Dans Joeffen Infordancenynovelund Sim ninfnitiga Chaffabring our Maffauftiffing for Frita das Ordingrickon ofun fiftiming ift, fort eleng archineviet ving diafor ingofinaviole Unitrof; my ung 2. Jabones 1882 don Abanyon the forcy yaysban: nderfi infolunya din 1789 you, , Judglief noviethater Haffanflig , sany zn Rough baffaft, dan , Wiftings balvery lunch Every " Indraginanyon. Whiriffari; , al- folaffing 1880 n. 1881 allow, , dings ningarafond bliban , mill; dafo no well write in " for Underft Highing Dazing?

"forbanden Undanden bafaflyn runfrosigorny day Executal varyin, " wing fin din thingfabring day , Maffanthighing in Timm das " Ordinavialo- folaffor som 7. ", Ming 1878 ninfordan, big " zna fulfiling dar f. Fafor, , In above it Chulings win , your far his respellant, sin De. i Ann above and down division, , yalon, win sinfo sing golf " vir ynfofefun, bafanilme fol; way Allng wift Bonom fife ynt, no firt no in Spandow; mountifletil din forfam Lafordan 1854 ningaraginal i. winto judge ubovenich, for win winf day Ordinarial an, ynowdown ful, Sup Bononi dufor die fulfifridney dow Infordam singingen, billion

via Underight n. f. w., dast dos fullfridney day Infordan morf night mostlyt ift n. f. w. in she find walt or fig my am 13. Jabrium 1884 vinders Capitular-Consistorium 3" fiforibar: , duft night wo, " fordown day doing wolf, in , mynerifant ilng Oxlinuvi, , als - folaffel D. J. Ming 1878 In Highney but very in , die Congraw ninnefind, , which Andreft abfultan , full, derfo bai dan Mift, , rebertsing emploon dus " dangerwill i. Lis Hurund, " won tiny and ynithlisten " Mushfailing and if your " fullow winds, duft din " Disefragoobto fig winder, , folk umbyefgroefner ferben, , in Gillingt die Bopen nickt

" ourse wind dam Diseforyalder , baftvaitan gå luffan, sluft sin " Dirin july glosylig (!) And, " fifuldat ynwonder (?) n. , mill mily, win diry go " Jafor ilis Doffen bafoni, " Han Same!! Im An Struya Ind Bononi fabrufor dinfor, am 29. Januar 1884 Som dongsolft yafifrenban. On Sinfo Blaifs undarflaft figt Bon. yayna Ina dongwolf n. nignusligher Horwelton dag Dinfandavarigung gå firmdaln! for dispose ift yours door Synnspil dow dam, word weefer in wirthisfift, word In win dis Defendan million. In, dug Ordinarios anys, ordent firt, no ift alling Entfalling, Hardrofing day

weefin Tought ofalton, con dur dongwolft ninnnifund, dast din Angfabring day Hit, Anny butrayng for mital Ing Cyclimariators your yil, Six, fin In Compre off maplynomo iff, no will migh big for fortefredning day Infordan ween Ann, will mill ilin Ombail wayner dar finnyming abfultan, mift som Dinfingalet & bu, Avnilan etc. This my from yafefrisbury was myafel h. bariefal m dan Herrolauban, rooding fina Andief yayan van congrobs anfyrfagt, wobistant wordner n. yrynwifu 1884 ninn Dlex, yn Ansfulfon G. dis Vinton; Hirifamifamales. Winds Bon

din Hufsfait bariffan, win h. word win Infantan, dus Exclinations anynousement, dast night day doingrobble ninvarifunt, wordn'n der, weef frendaln, no wires thin Grado, Inin Unrywnift, Ani, -m alirynu mithandan. Dai form Hanfandniff ". folifor Gandlingbrowing if dorf non finders Handriff inmoglif, dials Hidroles, yang " Harfinny welle. lik notformelig. forger blufthellands follie, mory; obvoil dis therach in Orinfifo to Julivafor day Amindan etc. wife doug Judnow, beforeday day forms yminds fandywriflig ba, writen, dast fig ffr. B. wow,

wonder in dis Umardunyman var Safardan, das Oplimacistas, Ing vongrobling dimmet - Sals ifn mifl an In alfulting in te and suft, and Jum Johnsoff n. Alm life vor Spirryminda, fordam an dow Minstalfalling, and frium Johnsford yelsgow, das my man waynowday with from long cyolis anywerdundan finness, many vin Unduft nintallin will; - Man Inm Unharblini ben dar Andrest new mr al, limit with blot Tifuld winn, Jones of no firmly link ving Jahan will, - it day domgoods mill Shop Sim While our Only, former dar andays father forden Mins no dareffin mulfindanny Orthon daw yaynor Do, drug frims Davieth an vag bulinengiel a. vinfog Singlow prangen thingsvery In

8 Dan fairm folyn nfesternow How, fulow sonfindent firt; - if aborto. abjuflig allog wordengt h. auf dis many reforthe Andamountation White out dan domy, all dinle pfield, non frim belandner Allfriffen ramil yn brownstant. din Lanter glan bangs mayan, Mongan day fine washing din Ondaill jagt with major viral go fafor Shipirit, Annwaydan San, vafux anglown mill, i. of how In Jongs, nin, variant, i. vafor whor or Ofile dervan ift! - Vin ffer whants ylun. ban ifm, wait for min ifn, aling the Instaguny abor might form, da, for mill wiffon, Milling nims Am drefing do goverfrom Parforgallong in Orafofail iff. - Main Survey in Orafofail new france father im James V.J. dis in vortigan Juff fait wanfull's Elicyaffriff and, past yagan dan Bengroff, yayan Ina Sparow Donone za villan!

d. h. "das geht Sie nichts an"; — wenn er im Stande ift, wegen der Einrechnung des Stiftungsbetrages, sogar nachdem die Landesregierung im Jahre 1880, das Cultus-Ministerium 1881 die Einrechnung angeordnet haben, am 27. Dezember 1881 an das Ordinariat zu schreiben: "Obwohl die Faschingsandacht im Bunsche, im Interesse der Pfarrgemeinde ist, wird sie doch nur bei der Nichteinrechnung abgehalten!" das heißt soviel als: "Obwohl die Pfarrgemeinde im religiösen Gefühle wünscht: das Allerheiligste anzubeten, die Predigten zu hören, die hl. Sacramente zu empfangen; - obwohl die Handelsleute, die Wirthe ein Interesse dabei haben; obwohl die Behörden die Einrechnung angeordnet haben, wird doch die Andacht nicht abgehalten, das geiftliche und materielle Interesse der Gemeinde verhindert, wenn der Stiftungsbetrag nach den Entscheidungen der Behörden eingerechnet bleibt!" Wodurch natürlich die Leute glauben muffen, daß wirklich die Einrechnung, d. i. der Domprobst am Aufhören der Andacht Schuld ift!

Wenn er sich sogar dies untersteht, dann kann man wohl mit Recht schließen: "Welche verletzenden Reden, ungerechte Beschuldigung er gegen die Pfarrleute über den Domprobst im Privatverkehre vorgebracht, welchen Schaden an der Ehre und Würde er zugefügt haben muß! — Dann kann man wohl mit Sicherheit beurtheilen, den Charafter, die Einsicht, das Verständniß, die Tendenz bei seinen Handlungen! — beurtheilen, wer die Schuld an dem bedauernswerthen Zerwürfnisse, Aergernisse, üblen Gerede ist? dann kann sich Jeder überzeugen, daß der Domprobst unter die sen Verhältnissen, uach solch en Entstellungen des wahren Sachverhaltes, Beschulzbigungen, Verletzungen des Ehrzefühles u. s. w. verpslichtet, ja gezwungen ist, die Auftlärung, Widerlegung, Vertheidigung und und Rechtsertigung Allen, die es wissen sollen und wollen, gez

druckt bekannt zu geben!

Der Papst vertheibiget sich gegen falsche Beschuldigungen, widerlegt die Lügen und Entstellnugen, protestirt gegen das Unrecht theils in Encykliken, theils durch den Cardinal Staatssecretär, welche in öffentliche Blätter kommen; ebenso thun es die Minister theils in Barlamenten, theils in den Zeitungen! — Was für die Höchsten erlaubt und Pflicht ist, das ist es auch für die Niedrigen! — Ebenso kann und darf auch der Domprobst die Beschuldigungen nicht auf sich bernhen lassen, zum Unrechte, zum Aergernisse nicht schweigen, ist verpslichtet auszuklären, zu widerlegen, zu protestiren! Er thut dies nicht in öffentlichen Blättern, sondern nur in dieser, zum Privatzgebrauche gedruckten Broschüre. — Er kann nicht mit diese m Ruse, mit diesen Beschuldigungen ruhig leben; er will gerechtzsertiget mit dem durch 45 Jahre in Laibach bewahrten Ruse noch die wenigen Tage leben und mit diesem Ruse in's Grab, in die Ewiskeit gehen!!

A. Dieje Aufklärung, Widerlegung und Bertheidi= gung ift ber Domprobst seiner perfonlichen und Standesehre, feiner Bürde schuldig, er kann und darf solche, die Ehre und Bürde, das Ansehen der Geistlichkeit tief verletzende Beschuldigungen nicht mehr ruhig und unwiderlegt hinnehmen, befonders ist er verpflichtet, das unerhörte, ungeheuerliche Treiben in Betreff der 40-stündigen Andacht, das soviel übles Gerede, Erbitterung, Aergerniß in der Pfarrgemeinde und in Oberfrain hervorgerufen, so viele lebensgefährliche Aufregungen und Kränfungen verursacht hat, die er bei der Leitung der Dompfarre und des Decanatsamtes in Laibach in 33 Jahren nie erlebt und erduldet, die Urfache und die Tendenz dieses Treibens wahrheitsgetreu zu erzählen, die Behauptung: "daß eine Faschingsandacht befteht, die absichtliche Drohung, daß wegen der Einrechnung des Stiftungsbetrages die Faschingsandacht unterbleiben muffe; daß der Domprobst einrechnet, daher nur er am Unterbleiben Schuld wäre u. s. w. — als eine Entstellung der geschichtlichen Thatsache, als eine faliche, ungerechte Beichuldigung, als eine Verhetung zu erklären, mit Entruftung zurückzuweisen, gegen dieses Unrecht feierlichst zu protestiren!"

B. Diese Aufklärung, Biberlegung und Vertheidis gung ist der Domprobst den hohen Behörden schuldig, denen in der Beschwerde an die hohe k. k. Landesregierung vom 1. April 1879 sogar der Vorwurf der Bortbrüchigkeit und Billkür gemacht wird, wenn sie nicht nach der Behauptung des Bononi entscheiden und von anderen Seiten, von welchen man es nicht erwarten würde, sogar eingewendet wurde, "daß die Einrechnung der Stiftungsbezüge den kirchlichen Vorsschriften entgegen ist, da doch eben die kirchlichen Behörden in Radmannsdorf die Einrechnung beantragt, und die Behörden worts

getren angeordnet haben!"

C. Diese Aufklärung u. f. w. ist er seinen Freunden schuldig, welche sich Mühe genommen, den Sachverhalt genau zu kennen, den Muth hatten, das Recht zu vertheidigen, die Theilnahme zu beweisen, wofür der Domprobst herzlichst dankt, wofür sie aber von manchen Seiten Vorwürfe hören mußten. Diese, wie auch die Geiftlichen auf dem Lande, denen der Domprobst gerne Dienste geleistet, firchliche Functionen, die Abhaltung feierlicher Andachten und Gelegenheits= predigten übernommen, aber nie, auch ein angetragenes Honorar, nie angenommen, ebenso die Domcaplane, denen er durch 22 Jahre als Dompfarrer alle Stolgebühren und Geschenke bei den von ihm vorgenommenen Trauungen und Taufen freiwillig und bereitwillig überlaffen hat, werden gewiß jest ihre Theilnahme an den Tag legen, da sie erfahren, daß er auf die ungerechteste Weise beschuldiget wird, in seiner Pfarrfirche Radmannsdorf eine so altehrwürdige Andacht, und zwar aus Eigennut unterdrücken will, obwohl er doch in der Domfirche zwei neue Andachten eingeführt hat.

D. Diese Aufklärung und Widerlegung ift der Domprobst der ihm vom kaiserlichen Stifter anvertrauten Pfarrgemeinde Radmannsdorf und allen in Oberkrain schuldig! Wie sich Jeder aus dem oben Angeführten leicht überzeugt, find Alle vom Pfarrer Bononi gang falsch berichtet, irregeführt, besonders bezüglich der Faschingsandacht; er hat alle Gelegenheit mit ihnen zu verkehren, sie hören nur seine Behauptungen, reden ihm nach, wiffen das Wahre nicht, und beschweren sich, besonders bezüglich der Faschingsandacht ganz mit Unrecht nur über ben Domprobst, anstatt mit vollem Rechte nur über den Pfarrer. Durch diese Biederlegung werden fie leicht den wahren Sachverhalt kennen lernen und gerecht urtheilen fonnen, um fo mehr, wenn fie erwägen, daß der Domprobst, wie feit undentlichen Zeiten keiner der Vorgänger, für die Kirche und für die Anbachten sich sehr bemüht; aus Eigenem viel beigetragen, an der Ginführung der Andacht zum hl. Blute fich betheiliget, über 30mal geprediget, Beicht gehört, eine dreitägige Andacht auf eigene Rosten, Rubiläums - Prozessionen abgehalten hat; — und werden zu einer andern Ueberzeugung kommen und leicht beurtheilen, wer im Rechte, wer im Unrechte ist, wer für das Wohl und Interesse der Bfarrgemeinde, für die Abhaltung der Andacht in Birklichkeit besorgt ist?

Mit Recht werden es Uneingeweihte verargen und bedauern, daß dieses Alles gedruckt erscheint und nicht im Stillen unter den Beiftlichen beigelegt wurde und fo zu Bemerkungen über den Streit Beranlaffung gegeben wird! Das ift wirklich zu bedauern, aber ebenfo wirklich nicht anders möglich. Der Domprobst hat ihm in vielen Zuschriften Ermahnungen, Borftellungen, Zurechtweisungen, Aufflärungen, Widerlegungen zugeschickt, die Berichtigung, ben Widerruf, Die Genugthung ersucht, mit der Erklärung verlangt, "daß er sonft bemüffiget sein wird, die Widerlegung, den Sachverhalt durch den Druck zur Bertheidigung der Gemeinde bekannt zu geben u. f. w.", aber Alles vergebens; er hat die Zuschriften gar nicht beachtet, theils an das Ordinariat als Beschwerde, theils an den Domprobst mit dem Bemerken zurückgeschickt, "daß er sie nicht gelesen hat und nicht lesen werde, weil sie mit Vorwürfen bespickt sind", — was doch schon eine Insulte gegen ben Domprobst genannt werden fann! Benn man ihm die Wahrheit fagt, das Unrecht, die Thatfachen vorhält; nennt er dies stereotype Vorwürfe und weil er nichts widerlegen, sich nicht rechfertigen kann, schickt er sie zurück oder an das Ordinariat und behauptet, daß die Beschwerden grundlos, er aber schuldlos ift. Das find seine Beweise!

Der Domprobst hat aber nie, ohne durch falsche Beschuldigungen dazu gezwungen zu sein, Zuschriften an ihn gerichtet, ihn nie ansgegriffen, sondern nur mit eben so scharfen Waffen gegen die

Angriffe sich vertheidiget; wenn der Angreifer dabei verwundet

wird, ist er selbst Schuld!

Der Domprobst hat auch das Ordinariat dreimal ersucht: "das Unrecht, die falschen Beschuldigungen dem Bononi vorzuhalten, ihm den Widerruf aufzutragen, weil er sonst verpflichtet wäre, die Widerslegung zur Vertheidigung seiner Ehre drucken und den Betheiligten

mittheilen zu laffen". Aber auch dieses war vergebens!

Auf diese Weise ist dem Domprobste jedes Mittel zur Vertheidigung genommen. Bononi kann die ungerechtesten Beschuldis
gungen im Berkehre mit den Pfarrleuten verbreiten, der Domprobst
kann sich aber nicht vertheidigen; — und will er die Beschuldigungen
nicht auf sich lasten lassen, so hat er keine Mittel, als Alles
wahrheitsgetren gedruckt anstatt geschrieben, wie jetzt, zu vertheilen.
Es ist darin bewiesen, "daß alle Beschuldigungen gegen den Domsprobst unwahr, die Aufstärungen und Widerlegungen aber ganz
auf Wahrheit beruhen". — Geschieht ihm darin ein Unrecht, so kann
er sich ja auf diese nämliche Weise dagegen vertheidigen, er kann
widerlegen, ja er wird hiemit dazu aufgesordert! — Aber er muß
Beweise ansühren; mit dem Gewöhnlichen: "Es ist Alles grundlos,
ich sühle mich ganz schuldlos", ist nur bewiesen, "daß er nichts bes
weisen, nichts widerlegen kann!"

Es wird von Manchen besorgt und verargt, daß dadurch der Streit befannt und verbreitet, der Ruf der Geiftlichkeit, des Bononi

leiden wird.

Er hat dies ja absichtlich verbreitet und hervorgerusen und will deswegen nichts widerrusen und gut machen! Wozu droht er denn schon vier Jahre, daß die Andacht wegen der Einrechnung aufshören muß und der Domprobst Schuld daran ist? wozu hat er dies von der Kanzel verkünden wollen, beim Ausstragen aber schon verstündet? als um dies zu verbreiten, Gerede zu machen?" — Er hat daher Alles selbst verbreitet, aber es ist Alles unrichtig, unbegründet, Beschuldigung; — was aber durch diese Schrift verbreitet wird, ist Alles begründet und wahr — Vertheidigung. In Folge seiner Verbreitung lastet alle Schuld am Domprobste, in Folge dieser Verbreitung wird die Schuld auf ihm lasten! Aus Rücksicht sier den Bononi kann der Domprobst nicht gegen sich selbst rücksichtslos sein und schweigen, eben so auch nicht aus Furcht vor den Bemerkungen einiger Gegner!

Man frage nur die Pfarrer von Stein, Krainburg, Kropp, wo die Andacht schon eben so viele Jahre abgehalten wird, welche Erbitterung, welches scandalöse Gerede entstehen müßte, wenn man befannt geben würde, "daß diese alte Andacht aufhören wird, und zwar wegen der Habsucht des eingenen Pfarrers aufhören muß". Dann werden Alle begreisen, welches scandalöse Gerede über den Domprobst in ganz Oberkrain sein muß, nachdem Bononi schon vier Jahre die

Leute schreckt und hegt, "daß die Andacht wegen Eingennuges des Domprobstes aufhören muß"; — dann werden sie begreifen, daß der Domprobst und wirkliche Pfarrer in der Tiese der Seele betrübt und gefränkt, daß sein Chrgesühl auf's Tiesste verlegt sein muß, (ja es ist wirklich so verlegt, wie nur einmal noch im Leben; und er dankt Gott, daß er nicht am Herzschlage gestorben ist), nachdem sein mit 630 fl. von ihm besoldeter Stellvertreter, ihn falsch beschuldiget, ihm an der Ehre schadet; — sie werden begreisen, daß der Domprobst seine Ehre durch dieses Mittel vertheidigen muß, da ihm jedes andere Mittel genommen ist, sie werden ihm nicht verargen, daß dies

so energisch, so aussührlich, ja zu aussührlich geschieht!

Aber es ist doch gegen die christliche Liebe und hart, daß der Domprobst von seinem Stellvertreter solche, obwohl wahre Thatsachen, wodurch sein Ansehen leidet, drucken läßt, wird man sagen! Aber noch mehr gegen die Liebe und hart ist es, wenn der Stellvertreter solche ganz falsche Beschuldigungen anführt, ihn behandelt, wie nicht leicht ein Pfarrer seinen Kaplan und der Domprobst sich nicht anders vertheidigen kann, als durch die gedruckte Widerlegung! Wie er die Widerlegung und Vertheidigung schreiben und lesen lassen sann und darf, so darf er sie auch drucken und lesen lassen. — Bononi ist aber an dem nur selbst Schuld. — Hätte er die Zuschriften und Ermahnungen berücksichtiget, nicht aber zurückgeschickt und alse Vorstellungen zurückgewiesen, wäre es nie zu dieser gedruckten Vertheidigung gekommen. Er wird sich jetzt erinnern an die Worte, die ihm in mehreren Zuschriften an's Herz gelegt werden: "Wer einem andern die Grube gräbt, fällt selbst hinein", — "der Krug geht so lange zum Wasser,

bis er bricht".

Manche, wenn sie von dieser Vertheidigungsschrift hören, oder sie lesen, werden über Aergerniß flagen, am meisten aber Jene, die fe in Aergerniß gesehen und befürchtet haben, als Bononi durch sechs Jahre die ungerechtesten Beschuldigungen gegen den Domprobst verbreitet, viel scandalöses Gerede verursacht, — die, als er durch vier Jahre unser religioses Bolf in Oberfrain hetzte und schreckte, "daß die alte Andacht wegen der Einrechnung nicht mehr abgehalten werden fann, daß nur der Domprobst und sein Eigennut daran Schuld ift", als er dieses, der Ehre Gottes, dem Heile der Seelen, der Achtung der Geiftlichkeit, besonders des Domprobstes zum Schaden gereichende, viel Aergerniß verursachende Mittel anwenden, die Andacht einstellen wollte, um seine Privatzwecke zu erreichen; was doch weder zu entschuldigen, noch zu rechtfertigen ift; - Jene, die zu Allem dem geschwiegen, obwohl sie ihn hätten abmahnen, zurechtweisen, Bieles verhindern können und sollen; die kein Wort des Tadels für Bononi, kein Wort der Theilnahme für den so sehr verleumdeten Domprobst hatten; — werden jett diese Vertheidigung verübeln und Aergerniß befürchten!

Derjenige gibt Aergerniß, der die Unwahrheit redet und falsch beschuldiget, nicht aber Jener, der die Wahrheit sagt, seine Ehre vertheidiget. Bei Unpartheisschen verdient dieser die Theilnahme, nicht Jener.

Die glänzendste Rechtsertigung für den Domprobst, die schärsste Berurtheilung für den Bononi ist in seiner Einlage an das Ordinariat vom 13. Dezember 1882; worin er um die Vorlage seines Gesuches

an die Regierung bittet.

Das Ordinariat hat ihm nämlich unterm 2. Februar 1882 aufgetragen: "die competenten Behörden um die Genehmigung des Ordinariats-Erlasses vom 7. März 1878, oder um die Umwandlung

der Messenstiftung in die Andachtsstiftung zu bitten!"

Er beweist in diesem Gesuche, sichtlich tendenziös, "daß die Kirche mit 400 fl. Schulden belastet und daher, nach 90 Jahren jest plöglich nicht im Stande ist, die Kosten per 40 fl. zu bestreiten, wie es 90 Jahre geschehen; daher die Andacht aufhören muß, wenn nicht die Umwandlung der Messenstiftung in die Faschings-andachts-Stiftung genehmiget wird. Darauf schildert er sehr richtig und wahr die tranzigen Folgen des Aushörens der Andacht, wörtlich

wie folgt:

"Abgesehen davon, daß durch die Faschingsandacht manche Un"ordnung hintangehalten wird, würde das Unterlassen derselben
"nicht nur in der Pfarre Radmannsdorf, sondern auch im ganzen
"hohen Oberkrain viel Aufregung, Unwillen und miß"billigende Aeußerungen erregen, denn nicht nur den
"Pfarrinsassen von Kadmannsdorf ist daran viel gelegen,
"daß sie abgehalten wird, sondern auch allen umliegenden Pfarren,
"als: Bigaun, Lees, Möschnach, Bresniz, Beldes, Asp, Obergörzach ze.
"bis nach Kronan und die Wochein, da weiters hinauf bis zur Kärntner
"und Görzer Grenze keine solche Andacht besteht und das Volk von
"allen Seiten hieher strömt. Die Radmanusdorfer Pfarrkirche war
"ehemals die Mutterkirche aller umliegenden Kirchen und hat noch
"immer eine Anziehungskraft beim Oberkrainer Volke, das durch das
"Aushören dieser Andacht oder weniger seierliche Abhaltung tief
"verletzt würde.

"Diese Andacht gleicht einer Mission, zu der überall, wo sie "abgehalten wird, fremde Priester beigezogen werden, denn die Abhal"tung durch bloß heimische Geistliche hätte keinen Anwerth und nur "einen geringen Erfolg, weil das Volk fremde Prediger wünscht —
"die heimischen hört es so immer — und mit Sehnsucht jedes Jahr "fremde Beichtväter erwartet, denen sich Manche anvertrauen, welche "die heimische Geistlichkeit meiden; auch könnten der Pfarrer und der "Kaplan allein im Beichtstuhle nur Benige befriedigen und es müßten "von den bisherigen eirea 600 Communicanten wenigstens zweidrittel

"unverrichteter Sache abziehen.

"Die Faschingsandacht kann demnach ohne bedeutenden Seelen-"nachtheile nicht aufhören und in der Stadt Radmannsdorf in "der Probsteifirche nicht weniger seierlich als an anderen Orten ab-"gehalten werden. — Die Kircheneinkünste zur Bedeckung dieser An-"dacht reichen nicht aus."

Er getraut sich, dies an das Ordinariat und die Regierung unterm 13. Dezember 1882 zu schreiben, war aber doch im Stande, seit dem Jahre 1880 bis jest darauf zu dringen, daß die Andacht eingestellt und daß daher die von ihm angegebenen schädlichen Folgen eintreten! Das ist doch der grellste Widerspruch,

da flagt er sich selbst an und verurtheilt sich selbst!

Er weiß und kennt also sehr gut alle die schädlichen Folgen für die Ehre Gottes und das heil der Seelen, kennt den Schaden sit die Gemeinde und ihre Erbitterung, das Aergerniß u. s. w. und doch ist er im Stande durch vier Jahre auf die Nichtabhaltung der Andacht zu dringen! Ist man nicht versucht zu sagen, daß er eben des wegen, weil er die Folgen kennt, auf das Unterbleiben dringt; um auf diese Weise die Nichteinrech ung zu erzwingen, den Pfarrleuten aber zu sagen: "daß der Domprobst einrechnet, daher nur er Schuld ift am Ausspren", ihn so dem üblen Gerede, der Miß-

achtung unferes religiösen Bolfes preiszugeben!

Es ift wahrlich schon unbegreiflich und unverzeihlich, daß ein Seelsorger, ohne wahren Grund, ohne zwingende Nothwendigkeit (nur wegen der "Einrech nung" welche die Behörden anbesohlen haben, also nur zur Erreichung seiner eigenen Zwecke) eine so altehrwürdige Andacht einstellen, den geistlichen und materiellen Schaden der Gemeinde, so viel Aergerniß zu verursachen beabsichtigen, daß er sogar darauf dringen kann; — noch unbegreissicher und unverantwortlicher ist es, daß er die Folgen gut weiß, sie dem Ordinariate und der Landesregierung lebhaft schildert, zur nämlichen Zeit aber auf das Aufhören der Andacht dringt, mit dieser Drohung die Pfarrseute und die Umgedung schreckt, mit Besorgniß erfüllt und aussehetzt — Eine solche folgenschwere Handlungsweise, die für einen Seelsorger ein schweres Bergehen ist, kann nur in einer leidenschaftlichen Verblendung die Erklärung sinden!

Als ihm der Domprobst in der Zuschrift vom 13. April 1883 diesen Widerspruch und Anderes vorgehalten, sendete er sie an das Ordinariat und klagte, daß Alles grundlos und er schuldlos ist und ersuchte um die Intervention des gristlichen Gerichtes und um Schug gegen solche Urderschreitungen und Vorwitzte ersuchte. — dem Domprobste einen Ord nungsruf zu ersteilen (!?) — Das bedarf keines Commentars! Unpartheiische überzeugen sich schon aus dieser Einlage, daß der Domprobst und wirkliche Kfarrer von Radmanusdorf mit Recht tief ergriffen und in seinem Chraefühle verlegt sein muß, da sein Stells

lang

Mannaftningin;

vertreter ein so folgenschweres Vorhaben schon vier Jahre auszuführen beabsichtiget und androht, sie können ihm nicht verargen,
sondern müssen es als seine Pflicht er- klären, daß er endlich, nachdem alle Ermahnungen und Vorstellungen durch vier Jahre vergebeus waren, in dieser Schrift Alles zur Aufflärung und Vertheidigung für seine Pfarrgemeinde zur Kenntniß bringt und gegen dieses
Vorhaben, die Nichtabhaltung der Andacht, und jede Schuld an derselben, mit Entrüstung zurück weist! gegen dasselbe protestirt!

Aus dieser, durch die seit sechs Wochen in Betreff der Faschingsandacht verbreiteten Beschuldigungen gleichsam abgezwungenen Aufklärungs-, Wiederlegungs- und Vertheidigungs-Schrift können sich Alle, benen es daran gelegen ift, die eines guten Willens sind, über den wahrheitsgetreuen Sachverhalt über die zwischen dem Domprobste und seinem Stellvertreter seit der Verpachtung der Grundstücke im Jahre 1877 obwaltenden Differenzen und Zerwürfnisse genau insormiren; sie können Alles gerecht beurtheilen, ihre bisherigen Urtheile und Reden berichtigen und widerrusen; das vielleicht zugefügte Unrecht oder Aergerniß nach Kräften gut machent dies nur ist der Zweck dieser Aufklärung, Widerlegung und Vertheidigung!

Die sich aber nicht informiren lassen, das Unrecht nicht einsehen und gut machen, die Beschuldigungen nicht widerrusen wollen, und sogar diese Vertheidigung verübeln n. s. w., die werden Alles nur selbst verantworten! — der Domprobst hat hiemit das Möglichste zur Aufklärung und Widerlegung gethan, und kann solcher Gesinnungsnud Handlungsweise gegenüber im Hindlick auf seine unabhängige Stellung, in der er keine Gunst zu suchen, keine Ungunst zu fürchten braucht, Beruhigung und Trost sluden, keine Ungunst zu fürchten braucht, Beruhigung und Trost sluden in den Worten des Psalmisten: "Aus allen Bedrängnissen hat mich Gott besreit und auf meine Gegner kann mein Auge herabsehen" und in den Worten, mit welchen sich der hochgelehrte, seliggesprochene Vischof Albertus Magnus in gleicher Lage beruhigte: "Bo Unwissenheit und Partheilichkeit Motive des Tadels, wo Vinkfaulheit die Quelle des Grolls ist, um solch er Menschen Tadel kümmere ich mich nicht!"

In Folge der (siehe Seite 22) angeführten Verordnung ist Vicar Vort im J. 1854 in der Pfarrkirche zu Radmannsdorf bei Gelegenheit der canonischen Visitation vom hochs. Fürstb. Anton Mois als Pfarrer installirt, aber nicht, wie die Pfarrer in Krainburg, Görjach u. s. w. zugleich "in den Besitz der Rechte auf die Pfarrpfründe Radmannsorf, ihre Einkünste, Grundstücke, das Pfarrhaus, die Wirthschaftsgebände u. s. w." eingesetzt; diese sind dem Domprobste belassen worden, weil saut der Stiftungsurfunde die "Dompröbste die Pfarre mit alsen Einkünsten auf im merwähren de Zeiten behalten müssen". — Die Installation eines Pfarrers, durch die er nicht

in den Besitz der Einkünste, der Grundstücke, des Pfarrhauses, der Pfründe eingesetzt wird, kann nicht die nämliche Bedeutung haben, wie jene, durch die sie in diesen ganzen Besitz eingesetzt werden; sie können in Folge dieser Installation nicht wirkliche Pfarrer, sondern nur Vicäre sein; daher konnte Vicar Vook auf Grund dieser Installation den Titel "Pfarrer" führen und Dechant sein, aber wirklicher Pfarrer von Radmanusdorf konnte weder er noch seine Nachsolger sein, sondern sie sind nur Vicäre, weil ihnen, wie das h. Ordinariat unterm 3. November 1878 und das hohe Cultusministerium unterm 24. October 1881 dem Pfarrer Bononi ausdrücklich erklärt, auf die Einkünste, die Grundstücke, das Pfarrshaus u. s. w. der Pfarrepfründe Radmanusdorf unmitteldar keinerlei Rechte, sondern diese nur den Dompröhken zuskehen, daher nur sie eigentliche, wirkliche Pfarrer, jene nur Vicäre sind und sein können.

Nachdem aber Vicar Bovk in der Kirche in Gegenwart der Pfarrgemeinde installirt wurde (was noch nie geschehen, seit Radmannsdorf eine Probsteipfarre ist) und den Titel "Pfarrer" sührte, wie er noch nie seit 400 Jahren genannt, und auch zum Dechante ernannt wurde, glauben alle Geistliche, wie Laien in der Diöcese, besonders die Pfarrinsassen, daß dadurch in dem stiftungsmäßigen ursprünglichen Verhältnisse der Domprobstei zur Pfarre, des Vicars zum Domprobste eine Aenderung eingetreten, daß dieses ganz gelöst, in Hinkunst nur der installirte und "Pfarrer" genannte Vicar, der Domprobst aber nicht mehr der eigentliche wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf, sondern nur mehr noch der Patron oder parochus principalis ist; daher auch keine pfarrlichen Rechte und Pflichten, nicht die pfarrliche Jurisdiction hat.

Nachdem die Domprobstei 7 Jahre unbesetzt gewesen, ist im Jahre 1855 Statthaltereirath Dr. Ladinig von Sr. Majestät zum Domprobste "und zugleich zum Pfarrer der mit der Domprobstei canonisch vereinten (unirten) Pfarre Radmannsdorf dem ausdrücklichen Willen des hohen Stifters gemäß ernannt"; aber, weil man irrig meinte, daß die Installation des Vicars Vork die nämliche Bedeutung hat, wie die anderer Pfarrer, wurde er nicht so, wie seine Vorgänger durch 4 Jahrhunderte als Domprobst und zugleich "als Pfarrer von Radmannsdorf, sondern bloß als Domprobst installirt und hat nicht das Gelöhniß abgelegt, die Pflichten der Pfarre Radmannsdorf so viel möglich durch sich selbst oder durch tangliche Stellvertreter

treu zu erfüllen".

Durch das Concordat ist aber Ende des Jahres 1855 zwischen Sr. Majestät und Sr. Heiligkeit vereinbart worden, "daß bei jedem Domcapitel auf Anempfehlung Sr. Majestät Se. Heiligkeit den ersten Dignitär ernennen wird", und daher ist nach dem Tode des Domprobstes Dr. Ladinig im Jahre 1857 diese Anempsehlung für den

neuen Domprobst an den apostolischen Stuhl geleitet und der Dechant von Krainburg, Anton Kos, erst im September des Jahres 1858 zum Domprobste und Allem stiftungsmäßig zur Domprobstei gehörigen, vom Papste Pius ernannt und am 10. October im Beisein des Domcapitels vom hochsel. Fürstbischose Anton Alois in der Domsstirche seierlich und ebenso, wie alle Borgänger, mit Ausnahme des Dr. Ladinig, als Domprobst und zugleich als Pfarrer der mit der Domprobstei canonisch unirten Pfarre Radmannsdorf mit "Nebersreich ung der Schlüssel dieser Pfarresieche" installirt worden und hat das Gelöbniß abgelegt, "die Pflichten dieser Pfarre so viel möglich durch sich selbst oder durch taugliche Stellvertreter tren zu erfüllen", ganz so wie oben angesührt und auch seine zwei Nachfolger installirt wurden.

Es war für den hochsel. Fürstbischof Anton Alois sehr schwer und unangenehm, den Domprobst Kos auch als "Pfarrer von Radmannsdorf" zu installiren, weil der im Jahre 1854 als Pfarrer installirte Vork noch lebte und so auf Einer und der nämlichen Pfarre zwei installirte Pfarrer waren, was unerhört und

ihm später sehr leid gewesen ift.

Allein beim apostolischen Stuhle ist die kaiserliche, vom Papst Bius II. im Jahre 1462 bestätigte Stiftungsurkunde genau geprüft und gefunden worden, "daß der Domprobst stiftungsmäßig zusgleich Pfarrer von Radmannsdorf auf immerwährende Zeiten bleiben und daher als solcher installirt werden muß".

Bur Aufflärung, zum Beweise bessen werden hier die Worte der diesbezüglichen papstlichen Bulle vom 14. Dezember 1876 mit dem Bemerken angesührt, daß sich die darin besprochenen "Rechte, Besitzungen, Einkünste der Domprobstei", nur auf die Pfarre Radmannsdorf beziehen können, nur diese ist mit der Domprobstei canonisch verbunden, sie hat sonst nirgends Besitzungen oder Einstünste, als von der Pfarre Nadmannsdorf; da ist das Probsteis Pfarrhaus u. s. w., in Laibach ist kein Probsteihaus, das Haus in Laibach besitzt er nur als Domherr landessürstlicher Stiftung, dieses ist dem Domcapitel gehöriges Canonicatshaus, die Einkünste als Domherr bezieht er aus der capitlischen Mensa.

so werden die nachstehenden Worte der Bulle leicht verständlich:
"Bins, Bischof, Diener der Diener Gottes (Episcopus, servus
"servorum Dei) dem geliebten Sohne Josef Supan, Probste der größeren
"Kirche (Praeposito Majoris ecclesiae Labacensis), Heil und apostolischen
"Segen! Wir verleihen Dir, fraft der mit Unserem geliebtesten Sohne
"Kaiser Franz Josef I. geschlossenen Vereinbarung mit Apostolischer
"Autorität die Domprobstei der größeren Laibacher Kirche, welche Dig"nität die erste nach dem Bischose ist, mit allen Rechten und Allem,
"was mit derselben verbunden ist, und wollen, daß unser ehr-

"würdiger Bruder, Johann Chrysoftomus, Bischof von Laibach, dich "in diese Domprobstei und Burde und alle mit berselben verbundenen "Rechte, Besitzungen, Einkünste, allen Fruchtgenuß mit Unserer "Autorität einsetzen solle, d. h. installiren solle!"

Die Formel des Eides, den der Domprobst bei der Installation ablegen muß, wird auf Vergament, wie die Bulle, vom apostolischen Stuhle zugeschickt. Der Domprobst schwört, "baß er bie Besitzungen, Einkünfte der Domprobstei, wenn auch das Domcapitel die Zustimmung geben würde, ohne Bewilligung des Papftes nicht verkaufen, verschenken, vertauschen, verpfänden, sondern alle Rechte stets vertheidigen, unversehrt wahren werde."

Das alles beweist, daß nur der Domprobst und fein anderer Priester in alle Rechte, Ginkunfte und Besitzungen der Pfarre Radmannsborf durch die Installation eingesetzt werden kann und darf, weil die Besitzungen, Rechte und Einfünfte der Pfarre Radmannsdorf nur mit der Domprobstei verbunden sind.

Nach dem Tode des Dechants und Pfarrers Book ift aber Bononi im Juni des Jahres 1868, da der im Jahre 1858 mit Autorität des Papstes installirte, in alle Rechte und Pflichten, in allen Besitz der Pfarre Radmannsdorf feierlich eingesetzte Domprobst und zugleich Pfarrer von Radmannsborf, Ros noch lebte, auch installirt worden. Es waren daher wieder und sind noch jett auf

einer Pfarre zwei installirte Pfarrer.

Allein zwei Pfarrer auf einer Pfarre mit gleichen Rechten und Pflichten zu installiren ist canonisch und staatlich unzulässig, ungiltig, d. h. die Installation beider auf eine Pfarre fann nicht die Bedeutung haben, "daß beide nach canonischen und staatlichen Gesetzen durch die Installation in alle Rechte, Pflichten, allen Besit ber Ginen Pfrunde eingesetzt werden; die Installation des Einen muß ungiltig fein, oder eine andere als die gewöhnliche

gesetzliche Bedeutung haben!

Db die Installation des Domprobstes, der wie die Borganger durch 400 Jahre von Gr. Majestät stiftungsmäßig zugleich als Pfarrer ber "mit der Domprobstei canonisch unirten Pfarre Radmannsdorf ernannt und durch dieselbe in alle Rechte und Pflichten, in den Besitz des Pfarrhauses, der Grundstücke und aller Einkünfte der Pfrunde eingesetzt wurde", die gesetzlich giltige ift? oder die Installation der vom Domprobste ernannten und seit 28 Jahren erst installirten und "Pfarrer" genannten "Vicäre", welche durch dieselbe in kein Recht auf den Besitz der Pfründe, des Pfarrhauses, der Grundstücke eingesetzt werden? wird Jeder leicht beurtheilen und einsehen, "daß nur die Installation des Domprobstes die canonisch und staatlich giltige sein kann, die der Vicare aber eine andere Bedeutung haben muß.

Dies Alles fonnten die Geistlichen, wie auch die Pfarrleute leicht wissen. Der Installationsact des Domprobstes war in der Zeitschrift "Zg. Daniea" aussührlich beschrieben. Alle wissen, daß nur der Domprobst das Pfarrhaus, die Grundstücke u. s. w. besüht, die Steuern, die Assentanz, die fleineren Bauherstellungen am Dache, an den Böden, Fenstern, die sarta tecta, ebenso wie alle wirklichen Pfarrer und Pfründner in der Diöcese, selbst bestreitet; der Pfarrer aber auch jetzt nichts besitzt, nichts zu bestreiten hat, ebenso wenig wie früher durch 4 Jahrhunderte, da er nur den Titel Vicar sührte; daß auch nach dem Tode des Pfarrers in Radmannsdorf B. sein Nachlaß sür Bauherstellungen gar nichts, wohl aber des Domprobstes Kos ebenso wie aller wirklicher Pfarrer und Pfründner in Anspruch genommen worden ist.

Nach dem Tode des Pfarrers Bovk hat sein Nachlaß, obwohl das Pfarrhaus im baufälligen, traurigen Zustande war, gar nichts, der Nachlaß des Domprobstes Kos mußte 1000 fl. für die Bausherstellungen beitragen, obwohl die Quittungen bewiesen haben, daß er in 10 Jahren bei 700 fl. für sarta tecta verausgabt hat; und er gesetzlich nur zu jährlichen 36 fl. verpflichtet ist. Der jetzige Domprobst hat seit Jänner des Jahres 1877 für Bauhersstellungen, sarta tecta, beim Pfründenbesige in Radmannsdorf bei 500 fl. verausgabt, der Pfarrer Bononi gar nichts; hat die Pfarrsgemeinde oder die Kirche gar nichts in Anspruch genommen, welche nach dem Concurrenzgesetze von 1863 zu Beiträgen verpflichtet werden

fönnte.

Zu diesen Leistungen werden nicht die Patrone der Pfarren, sondern nur die Pfründner und wirklich en Pfarrer verhalten, der Pfarrer Bononi in Radmannsdorf aber gar nicht, sondern der Dom-

probst, daher muß diefer der wirkliche Pfarrer sein.

Bei allen Pfarren in der Diöcese werden die kleineren Bauherstellungen, sarta tecta, an den Pfründengebäuden in Beträgen per 3, 5, 10 fl. vom Pfarrer, von der Gemeinde, von der Kirche nach gemeinschaftlichem Einverständnisse bestritten, nirgends vom Pfarrer und Pfründner allein; das Domcapitel hat 16 incorporirte Pfarren, ift da Pfründner, aber niemals wird es für die sarta tecta in Anspruch genommen, diese werden auf obige Beise bestritten. — Rur in Radmannsdorf bezahlt der Domprobst alle obgenannten auch größeren Berfiellungen zu 40, 80, 100 fl. gang allein; alle Pfarrer in der Diocese find verpflichtet, die sarta tecta, die fleineren Berftellungen am Dache, an den Boden u. f. w. selbst zu besorgen, theils aus Eigenem, theils aus bem Rirchengelbe zu bestreiten; nur der nicht wirkliche Pfarrer in Radmannsdorf hat diese Pflicht nicht, sondern nur der Domprobst als wirklicher Pfarrer; die Bicare haben aber die Berwaltung des Kirchenvermögens aber nur als Stellvertreter des Domprobstes und wollen aus dem

Kirchengelde nichts beitragen, die Dompröhfte aber wollen sie nicht zwingen, obwohl sie es nach dem Concurrenzgesetzet thun können und bestreiten lieber selbst. Müßte aber, wie bei allen Pfarren, auch in Radmannsdorf die sarta tecta der Pfarrer aus Eigenem bestreiten, wie alle Pfarrer, so würde er, wie diese, auch die Kirche und Gemeinde in Anspruch nehmen und sich nicht damit entziehen und sagen, "daß die Kirche nichts beitragen kann, passiv ist". Kur weil die Dompröbste wirkliche Pfarrer sind und Alles freiwillig bestreiten, leistet weder die Kirche, noch die Gemeinde die Beiträge. Seit Menschengedenken hat weder die Kirche, noch die Gemeinde etwas dazu beigetragen, obwohl sie nach dem Concurrenzgesetze vom Jahre 1863 dazu verpflichtet werden können, das muß die Pfarrgemeinde mit Dank anerkennen.

So muß benn doch das Verhältniß des Domprobstes zur Pfarre ein anderes sein, als das eines Patrons, oder als das des Domscapitels zu den capitlischen Pfarren! Das sollten doch die Geistlichen einsehen!

Das seit Jahren im unwürdigen Zustande besindliche Probsteipfarrhaus ist vor 10 Jahren vom P. T. Domprobste Johann Chrysostom Bogačar im Kostenbetrage per 4500 fl. ganz restaurirt worden. Aber dazu hat weder der Pfarrer Bononi, noch die Gemeinde, noch die Kirche einen Beitrag geleistet, obwohl diese zwei nach dem Conscurrenzgesetz zu einem Beitrage per 1500 fl. hätten verpsticktet werden können, den größern Betrag hat P. T. Domprobst Chrysostomus aus Eigenem bezahlt, und sagte ost, daß er von den Einkünsten der Domprobstei in den sünf Jahren wenig genossen, 1000 fl. hat der Nachlaß des Domprobstes Kos, bei 1000 fl. der Allerh. Patron, resp. das Intercalare der vacanten Domprobstei bezahlt.

Im Falle eines noch so großen Schadens an der Kirche, an Pfründengebäuden, dem Pfarrhause u. s. w. bei einem Fener oder Erdbeben wird der Domprobst und wirklicher Pfarrer zu sehr großen Beiträgen verpflichtet.

Das, was der Domprobst da leistet, bestreitet und besorgt, das leistet und besorgt kein Pfarrer und Pfründner in der Diöcese; auch an den, dem Domcapitel incorporirten Pfarren besorgen und bestreiten die kleineren Baulichkeiten die Pfarrer selbst. Nur in Radmannsdorf hat der Pfarrer für das Pfarrhaus, die Pfründengebände nichts zu besorgen, nichts zu bestreiten. Als das Dach am Pfarrhause durch den Regen viel gelitten, wollte er nicht einmal den Zimmermann auf Kosten des Domprobstes rusen, sondern schrieb an einer Correspondenz-Karte an den Domprobst: "Das Dach ist in Folge der Regengüsse sehr schabhaft; der Zimmermann wohnt in Radmannsdorf Nr. 17". — Das illustrirt Bieles!

Bäre in Radmannsdorf der den Titel "Pfarrer" führende Vicar der wirkliche, eigentliche Pfarrer und Herr (gospodar) der Pfarre und Kirche Radmannsdorf, dann ware der in allen Befig, alle Rechte der Pfarre durch die Installation eingesetzte Domprobst, der ihn besoldet, ihm die unentgeltliche Wohnung im Probsteihause gibt, alle Reparaturen, das Ausweißen, Ausmalen beftreitet, — sein Untergebener, wie fein Rentmeifter. Es muß baber bier ein gang eigenes, nirgends in der Diöcese eristirendes Berhaltnig, nur der Domprobst wirklicher Pfarrer, der Pfarrer nur Bicar sein!

Der feierliche Installationsact ist der flarste Beweis, daß der Domprobst der wirkliche Pfarrer, parochus actualis, nicht bloß principalis ift, daher auch die pfarrliche Jurisdiction, die jeder wirkliche Pfarrer haben muß, befonders das feierliche Gelöbniß, "daß er die Pflichten der Pfarre Radmannsdorf, soviel es geschehen fann, durch sich selft, ober durch tangliche Stellvertreter tren erfüllen wird". Um biefes Gelöbniß zu erfüllen, muß er selbst die pfarrliche Jurisdiction (ordinariam) haben, wirklicher (actualis) Pfarrer fein; fonft müßte er ben Vicar erft ersuchen, die ihm durch die Installation unter Auctorität des Papstes vom Bischofe übergebenen Rechte ausüben, das vor dem Bischofe feierlich abgelegte Gelöbnig erfüllen zu fonnen und zu dürfen!! was zu behaupten wahrlich ein Unfinn und eine Schmach, absurd ift!

Der Domprobst hat sich bemüht, dies Alles dem Pfarrer und den Geiftlichen aufzuklären; alle sahen und konnten sich überzeugen, "daß durch das im Jahre 1854 Geschehene, durch die Installation des Vicars sich in dem 400-jährigen Verhältnisse der Domprobstei zur Pfarre, des Domprobstes zum Bicar-sich nichts geändert hat, als daß dieser seit dem Jahre 1854 den Titel Pfarrer führt und anstatt der 315 fl. Gehalt un's aller Stiftmeffen, die er bis zum Jahre 1854 auf Grund des Privatvertrages vom Domprobste erhielt, 630 fl. Gehalt erhalten, aber für die 315 fl. mehr an Gehalt, alle Stiftmeffen perfolviren, die Stiftungsbeträge aber dem Domprobste gehören muffen, daß Alles fo geblieben, wie es durch vier Jahrhunderte

gewesen."

Aber Alles dies war vergebens, weder Pfarrer Bononi, noch die Geiftlichen wollten es einsehen und waren überzeugt, "daß durch die Installation des Vicars das urspüngliche Berhältniß aufgehört, daß der Domprobst nicht mehr wirklicher Pfarrer von Radmannsdorf, nicht mehr Herr der Kirche und der Pfarre, keine Rechte eines Pfarrers bezüglich des Kirchen- und Stiftungsvermögens, des Bicars und der Kaplane, feine pfarrliche Jurisdiction, "daß Alles dies nur Pfarrer Bononi ift und hat, daß daher der Domprobst ihn um Erlaubniß ansuchen muß, um in der Pfarrfirche zu Radmannsdorf Messe lesen, firchliche Functionen vornehmen, predigen, die heis ligen Sacramente ausspenden zu bürfen".

Ein Pfarrer sagte dem Bononi, wie oben bemerkt, bei der gräflichen Tafel: "Warum hast du aber den Domprobst zugelassen, das Erneisig in der Kirche zu benediciren? bist ja du Herr (gospodar)!"

Als im Jahre 1878 der Domprobst den Pfarrer Bononi in drei Briesen um den Bericht, wo und um welchen Betrag die Kirche assecurirt ist, wollte er keine Antwort geben, nur nachdem ihn Domsherr Mersol aufforderte, erwiederte er: "das ist Sache der Kirchensvorstehung"; das heißt: "das geht den Domprobst nichts an, dabei hat er nichts zu reden". — Der Domprobst müßte aber im Falle eines Brandes als wirklicher Pfarrer und Pfründner 1000 bis 2000 fl. beitragen, der Pfarrer und die Kirchenpröbste keinen Krenzer; da muß doch er mehr als diese zu reden haben. Dann ist der Domprobst auch der wirkliche Pfarrer; Bononi verwaltet das Kirchenvermögen unr in Bertretung desselben. — Das

würde wohl kein Pfarer seinem Kaplane antworten! —

Eine solch' verlegende, anmassende Antwort unterstand er sich zu geben, nachdem der Domprobst im Jahre 1877 und 1878 durch zwei Monate an allen Sonns und Feiertagen anstatt seiner geprediget, die Pfarrmessen gelesen und aufgemuntert, das neue Kirchenpslaster in Anregung gebracht, ein Darlehen per 1800 fl. alle in besorgt und die Zinsen dis zur Kückzahlung selbst zu tragen sich verpslichtet, von Haus zu Haus und durch Zuschristen Beiträge bei Wohlthätern, auch vom hochw. Herrn Erzbischofe Gollmaher 100 fl., im Ganzen bei 1000 fl. erhalten, selbst bei 300 fl. aus Eigenem beigetragen; nachdem er die Kosten per 150 fl. für das 27 Jahre nicht angestrieschene Thurmdach auch aus Eigenem bestritten hat. — Dies bedarf wohl keines Commentars und ist ein Beweis, wer Schuld ist an den Differenzen und ob da ein Einverständniß für den Domprobst möglich, und wie nothwendig es ist das Verhältniß der Domprobstei zur Pfarre zu veröffentlichen!

Den 11. September 1878, nachdem der Domprobst nach neunwöchentlichem Ausenthalte Radmannsdorf verlassen, hat Bononi aufgesordert von einigen Geistlichen die Beschwerde an das Ordinariat überreicht: "daß der Domprobst ihn nicht für den wirklichen, mit allen Rechten in stallirten Pfarrer von Radmannsdorf anerkennt und behauptet, daß stiftungsmäßig nur der jeweilige Domprobst zugleich Pfarrer von Radmannsdorf ist und sein kann"; und zugleich die vom Domprobste zugeschickten, diesbezüglichen Zuschriften, Aufklärungen, Auszüge aus der Stiftungsurkunde, dem Installationsacte als Beilage dazugelegt, und dringend um die Entscheidung ersucht: "ob er oder der Domprobst der mit allen Rechten und Pflichten

installirte Pfarrer von Radmannsdorf ist?"

Wer da erwägt, daß es den Dompröbsten, als ersten Laudessprälaten, noch weniger dem jezigen, der 22 Jahre Dompfarrer, also Pfarrer der ersten Pfarre in der Diöcese gewesen, nicht bloß daran

gelegen sein kann, zugleich wirklich er Pfarrer von Rabmannsdorf zu sein; wer die Stiftungs-, Installations-Urkunde, das Historische der Domprobstei kennt, der wird auch einsehen, "daß der Domprobst verpflichtet ist, die Rechte, welche ihm laut der Stiftungsund Installations-Urkunde bezüglich der Kirche und Pfarre Radmannsdorf zustehen, zu wahren, zu vertheidigen und eine so verächtliche Behandlung entschieden zurückzuweisen, was er in seiner Aenserung
auf die Beschwerde des Bononi sowohl an das Ordinariat als auch
an die hohen Behörden treu erfüllt hat.

In dem sowohl dem Domprobste, als dem Pfarrer Bononi 311geschickten Erlaße vom 3. November 1878 erklärt das fürstbischöfliche Ordinariat über das Verhältniß des Domprobstes zu den seit dem Jahre 1854 auf "den Titel Pfarrer" installirten Vicären, die Bedeutung und Wirkung dieser Justallation wörtlich, wie folgt: 1. Der Domprobst wird bei dem jedesmaligen Wechsel in der

1. Der Domprobst wird bei dem jedesmaligen Wechsel in der Person des Dignitars in den Besitz seiner Rechte und Pflichten der Pfarre Radmannsdorf durch den Act der seierlichen Instal-

lation eingesett.

Der Domprobst erfüllt die seelsorgliche Verpflichtung bezüglich der Pfarrpfründe Radmannsdorf durch sich selbst oder

durch einen Vicarius (perpetuus).

2. Es versteht sich von selbst, daß sobald ein Vicarius perpetuus, sei es vom Domcapitel, oder vom Domprobste aufgestellt worden ist, die pfarrliche Furisdiction dem Vicarius perpetuus zusteht.

3. Die Bezüge, welche der die Seelsorge in Radmannsdorf ausübende Vicarius vom Domprobste erhalten soll, wurden im Jahre 1854 auf ein bestimmtes Maß sestgesetzt und zugleich ausgesprochen, "daß der Bicar auf diese Bezüge installirt werden und sortan

"Pfarrer" beigen foll."

4. Durch diese Installation wird an dem ursprünglichen Berhältnisse des Bicars zum Domprobste nichts geändert, als "daß die Aenderung der Einfünste des ersteren der Willfür des Domprobstes entnommen ist und derselbe den Titel "Pfarrer" führt". "Eine andere Bedeutung hat diese Installatin nicht."

Fürstbischofl. Ordinariat Laibach, 3. November 1878.

Chrysostomus.

Bum leichern Verständniß dieser entschiedenen Erklärung wird

noch Nachstehendes beigefügt:

ad I. Der Domprobst wird durch den seierlichen Act der Installation in den Besitz seiner Rechte und Pflichten eingesetzt, d. h. in die Rechte und Pflichten des Pfarrers, in die pfarrliche Jurisdiction, in den Besitz des Pfarrhauses u. s. w. der Probsteipfründe Radmannsdorf ebenso, wie die Pfarrer von Krainburg u. s. w. eingesetzt,

daher kann nur er, ebenso wie dieser, wirklicher Pfarrer von Krainburg, der wirkliche Pfarrer, Herr (gospodar) der Kirche und Pfarre von Radmannsdorf sein.

Das Domcapitel resp. die Domherren werden aber nicht burch die Justallation in den Besitz der Rechte und Pflichten der Pfarren Naklas, St. Beit u. s. w. eingesetzt. Bei der Installation der Dom-

herren geschieht von den Pfarren feine Erwähnung.

Was ist der Grund für diesen Unterschied? Weil das Domcapitel nicht ausstirbt, kann der Grund nicht sein; anch die Domprobstei stirbt nicht; die Domprobste werden aber doch seit jeher auf die Pfarre Radmannsdorf installirt. — Der Grund kann nur darin liegen, weil das Domcapitel nicht wirklicher Pfarrer von Naklas u. s. w. nur parochus principalis; der Domprobst aber wirklicher Pfarrer, parochus actualis, von Radmannsdorf ist. Denn, laut der vom apostolischen Stuhle dem ganzen Inhalte nach bestätigten Stifungsurkunde ist dem Domcapitel resp. den Domherren nicht die Pfarre Naklas u. s. w. als solche, das ist nicht die ecclesia parochialis in Naklas, die pfarrlichen Rechte und Pflichten, die Pfarregemeinde, sondern nur die Einkünste, der Fruchtgenuß übergeben, die damaligen Pfarrer sind nicht verpflichtet worden, so lange sie leben, ihre Nachsolger nicht die Pfarre Naklas, St. Beit u. s. w. auf immer zu behalten.

Dem Domprobste aber wurde vom Stifter und vom apostolischen Stuhle die "Pfarre" Radmannsborf, ecclesia parochialis, hiemit alle pfarrlichen Rechte und Pflichten bei der Kirche und Pfarrgemeinde übergeben. Der damalige Pfarrer Jamniger mußte zum Domprobste ernannt werden, wurde verpflichtet, die Pfarre, ecclesia parochialis, die Pfarrgemeinde, die Kirche zu behalten, so lange er lebte und seine Nachfolger, die Domprobste von Laibach sind verpflichtet dieselbe mit allen Einkunften auf immer zu behalten. Sowie Famniger auf die Pfarre Radmannsborf mit allen Rechten und Pflichten installirt gewesen, so mußte er auch als Domprobst die Pfarre mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten und Einfünften, so lange er lebte und seine Nachfolger, die Dompröbste auf immerwährende Zeiten behalten, d. h. so wie Jamniger auch als Domprobst, der wirkliche Pfarrer, parochus actualis pleno jure mit allen pfarrlichen Rechten und Pflichten, der pfarrlichen Jurisdiction geblieben, eben das müffen auch die Domprobite, wirkliche Pfarrer mit allen Rechten und Pflichten sein; und beswegen werden fie auf die Pfarre Radmannsborf installirt, das ift: in die pfarrlichen Rechte und Bflichten, die pfarrliche Jurisdiction eingesetzt, das Domcapitel auf die Pfarre Naklas n. f. w. aber nicht.

ad 3. "Der Bicar wird auf die Bezüge jährlicher 630 fl. installirt und soll "Pfarrer" heißen; eine andere Bedeutung hat diese Installation nicht", sagt das hochw. Ordinariat. Er wird also nicht auf die Pfarrpfründe Radmannsdorf, auf den Besitz der Pfründe, Realitäten, des Pfarrhauses, der Grundstücke, der Einkünfte installirt, wird daher durch die Installation nicht, wie der Domprobst, der Pfarrer von Krainburg, Görjach u. s. w. in die pfarrlichen Rechte und Pflichten, in die pfarrliche Jurisdiction eingesetzt, sondern nur auf die ihm jährlich vom Domprobste zu versabsolgenden 630 fl. und den Titel Pfarrer installirt!

Für alle wirklichen Pfarrer in der Monarchie hat die Instalslation auf eine Pfarre, nach dem Kirchenrechte, den staatlichen und canonischen Borschriften die Bedeutung und Wirkung und muß sie haben: "daß sie durch dieselbe in alles eben Angesührte eingesetzt werden und daher den Titel Pfarrer der Pfarre, z. B. von Krainburg, Görjach u. s. w. führen", — nur die Installation des Vicars in Radmannsdorf hat nach der entschiedenen Erklärung des Ordinariates diese gesetliche Wirkung und Bedeutung nicht, sondern nur die, "daß er das Recht hat 630 fl. jährlich Gehalt zu bekommen und den Titel Pfarrer zu sühren". Er kann daher nicht der wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf sein und heißen, ist nur "Titular» Pfarrer", ohne Besitz der Pfarrpfründe, wie es auch Titular» Aebte und Pröbste gibt, ohne den Besitz einer Probstei oder Abtei.

ad 4. Durch diese Installation wird am ursprünglichen Berhältnisse des Vicars zum Domprobste nichts geändert, als "daß anstatt des Privatvertrages, welcher seit jeher zwischen dem Domprobste und dem Vicar bezüglich des Gehaltes geschlossen wurde, die Dotation mit 630 fl. sestgesetzt ist und dieser anstatt des Titels "Vicar", den er durch 400 Jahre gesührt, den Titel "Pfarrer" sühren soll". Er ist daher, nach dieser klaren Entscheidung, wenn auch installirt und Pfarrer genannt, in Virklichkeit doch, wie im ursprünglichen Verhältnisse durch vier Jahrhunderte nur Vicar, d. i. Stellvertreter des Domprobstes und wirklichen Pfarrers von Radmannsdorf, was ihm auch das hohe Cultus-Ministerium unterm

24. October 1881 mit den nämlichen Worten erklärt.

Das ursprüngliche Verhältniß war und ift das Nämliche, wie eines jeden Pfarrers zn den an seiner Pfarre angestellten Vicären und Hilfspriestern, wie die Urkunde vom Jahre 1764 des Domprobstes und Pfarrers Baron Neuhaus deutlich beweist, d. h. der Domprodst soll die pfarrliche Jurisdiction, alle Rechte und Pflichten des wirklichen, auf die Pfarrpfründe installirten Pfarrers bezüglich der Pfarrgemeinde, des Gottesdienstes, des Kirchen- und Stiftungs-Vermögens haben, wenn er dies auch dem Vicar anvertraut hat; muß sie laut der Installation und des Gelödnisses soviel möglich selbst ausüben und erfüllen, was die Dompröbste die zu diesem Jahrhunderte auch tren erfüllten. Die Vicäre waren und sind auch jetzt, obwohl "Pfarrer" genannt, verpflichtet, alle wichtigen Angelegenheiten, welche die Kirche, den

Sottesdienst, das Kirchen- und Stiftungs-Vermögen, die Pfarre betreffen, den Dompröhsten mitzutheilen, ihre Anordnungen zu befolgen. — Sollten die Vicare dieses Verhältniß nicht anerkennen, sich selbst für selbst für gelbst für gelbst für gelbst für gen mächtig vorgehen, so wäre das ein Beweis ihres Verständnisses, ihrer Gesinnung, würde aber den Rechten und Pflichten des Domprobstes nichts nehmen! Der Domprobst dürfte aber dies nicht ruhig hinnehmen, dazu schweigen, sondern ist verpslichtet, wenn nicht anders möglich, seine stiftungsmäßigen 400-jährigen Rechte bei den geistlichen und weltlichen Behörden geltend zu machen!

ad 2. "Die pfarrliche Jurisdiction muß dem Bicar zustehen", sonst könnte er ja nicht Stellvertreter des Pfarrers sein, die Pfarregeschäfte führen, die hl. Sacramente spenden! Bei den, dem Domscapitel gehörigen Pfarren steht sie nur ihm zu. Das Domcapitel ist nur parochus principalis, nicht wirklicher Pfarrer, hatte nie die pfarrliche Jurisdiction, die Domherren werden nicht auf die Pfarren Naklas u. s. w. installirt, geloben nicht die Pflichten dieser Pfarren

zu erfüllen.

In Radmannsdorf muß aber auch dem Domprobste die pfarrsliche Jurisdiction zustehen. Beibe können aber die selbstständige, jurisdictionem ordinariam, der Eine kann nur die jurisdictionem delegatam haben, nämlich der Pfarrer, eigentlich Bicar, denn dieser ist durch die Installation nicht in die pfarrlichen Rechte, die Jurisdiction eingesetzt, laut Erklärung des Ordinariates, hat seine Installation keine andere Bedeutung, als nur das Recht auf die 630 fl. und den Titel "Pfarrer". Kraft der Stiftungs- und Installations-Urkunde, laut der 400-jährigen Geschichte hat der Domprobst die selbstständige pfarrliche Jurisdiction (ordinariam), muß sie ja haben, um die ihm durch die Installation auferlegten Pflichten ersüllen zu können, kann nicht parochus principalis, muß parochus

actualis pleno jure, Pfarrer mit allen Rechten fein.

Wäre er dies nicht und hätte er die pfarrliche Jurisdiction nicht, dann hätten die Vischöfe, Behörden, Dompröbste in allen Jahrhunderten stiftungswidrig, ungerecht gehandelt, da die Lesteren durch Jahrhunderte die pfarrlichen Rechte, auch von Laibach aus und während des obigen Ausentlaltes ansübten, die Ersten dies gutgeheißen haben, wie die Urfunde des Domprobstes Baron Neuhaus beweist. Dann hätte die Justallation keinen Sinn, sie wäre nur eine leere Frase und Form; das Gelöhniß, "die Pfichten der Pfarre Kadmannsdorfsoviel möglich durch sich selbst, oder durch tangliche Stellvertreter zu erfüllen", wäre ein Unsinn! Wenn ihm Pflichten aufgelegt werden, muß er auch die Rechte haben, denn wenn der Domprobst die pfarrliche Jurisdiction nicht hätte, so kann ja der Vischof dieses Gelöbniß bei der Installation nicht verlangen, der Domprobst nicht ablegen und

nicht erfüllen. Es müßte sonst der von Sr. Majestät zum Domprobste und zugleich zum Pfarrer von Radmannsdorf ernannte, vom Bischose in alle Rechte und Pflichten bei der Installation eingesetzte Domprobst, seinen Vicar um Bewilligung ausuchen, um die der Installation ihm vom Bischose übergebenen Rechte aussüben, die auserlegten Pflichten, das vor dem Bischose abgelegte Gelöbniß erfüllen zu können und zu dürsen, wenn er nicht wirklicher Pfarrer mit allen pfarrlichen Rechten wäre! Solches wird kein Vernünstiger, der nur etwas Kenntniß vom wahren Sachverhalte

hat, behaupten oder verlangen.

Schon bloß aus diesem Grunde ist die Behauptung, "daß der Domprobst die pfarrliche Jurisdiction versliert", wenn er den Vicar ernennt und ihm dieselbe überträgt, bei Radmannsdorf unzulässig, unanwendbar, weil er bei der Installation das seierliche Gelöbniß ablegt, "die Pflichten der Pfarre, soviel möglich durch sich selbst treu zu erfüllen". — Er fann und darf die Jurisdiction nicht dem Vicar ganz übertragen, weil er sie soviel möglich selbst ausüben muß, — durch sich selbst die pfarrslichen Pflichten soviel möglich erfüllen, und einen Vicarius perpetuus ernennen, steht zum Theile im Widerspruche. Wenn aber der Vicar alle Rechte hat, dann müßte, wie oben bemerkt, der Domprobst ihn um Erlaubniß bitten, das Gelöbniß und seine Pflichten erfüllen zu dürfen, was absurd genannt werden kann!

Daher erwiderte ein Universitäts Professor des Kirchenrechtes auf obige Behauptung: diese ist echt Josesinisch, damals erklärte man: "Der Papst überträgt die Jurisdiction den Bischösen, daher hat er "selbst keine! — Die Ernennung des Vicars durch den Domprobst "und wirklichen Pfarrer ist nicht Entäußerung der Rechte, sondern

"gerade das Gegentheil, die Ausübung der Rechte!"

Diese oben angeführte und hier erläuterte Entscheidung ist auf die Beschwerde des Bononi und meine Aeußerung vom Ordinariate

erflossen.

Auf den Recurs des Bononi erklärt das hohe Cultus-Ministerium mit Erlaß vom 24. October 1881 bezüglich des Verhältnisses des seit dem Jahre 1854 auf den Titel "Pfarrer" installirten Vicars zum

Domprobste wörtlich flar und deutlich, wie folgt:

"Benngleich zufolge Allerhöchster Entschließung vom 13. April "1854, in der Landstadt Radmannsdorf seither ein förmlicher Stadt"pfarrer angestellt und investirt wird, so ist doch, wie aus den dama"ligen Verhandlungen und aus dem Inhalte der Allerhöchsten
"Berfügung selbst unzweidentig hervorgeht, und insbesondere auch
"von dem fürstbischöflichen Ordinariate ausdrücklich betont
"wurde, das canonische Incorporations-Verhältniß der Pfarre Rad"mannsdorf zu der Probsteipfründe in Laibach aufrecht geblieben, dem"zufolge erscheint in der That auch gegenwärtg der Oom-

"probst als eigentlicher Pjarrer von Radmannsdorf und der "dortige Stadtpjarrer als dessen Vicar, welcher zwar nach allge"meinen Normen den anständigen Unterhalt zu beanspruchen hat,
"dem aber auf die Einkünfte der Pfründe unmittelbar
"feinerlei Rechte zustehen. Da nun die bei einem Benesicium
"gestisteten Wesstipendien zu den Einkünsten der Pfründe
"gehören, und da die oben bezeichneten Messenstitungen nach Inhalt
"der Stiftbriese und Acceptations-Urfunden ausdrücklich "zur Pfarr"tirche in Radmannsdorf" gewid met wurden, deren Persol"virung sonach zu den Amtspflichten des Recurenten, als des
"in Vertretung des Domprobstes dieser Pfarrkirche vorstehenden
"Priesters gerechnet merden muß, so erscheint das Begehren
"des Domprobstes, der Recurrent habe ohne Anspruch
"auf eine besondere Entlohnung den in Vertretung der
"Bfarre übernommenen Stiftungsverbindlichkeiten gerecht zu werden,

"schon im Allgemeinen gerechtfertiget."

Aus allem Angeführten ift es erwiesen, daß laut der kaiserlichen Stiftung, laut des feierlichen Installations-Actes, laut der 400-jährigen Geschichte die Domprobstei in einem andern Verhältnisse zur Pfarre Radmannsdorf steht, als das Domcapitel zu den Pfarren Naklas, St. Beit u. f. w., daß Naklas u. f. w. dem Domcapitel incorporirt, daher dieses nur parochus principalis, Radmannsdorf aber mit der Domprobstei canonisch unirt, vereint, d. h. daß der Domprobst zugleich wirklicher Pfarrer von Radmannsborf mit allen Rechten, parochus actualis pleno jure, nicht parochus principalis ift; daß er daher alle pfarrlichen Rechte, die pfarrliche Jurisdiction hat und haben muß; — aus Allem ift es erwiesen, daß laut Ordinariats-Erlasses vom 3. November 1878 und laut Entscheidung des Cultus-Ministeriums vom 24. October 1881 nur der Domprobit durch den feierlichen Act der Installation in alle Rechte, Pflichten, Besitzungen der Pfarrofründe Radmannsdorf, der Vicar aber durch Die Installation in feine Rechte, in feinen Besitz eingesetzt wird, daß seine Installation feine andere Bedeutung hat, als daß er den Titel Pfarrer führen darf und 630 fl. fichern Gehalt erhält, "daß daher nur der Domprobst wirklicher Pfarrer von Radmannsdorf sein kann, daß sich durch die Installation des Vicars im ursprünglichen Berhältnisse desselben zum Domprobste nichts geändert hat, daß der Domprobst nach wie vor der wirkliche Pfarrer von Radmannsdorf, er aber sein Vicar oder Stellvertreter ift!

Gewiß wird ihn aber jeder Domprobst mit aller Rücksicht bebehandeln, ihn öffentlich und privat nur Pfarrer nennen, ihn als seinen Mitarbeiter und Stellvertreter nach Kräften unterstüßen; er wird und muß aber auch vom Pfarrer erwarten und verlangen, daß er dem gegebenen, ursprünglichen, durch seine Installation nichts geänderten Verhältnisse zwischen Domprobst und seinem Stellvertreter volle Rechnung

ragen, sich nicht als selbstständigen Pfarrer betrachten und benehmen; vas er möglichst die Ehre Gottes, das Seelenheil der Pfarrgemeinde ördern, Seelsorger im ganzen Sinne des Wortes sein wird! — Beide sind verpflichtet, um vor Gottes Richterstuhle Rechenschaft geben zu können, zu handeln nach den wichtigen, inhaltsschweren Worten des Gelöbnisses, welches seder Domprobst vor dem Altare in Gegenwart des Domcapitels dem Vischose seierlich ablegt, da er fragt: "Gelobst du, daß du die Pflichten der Pfarre Radmannsdorf, so viel es geschehen kann, durch dich selbst, oder durch taugsliche Stellvertreter treu ersüllen wirst?" Und der Domprobst antwortet: "Ich gelobe!"

Das hier beschriebene Verhältniß der Domprobstei zur Probsteis Stadtpfarre Radmannsdorf, des Domprobstes zum Vicar, der seit dem Jahre 1854 den Titet "Pfarrer" führt, des Vicars zum Domsprobste bestand durch 400 Jahre, besteht noch jetzt und wird im mertrestehen, solange die kaiserliche Stiftung ausrecht erhalten bleibt.

Die Stiftung kann allerdings umgewandelt, geändert werden, aber nur von Sr. Majestät, dem Kaiser als Patron, im Einverständnisse mit Sr. Heiligkeit, dem Papste, als Oberhaupt der katholischen

Rirche, und zwar nur aus fehr wichtigen Gründen.

Es gibt aber keinen so wichtigen Grund, daß die klaren Bestimmungen dieser großartigen, von so vielen illustren Zeugen untersfertigten kaiserlichen Stiftung, durch welche Krain die große Wohlsthat eines eigenen Bisthums erhalten hat, nach 400 Jahren abgesändert werden sollten.

Dieses Verhältniß, diese Rechte, in welche der Domprobst durch diese Stiftung, durch den seierlichen Act der Installation eingesetztift, welche durch die 400-jährige Geschichte der Domprobstei bestätiget sind, waren alle Domprobste stest tren und gewissenhaft zu wahren und zu vertheidigen verpstichtet, und haben diese Pflicht, wie oben angesührt, durch Jahrhunderte ersüllt; noch mehr sind sie seit dem Jahre 1854, da zum ersten Mal nach 400 Jahren die Vicäre installirt, den Titel "Pfarrer" sühren und Viele die stiftungsmäßigen Rechte bestreiten; jeden Eingriff in diese Rechte entschieden zurückzuweisen, dieselben zu vertheidigen und zu wahren verpstichtet!

Ich erkläre hiemit, daß Alles in dieser Druckschrift Enthaltene auf meine Beranlassung verfaßt und unter meiner Berantwortung herausgegeben worden ist.

Domprobitet Laibach, 12. März 1884.

Josef Supan,

Dombrobst von Laibach und zugleich Stadtpfarrer von Radmannsdorf.

Selbstver Links der "Kath. Buchdruckerei" in Laibach.



